KSZE: KORB III

RECHTLICHE ASPEKTE DER OESTLICHEN MENSCHENRECHTSPOLITIK

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doctor juris
der Rechts- und Wirtschaftswissen-
schaftlichen Fakultät der
Universität Bern

Vorgelegt von

Marie-Elisabeth Veya
von Rebévelier (BE)

1979
Berlin

Dissertationsdruck Monath

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548108_0024

KSZE: KORB III

RECHTLICHE ASPEKTE DER OESTLICHEN MENSCHENRECHTSPOLITIK

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doctor juris
der Rechts- und Wirtschaftswissen-
schaftlichen Fakultät der
Universität Bern

Vorgelegt von

Marie-Elisabeth Veya

von Rebévelier (BE)

1979

Berlin

Dissertationsdruck Monath

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Die Fakultät hat diese Arbeit am 17. Mai 1979 auf Antrag von Prof. Dr. László Révész als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I.	EINFÜHRUNG	1
1.	Historischer Rückblick	1
2.	Vereinbarungen und Erklärungen nach 1945	2
3.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 12. Dezember 1948	3
4.	UNO-Pakte über die Menschenrechte	4
	a) der Pakt über bürgerliche und politische Rechte	5
	b) Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	6
5.	Das sowjetische Menschenrechtskonzept	7
6.	Korb 3 der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)	10
II.	EINIGE ASPEKTE MARXISTISCH-LENINISTISCHER VÖLKERRECHTSTHEORIE UND AUSSENPOLITIK	12
1.	Allgemeines	12
2.	Ideologische Grundlagen	14
3.	Prinzip und Politik der friedlichen Koexistenz	21
3.1.	Entstehung und Entwicklung	21
3.2.	Völkerrechtlicher Begriff	27
3.3.	Friedliche Koexistenz als ideologischer Begriff	29
3.4.	Ausschluß ideologischer Toleranz	34
4.	Aussenpolitische Ziele in Europa	37
4.1.	Ausgangslage	37
4.2.	Die Breschnew-Doktrin und die beschränkte Souveränität	39

		Seite
5.	Definition von Krieg und Aggression	44
6.	Sowjetische Vorstellung über eine Neuordnung Europas	51
7.	Neutrale Staaten	55
7.1.	Ausgangslage	55
7.2.	Definition und Umfang der Neutralität	55
7.2.1.	Definition nach westlicher Völkerrechtslehre	55
7.2.2.	Definition nach marxistisch-leninistischer Völkerrechtslehre	62
8.	Der internationale Vertrag	71
8.1.	Vorbemerkung	71
8.2.	Ideologischer Stellenwert	71
8.3.	Gültigkeit	71
8.4.	Der Grundsatz "pacta sunt servanda"	74
8.5.	"Clausula rebus sic stantibus"	76
8.6.	Vorbehalte zu multilateralen Verträgen	79
8.7.	Zusammenfassung	81
9.	Schlußbemerkung	82
III.	DIE KONFERENZ ÜBER SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA	84
1.	KSZE 1972 - 1975	84
1.1.	Vorgeschichte	84
1.2.	Vorbereitungstreffen in Dipoli (SF) 22. November 1972 - 8. Juni 1973	94
1.3.	Die erste Phase der KSZE 3. Juli 1973 - 7. Juli 1973	97
1.4.	Die 2. Phase der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Genf 18. September 1973 - 21. Juli 1975	101

		Seite
1.4.1.	Beratung	101
1.4.2.	Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975	106
1.5.	Schlußphase der KSZE, Helsinki 30. Juli 1975 - 1. August 1975	113
2.	Politische und völkerrechtliche Bedeutung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und deren Schlußakte	115
2.1.	Völkerrechtliche Bedeutung	115
2.2.	Politische Bedeutung der Konferenz	121
3.	Nachfolgekonferenz in Belgrad	126
3.1.	Verlauf	126
3.2.	Bewertung der Konferenz von Belgrad	135
IV.	FOLGEN DER KONFERENZ	141
1.	Freier Austausch von Personen, freie Ausreise,Familienzusammenführungen	141
2.	Freier Fluss von Informationen und Ideen, Arbeitsbedingungen von Journalisten, freies Kulturleben	147
3.	Helsinki- und Menschenrechtsgruppen in Europa	155
V.	AUSSICHT UND MÖGLICHKEITEN ZUR DURCHSETZUNG HUMANITÄRER ANLIEGEN	162
1.	Völkerrechtlich	163
1.1.	Multilaterale Abkommen	163

		Seite
1.2.	Bilaterale Abkommen	164
2.	Politisch	166
ANMERKUNGEN		170
BIBLIOGRAPHIE		200

I. EINFÜHRUNG

1. Historischer Rückblick

Seit Jahrhunderten versucht der zumeist unfreiwilligerweise in einer "Gesellschaft" lebende Mensch, sich von Tyrannei, Bevormundung und Leibeigenschaft zu befreien und sein Leben, seine Arbeit und seine Privatsphäre mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln so zu gestalten, daß er sich in einem optimalen Zustand von Zufriedenheit und Wohlbefinden sieht. Ziel wäre (und ist) es, diese Gesellschaftsordnung dermaßen auszubauen, daß sie dem Menschen die diesem aufgrund seines Seins gebührenden Ansprüche auf "staatsfreien" individuell gestaltbaren Raum mit ihren Gesetzen schützen und garantieren kann, und sich der Einzelmensch auf diese Gesetze berufen kann.
Aus der Stoa abgeleitete Denkmodelle, wonach das Recht in der Natur, d.h. im Wesen der Menschen begründet ist, wurden zu Zeiten der Aufklärung in Europa - 17./18. Jahrhundert - aus dem philosophischen Bereich (Bodin, Hobbes, Grotius) in den politischen aufgenommen und entwickelten sich in den Vorbereitungszeiten der französischen Revolution zu prägnanten politischen Forderungen.

Die ersten Resultate zeigten sich allerdings nicht auf europäischem, sondern auf nordamerikanischem Boden. In der "Bill of Rights of Virginia" vom 12. Juni 1776 wurden die Grundsätze von Freiheit, Gleichheit, Recht auf Leben, Eigentum sowie Presse- und Religionsfreiheit erstmals niedergelegt. Andere Unionsstaaten garantierten dazu auch noch das Recht auf Auswanderung sowie die Versammlungs- und Petitionsfreiheit. Diese im Laufe der folgenden Jahre in verschiedenen "Amendments" in der Ver-

fassung der Vereinigten Staaten niedergelegten Grundprinzipien blieben in Europa nicht ohne Echo. Unter dem Eindruck der amerikanischen Gesetzesentwürfe, aber auch als Konsequenz der schon lange gärenden und im Volk Niederschlag findenden Ideen von Spinoza, Montesquieu und Jean-Jacques Rousseau wurde im August 1789 in Frankreich eine "Declaration des Droits de l'Homme et du Citoyen" verfaßt, die sich im wesentlichen an die amerikanischen Vorbilder anlehnte und in der französischen Verfassung von 1791 festgehalten wurde.
Die in der Folge entstandenen Verfassungen der europäischen Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts konnten sich dem demokratischen, liberalen Einfluß der Grundrechtskataloge nicht vollständig verschließen, weshalb die meisten Menschenrechte - gemäß Definition handelt es sich dabei um die "ewigen" unveräußerlichen Rechte der Menschen auf Grund ihrer über der Tierwelt stehenden "Natur", die Freiheit, Sicherheit und das Recht zum Widerstand gegen Unterdrückung umfassen[1] - zumindest formal in die Staatsverfassungen aufgenommen wurden.[2]

2. Vereinbarungen und Erklärungen nach 1945

Die europäische Menschenrechtskonvention von 1950 und die beiden Menschenrechtspakte der UNO von 1966 - letztere unterteilt in wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einerseits und politische Rechte andererseits - bilden bis heute die letzten Glieder einer Reihe von völkerrechtlich verbindlichen Grundrechtsgarantien. Sie postulieren vorerst die sogenannten "klassischen" Individualrechte (= Rechte vom Staat"), d.h. das Recht auf

- Leben
- Gleichheit
- ordentlichen Rechtsschutz

- Unverletzlichkeit der Wohnung
- Wahrung des Briefgeheimnisses
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- freie Meinungsäußerung und Information
- Versammlung und Vereinigung
- Heirat und Familiengründung
- Eigentum
- Freizügigkeit usw.

Sklaverei und Folter werden in jeder Form geächtet und verboten; als neue Forderungen sind Recht auf Bildung, elterliche Erziehung, auf politische Grundrechte (wie freie und geheime Wahlen), auf soziale Sicherheit, auf Arbeit usw. dazugekommen; das Verbot der Ausweisung aus dem Heimatland und der willkürlichen Ausweisung von Ausländern werden in beiden Konventionen genannt.

3. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948

In der Präambel der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. 12. 1948 verkündeten Allgemeinen Menschenrechtserklärung drückten die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung aus, "in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen".

Diese Rechte unterliegen nur der Beschränkung, die das Gesetz ausschließlich vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen Staatsbürger zu bewahren und der gerechten Anforderung der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen (Art. 29).

Zwar galt diese Allgemeine Menschenrechtserklärung für die Mitgliedstaaten vorerst lediglich als moralische Verpflichtung und konnte auf internationaler Basis nicht durchgesetzt werden. Wenn auf nationaler Ebene in einzelnen Staaten ebenfalls keine Rechtsmittel des Staatsbürgers zur Geltendmachung dieser Rechte begründet wurden, so ist doch die Erklärung selbst und das Forum, vor welcher sie abgegeben wurde, ein Indiz dafür, daß - insbesondere angesichts der vor und während des II. Weltkrieges von nach außen demokratischen und zivilisiert scheinenden Staaten durchgeführten und erlebten Greueltaten und Verbrechen gegen die Menschheit - grundsätzlich jedermann einzusehen schien, daß diese fundamentalen Prinzipien und Rechte der Einzelmenschen nicht der Willkür eines einzelnen Staates unterstellt werden dürfen, sondern daß diese weltweit in der Staatengemeinschaft gelten müssen und insbesondere sich der Einzelstaat für die Gewährleistung der Rechte innerhalb der internationalen Gemeinschaft verantworten muß.

4. UNO-Pakte über die Menschenrechte

Im Unterschied zu der lediglich moralisch verpflichtenden Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, sind die zwei zu Beginn des Jahres 1976 in Kraft getretenen von der UNO geschaffenen internationalen Pakte - über bürgerliche und politische Rechte einerseits und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte andererseits - für die Signatarstaaten grundsätzlich verpflichtend, so wie die europäische Menschenrechtskonvention von 1950, die allerdings nur für die Mitglieder des Europarates Geltung hat. Bis heute wurden diese Pakte unter anderem ausnahmslos von allen Volks-

demokratin Osteuropas und von der Sowjetunion ratifiziert - allerdings ohne die dazugehörigen Fakultativprotokolle.

a) Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Dieser legt vor allem die "klassischen" Freiheitsrechte, d.h. allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze für Justiz und demokratische Mitbestimmung, für den "rechtsfreien" Raum des Individuums vom Staat, fest. Die unterzeichneten Staaten sind dabei verpflichtet, "die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Jurisdiktion unterstehenden Personen ... zu gewährleisten". Dazu soll jeder Staat dem verletzten Bürger die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde einräumen.
Zwecks internationaler Kontrolle besteht ein System der Berichterstattung der Vertragsstaaten an einen Ausschuß für Menschenrechte. An diesen Ausschuß kann bei Verletzung der obgenannten Pflichten durch einen Vertragsstaat ein anderer Staat eine Staatenbeschwerde, oder der verletzte Staatsbürger selbst eine Individualbeschwerde anbringen.
Die Problematik um diese Rechtsmittel liegt - wie bei den Verfahren vor anderen völkerrechtlichen Gremien - darin, daß bei der Staatenbeschwerde der "angeschuldigte" Staat als Ausdruck der staatlichen Souveränität die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme solcher Beschwerden ausdrücklich anerkannt haben muß, und daß die Individualbeschwerde nur von Personen eingereicht werden kann, die der Jurisdiktion eines der Staaten unterliegen, die solch ein "Fakultativprotokoll" ratifiziert und damit die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme von Beschwerden Einzelner anerkannt haben. Ein solches Fakul-

tativprotokoll ist bislang von keinem Ostblockstaat - auch nicht von der Sowjetunion - unterzeichnet worden.

b) Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Darin haben die weniger klassischen, fortschrittlicheren, materiellen Rechte ihren Niederschlag gefunden. Zu diesen - aus unserer modernen Industriegesellschaft hervorwachsenden Rechten - gehören das Recht auf

- Arbeit
- freie Berufswahl
- gerechte Arbeitsbedingungen
- Gewerkschaft
- Streik
- soziale Sicherheit
- angemessenen Lebensstandard
- Höchstmaß an Gesundheit
- Bildung u.a.

Diese Rechte, die nicht wie die klassischen Freiheitsrechte einen staatsfreien Bereich des Individuums - also Passivität des Staates - sondern im Gegenteil aktive Leistungen des Gemeinwesens fordern, können unbestrittenermaßen aufgrund verwaltungs- und finanztechnischer Gegebenheiten nicht von einem Tag auf den andern eingeräumt werden, sondern verlangen weitsichtige und umfassende Planung von staatlichem Gesundheits-, Bildungs-, Gesetzes- und Finanzwesen.
Aus diesem Grunde sind die Staaten lediglich gehalten, "to take steps", also schrittweise im Einzelgang, doch in internationaler Zusammenarbeit und in Erschöpfung aller Möglichkeiten gesetzgeberischer sowie anderer Art zur vol-

len Realisierung der im Pakt anerkannten Rechte hinzuwirken.
Die im Pakt aufgezählten Rechte sollen allen Menschen, ohne Unterscheidung von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, Meinung, Nationalität, Klasse, Eigentum, Geburt oder anderer Kriterien garantiert und gewährt werden.
Diese Forderungen begründen keine Individualrechte gegenüber dem Staat, sie können deshalb nicht vor einem Gericht geltend gemacht werden. Auch auf internationaler Ebene besteht weder eine Möglichkeit zur Staaten- noch zu einer Individualbeschwerde. Allerdings ist eine gewisse Kontrolle gewährleistet, indem die Vertragsstaaten gehalten sind, in regelmäßigen Abständen dem Generalsekretär der UNO Bericht zu erstatten über den Stand der Verwirklichung der im Pakt aufgezählten Forderungen. Prüfung der Berichte, Stellungnahme und Empfehlungen obliegen dem Wirtschafts- und Sozialrat der UNO und der von diesem Gremium geschaffenen Kommission für Menschenrechte.

5. Das sowjetische Menschenrechtskonzept

Gegenüber diesem klassischen Menschenrechtskonzept hat der Sowjetsozialismus eine beträchtlich abweichende Auffassung von Grundrechten entwickelt, was die gegenseitige Verständigungsbasis empfindlich reduziert. Gemäß der freiheitlich-demokratischen Menschenrechtsauffassungen der westlichen Staaten wird der Mensch als "Keimzelle" der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Strukturen nach wie vor als deren Hauptsache betrachtet; die Gesellschaftsstruktur ist also in erster Linie für den Einzelbürger da - zur Wahrung seiner Interessen. Seine Freiheitsrechte finden deshalb grundsätzlich nur an den selben Rechten der Mitbürger ihre Begrenzung. Beim sowjetischen Modell ist es

genau umgekehrt: der individuelle Mensch ist bloß ein Partikel der Gesellschaft. Das Kollektiv kommt zuerst und ist viel wichtiger für den Fortschritt, es ist daher die Grundeinheit für die Weiterentwicklung der Menschheit. Das sozialistische Menschenrechtsverständnis geht davon aus, daß die Interessen der Einzelpersönlichkeiten identisch sind mit dem Interesse der neuen sozialistischen Gesellschaft und deshalb a priori nicht als Individualansprüche gegen den Staat geltend gemacht werden können.[4]

Diese Auffassung von der Kongruenz von individuellen und gesellschaftlichen Interessen stützt sich auf die Überzeugung, daß der Weg zum Kommunismus unabdingbar und historisch unausweichlich sei; deshalb müssen sämtliche klassischen Freiheitsrechte und -begriffe wie Demokratie, Freiheit usw. in diesem ideologischen Licht besehen werden, wo sie eine ganz andere Bedeutung erhalten. Vom Individuum wird verlangt, daß es seine Aufgabe einsieht und sich der Gemeinschaft und deren allgemeinem Willen widerstandslos unterwirft.[5] Aufgrund der objektiven Gesetzmäßigkeit des gesellschaftlichen Prozesses darf sich das Individuum erst dann auf seine ihm angeborenen Rechte berufen, wenn die Bedürfnisse des Staates (des sozialistischen) gedeckt oder zumindest anerkannt sind. Die Rechte des Volkes darf deshalb nur geltend machen, wer sich für den historischen Fortschritt einsetzt - gilt also nicht für einen Verfechter bürgerlichen Gedankengutes: dieser gehört nicht zum "Volk". Die demokratischen Mittel sollen nicht einer reaktionären Minderheit, sondern nur den "Einsichtigen", Progressiven offenstehen. Der Mensch hat wohl die Freiheit, sich für den Kommunismus zu entscheiden - er kann sich aber nicht mit der selben Selbstverständlichkeit gegen das kommunistische System aussprechen, denn dies wäre ja gegen die historische

Gesetzmäßigkeit. Begriffe wie Freiheit, Demokratie, Humanismus werden relativiert und den Zielen der Weltrevolution und des Klassenkampfes untergeordnet. Von der traditionellen Auffassung der Universalität der Menschenrechte, die dem Individuum aufgrund seiner Existenz und nicht aufgrund seiner Funktion zustehen, ist im Humanismus "neuen Typs" nichts mehr zu spüren.[6]

Diese verschiedene Prioritätssetzung[7] zeigt sich auch darin, daß das sozialistische Menschenrechtskonzept ungleich mehr Gewicht auf die materiellen Rechte (= Recht auf Arbeit, Bildung, Sozialversicherung usw.) und viel weniger auf die formellen, klassischen Grundfreiheiten legt. Die Staaten des Warschau-Paktes betonen auch immer wieder, daß in ihren Gebieten diese elementaren materiellen Rechte völlig gewährleistet seien und weisen bei jeder Gelegenheit auf die hervorragende Rolle hin, die die UdSSR und ihre Satelliten bei der Schaffung dieser Menschenrechtskataloge gespielt hätte. Die beiden - obenerwähnten - Menschenrechtskonventionen der UNO wurden deshalb als internationale Anerkennung der historischen Errungenschaften des sozialistischen Systems auf dem Gebiet der Verteidigung der Rechte der Werktätigen gewertet.[8] Dieser Behauptung kann aus verschiedenen Gründen nicht beigepflichtet werden: einmal stimmt es nicht, daß sich die Sowjetunion konstant für Menschenrechte eingesetzt hätte - sondern sie hat seit jeher solche Forderungen als Einmischung in die innern Angelegenheiten bezeichnet - zum andern werden hier auch nur wieder die Rechte der Werktätigen, also nicht die Rechte der Menschen schlechthin verteidigt.[9]
Bei diesen massiven Abweichungen, ja diagonal entgegengesetzten Menschenrechtskonzepten wird ein Dialog zur Erleichterung menschlicher Kontakte (Ausreise, Emigration,

Informations- und Pressefreiheit usw.) nahezu verunmöglicht.

6. Korb 3 der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)

Von sämtlichen europäischen Staaten, von der USA, Kanada und der Sowjetunion wurde Anfang April 1975 in Helsinki die Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unterzeichnet. Im dritten (Thema)-"Korb" war dabei eine Regelung der humanitären Beziehungen über die Grenzen hinweg angestrebt worden. Die seit dem II. Weltkrieg bestehende Trennung Europas in einen sozialistischen und einen freiheitlich-demokratischen Block, die totale Isolierung der osteuropäischen Bevölkerung von westlichen Kontakten, Gedankengut, Informationen und anderen Einflüssen, die Existenz des "eisernen" Vorhanges, hatten zu diesen wichtigen Forderungen geführt.

Die Konferenz an sich war thematisch aufgeteilt worden in Korb 1, d.h. Fragen der Sicherheit in Europa, der Aussenpolitik (grundsätzliche Anerkennung der bestehenden Grenzen), vertrauensbildende Maßnahmen (Ankündigung von Manövern), etc.; Korb 2 behandelte die Frage der wirtschaftlichen, technologischen und kulturellen Zusammenarbeit, und Korb 3 sollte die Liberalisierungsbestrebungen auf Gebieten der menschlichen Kontakte, Information, Kultur und Bildung über die Grenzen hinweg festhalten.

Die vorliegende Arbeit soll nun ein Versuch sein, den Stellenwert dieser Vereinbarungen bezüglich der humanitären Beziehungen zwischen Ost und West im Lichte der leninistisch-marxistischen Ideologie, Aussenpolitik und

Völkerrechtslehre festzustellen und die tatsächlichen Folgen der Konferenzen von Helsinki aufzuzeichnen. Dabei soll insbesondere auch untersucht werden, welche Mittel zur Durchsetzung humanitärer Anliegen überhaupt geeignet sind.

II. EINIGE ASPEKTE MARXISTISCH-LENINISTISCHER VÖLKERRECHTSTHEORIE UND AUSSENPOLITIK

1. Allgemeines

a) Obwohl Menschenrechte[1] vernunftsgemäß aufgrund ihres hohen moralischen Stellenwertes nicht in den alleinigen Kompetenzbereich eines einzelnen Staates gehören sollten, dem es frei steht, sie zu gewähren oder zu unterdrücken, entspricht dies keineswegs der tatsächlichen Staatenpraxis. Die Vereinten Nationen, die sich nicht zuletzt auch zum Zweck der Wahrung der Menschenrechte konstituierten (Art.1 Z. 3 und Art. 55 lit. c UNO-Charta), haben jedoch dank der recht weiten Auslegung des Begriffes der Menschenrechte (theoretisch) einen nicht unerheblichen Einflußraum im innerstaatlichen Aktionsradius erlangt. Das Problem der Gewährung[2] der Menschenrechte wurde zu Recht damit internationalisiert und grundsätzlich der ausschließlichen Zuständigkeit der einzelnen Staaten entzogen.

Im Gegensatz dazu stellten anfangs der 60-er Jahre sowjetische Völkerrechtler fest, daß die Frage der Menschenrechte allein zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehöre und niemand das Recht zu einer Einmischung habe[3], also auch kein internationales Gremium. Die internationalen Ziele einer solchen Organisation (wie UNO) müßten von den konkreten Verpflichtungen unterschieden werden, die die Staaten auf der Grundlage der Satzung und gleichberechtigter internationaler Verträge übernommen hätten. Die von der Generalversammlung der UNO ausgearbeitete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte habe deshalb bloß eine moralische Bedeutung.[4] Dazu kann heute ergänzt werden, daß solche konkrete Verbindlichkeiten mittlerweile durch Ratifizierung der beiden obengenannten Menschenrechts-

pakte der UNO eingegangen worden sind.

b) Ob die Schlußakte von Helsinki, die am 1. August 1975 auf höchster Ebene von den Vertretern von 35 Staaten unterzeichnet wurde, rechtlich oder nur moralisch verpflichtend ist, soll im Verlaufe der folgenden Arbeit näher untersucht werden.

c) Bei der grundsätzlichen Frage vom Verhältnis Völkerrecht/Landesrecht praktizieren die westlichen Demokratien einen gemässigten Monismus.[5] Nach dieser Praxis geniessen grundsätzlich völkerrechtliche Vereinbarungen vor dem innerstaatlichen Recht einen gewissen Vorrang, jedoch erst zu dem Zeitpunkt, in welchem eine strittige Frage auf völkerrechtlicher Ebene behandelt wird. Das heißt, daß ein innerstaatliches Gesetz für den Staatsangehörigen primär ungeachtet dessen Völkerrechtswidrigkeit Geltung hat. Erst beim Streit vor internationalen Gerichten wird das Primat des Völkerrechtes durchgesetzt und bindet die der Gerichtsbarkeit unterstehenden Staaten.
Die sowjetische Völkerrechtslehre hingegen sieht im Monismus einen "Ausdruck der Bestrebungen der imperialistischen Kreise nach Weltherrschaft".[6] Es wird festgestellt, daß "unter dem Banner des sogenannten Primats des Völkerrechts (...) die Anhänger dieser Theorie die staatliche Souveränität und das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten (bekämpfen)".[7] Nach sowjetischer Auffassung sind Völkerrecht und Landesrecht unzertrennlich miteinander verbunden, die entsprechenden Normen gehen von derselben höchsten Macht aus und beruhen auf derselben Gültigkeitsgrundlage, nämlich dem Willen der herrschenden Klasse[8], und besitzen deshalb die selbe Rechtsverbindlichkeit. Es wird dabei festgehalten, daß nach Abschluß einer

internationalen Vereinbarung die Staatsgewalt die Pflicht hat, die innerstaatlichen Gesetze mit der neuen internationalen Norm in Übereinstimmung zu bringen.[9] Durch Erlaß eines völkerrechtswidrigen innerstaatlichen Gesetzes begeht die Regierung ein völkerrechtliches Delikt.[10] Allerdings geht dann doch konsequenterweise nach sowjetischer Auffassung ein jüngeres innerstaatliches Gesetz einem internationalen Abkommen vor.[11]
Formell gesehen müßte also auch die Sowjetunion und die mit ihr politisch und ideologisch verbundenen Volksdemokratien des Warschau-Paktes die Geltung und Verbindlichkeit der Grundsätze der UNO-Menschenrechtskonventionen und - falls es sich um internationale Vereinbarungen handelte (was noch zu prüfen ist) - der Schlußakte von Helsinki uneingeschränkt anerkennen.
Da es dabei nicht zuletzt in Ermangelung eines gemeinsamen völkerrechtlichen und außenpolitischen Vokabulars zu Mißverständnissen führen kann, ist ein kurzer Blick auf den ideologischen Hintergrund der sowjetischen Außen- und Innenpolitik unerläßlich; dies umso mehr, als auch das Völkerrecht nach marxistisch-leninistischer Lehre zum gesellschaftlichen "Überbau" gehört und deshalb nicht wertfrei sein kann.

2. Ideologische Grundlagen

a) Die sowjetische Innen- und Außenpolitik stützt sich nach wie vor auf die von Karl Marx (1818 - 1883) und Friedrich Engels (1820 - 1895) begründete, später von W.I. Lenin (1870 - 1924) an die russischen Verhältnisse angepaßte Lehre oder vielmehr Methode[1] des dialektischen Materialismus.[2] Mit seiner Hilfe soll die Menschheit aus der kapitalistischen Misere zu einer neuen sozialistischen Gerechtigkeit und Freiheit geführt werden, zu einer Lebensform,

die den Arbeiter wieder in eine Beziehung zu seiner Arbeit setzt, wo er selbst zum Eigentümer der Produktionsmittel wird und nicht mehr ausgebeutet werden kann.[3] Dieser Zustand (= Kommunismus), diese klassen-, staatsgewalts- und nationenlose Gesellschaft wird sich allerdings unter den bestehenden Verhältnissen nicht von selbst entwickeln, denn noch sind die Kapitalisten an der Macht, die ein vitales Interesse an der Beibehaltung der gegenwärtigen Situation haben. Deshalb muß dieses Ziel erkämpft werden; die Arbeiterklasse ist die ausersehene Gewalt, diesen Kampf aufzunehmen und zu gewinnen. Daß der Kampf gewonnen wird, steht für den Marxisten-Leninisten außer Frage, denn die Entwicklung der Vergangenheit - die die Geschichte von Klassenkämpfen ist, wie von Marx im "Kommunistischen Manifest" von 1847 dargestellt wird - hat auch den Verlauf der Zukunft vorgeprägt.[4] Vor dem Hintergrund des evolutionistischen, utopischen Fortschrittglaubens des ausgehenden 19. Jahrhunderts wird der Weg zum Sozialismus als unausweichlich und sogar wissenschaftlich untermauert[5] dargestellt. Fest steht, daß es nur die Klasse der Proletarier sein kann, die die Herrschaft an sich reissen muß, das kapitalistische System mittels einer Weltrevolution in die Knie zwingen und die Menschheit zur nächsthöheren Gesellschaftsform führen wird. Heute allerdings erfolgt die Machtergreifung der Arbeiterklasse "unter den Bedingungen der Existenz der Sowjetunion, der Ausstrahlungskraft des in ihr unter Führung der KPdSU geschaffenen Beispiels des sozialistischen Aufbaus, ihrer großen internationalen Autorität, ihrer solidarischen Unterstützung und ihrer den imperialistischen Interventionsplänen Schranken setzenden Macht".[6] Aufgrund des von Stalin propagierten "Sozialismus in einem Land" erhebt die UdSSR den Anspruch auf Führung in den Fragen der Weltrevolution, ihre kommunistische Partei macht neben dem Anspruch auf Alleinvertretung auch den der

Unfehlbarkeit in ideologischen Belangen geltend - dies im Gegensatz zu den Kommunisten der Nicht-Warschau-Pakt-Staaten. Den Weg zum Kommunismus sieht der Marxismus-Leninismus im proletarischen Internationalismus - der internationale Charakter wurde bei Marx im Aufruf "Proletarier aller Länder vereinigt Euch" (Hervorhebung E.V.) angesprochen[7] - der heute auf der zwischenstaatlichen Ebene der kommunistisch regierten Staaten zum sozialistischen Internationalismus geworden ist.[8] Nach dem Einmarsch der Warschau-Pakt-Truppen in der CSSR im Herbst 1968 formulierte der sowjetische Parteichef anläßlich des V. polnischen Parteitages in Warschau (November 1968) den Inhalt des sozialistischen Internationalismus in seinem Sinne neu - seither ist diese Auffassung als Breschnew-Doktrin in den Sprachgebrauch aufgenommen worden. Er führte wörtlich aus:

> "Wenn die inneren und äußeren sozialismusfeindlichen Kräfte bemüht sind, die Entwicklung irgendeines sozialistischen Staates in Richtung auf die Wiederherstellung der kapitalistischen Ordnung zu lenken, wenn in diesem Lande Gefahr für den Sozialismus entsteht, wenn die Sicherheit der ganzen sozialistischen Gemeinschaft gefährdet wird, - so ist dies nicht mehr das Problem des betreffenden Landes, sondern ein gemeinsames Problem, das alle sozialistischen Länder angeht".[9]

Diese Interpretation des sozialistischen Internationalismus findet jedoch in den nicht dem Warschau-Pakt angeschlossenen kommunistisch regierten Staaten[10] keine Anerkennung, was in den verschiedenen Reaktionen dieser Länder nach der Invasion in die CSSR zum Ausdruck kam.

Da die Entwicklung zum Sozialismus die einzige logische Möglichkeit der Zukunft ist und daran nicht gezweifelt werden darf, wird der sozialistische, bzw. der proletarische Internationalismus zum Grundprinzip der gesamten Innen- und Außenpolitik kommunistischer Staaten, die im Einflußbereich der UdSSR stehen.[11] Daß der proletarische Internationalismus auch heute noch zu den wichtigsten Prinzipien des Marxismus-Leninismus gehört, bestätigte der sowjetische Parteichef und heutige Staatschef Breschnew erneut anläßlich des 25. Parteikongresses vom Februar 1976, als er ausführte:
"Wir Sowjetkommunisten betrachten die Verteidigung des proletarischen Internationalismus als eine heilige Pflicht jedes Marxisten-Leninisten".[12] Diese Auffassung wurde auch in den Entschliessungen anläßlich des bevorstehenden 60. Jahrestages der Oktoberrevolution anfangs 1977 bekräftigt.[13] Daß eine Anzweiflung der Richtigkeit der sowjetisch verstandenen Leitlinie - selbst beim Verbleiben im kommunistischen System - sehr gefährlich werden kann, bewiesen die sowjetischen Militärinterventionen in Ungarn 1956 und in der Tschechoslowakei 1968. Im Namen des proletarischen Internationalismus sah sich damals die Sowjetunion legitimiert, den in Bedrängnis geratenen orthodox-kommunistischen Bruderparteien zu Hilfe zu eilen, um eine allfällig drohende revisionistische Liberalisierung rechtzeitig verhindern zu können.

b) Diese Interventionen widersprachen nach westlicher Meinung ganz eindeutig den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.[14] Der Marxismus-Leninismus sieht jedoch auch im Völkerrecht lediglich ein Mittel, sein Ziel, die Weltrevolution, zu verwirklichen. Völkerrecht ist wie das innerstaatliche öffentliche und private Recht immer im Lichte

der Grundprinzipien des proletarischen Internationalismus zu betrachten, ist also eine Hilfswissenschaft der Außenpolitik. Eberhard Schulz, der die Haltung der Sowjetunion gegenüber den europäischen Integrationsbestrebungen untersucht hat, stellt deshalb unter anderen sehr zutreffend fest:

" ... diese Ideologie (ist) als Legitimationsfaktor für die Herrschaft der KPdSU unentbehrlich. Was aber für die Sowjetunion selbst gilt, ist in weiterm Sinn auch auf die übrigen Länder des sowjetischen Hegemonialbereiches anwendbar - es gilt hier sogar verstärkt: Da auch die Sowjetunion das völkerrechtlich gültige Prinzip der Souveränität der einzelnen Staaten nicht zu leugnen vermag, kann sie dieses Prinzip nur relativieren, wenn sie sich auf ein übergeordnetes Prinzip berufen kann. Dieses übergeordnete Prinzip liefert ihr die Ideologie in Gestalt des proletarischen Internationalismus. Dieser wiederum kann seine Glaubwürdigkeit nur erhalten, wenn er als weltweit gültiges Prinzip verstanden wird, d.h. wenn der Gedanke an die endgültige Revolution auf weltweiter Basis nicht aufgegeben wird".[15]

Nach marxistisch-leninistischer Lehre ist das Völkerrecht eine Kategorie des "Überbaus", also letztlich eine Funktion des gesellschaftlichen Bewußtseins und der gesellschaftlichen Struktur.[16] Die ökonomische Ordnung der Gesellschaft bestimmt allerdings auch noch andere Kategorien des Überbaus (Rechtssystem, Moral, Religion, Philosophie), welche ihrerseits einen Einfluß auf das Völkerrecht ausüben.[17] Ein gemeinsames Völkerrecht von kapitalistischen und sozialistischen Staaten ist demzufolge logisch ausgeschlossen, weil die Grundlagen des Rechts so gänzlich verschieden sind, daß sich auch das Völkerrecht nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen läßt.[18]

Dieses Phänomen, das im Widerspruch zu den ja trotzdem bestehenden völkerrechtlichen Bindungen zwischen Staaten verschiedener Gesellschaftsordnung steht, wird folgendermaßen erklärt: In der heutigen Übergangszeit vom Kapitalismus zum Sozialismus existieren drei "Arten" von Völkerrechtssystemen, die sich in Grundlagen, Zweck und Qualität unterscheiden, nämlich

- das bürgerliche-kapitalistische Völkerrecht
- das allgemein-demokratische Völkerrecht
- das sozialistische Völkerrecht.[19]

aa) Das bürgerliche-kapitalistische Völkerrecht ist ein Relikt aus früheren Zeiten. Es hat vor der Oktoberrevolution die Verhältnisse zwischen den kapitalistischen Staaten geregelt und enthält neben auch heute noch vereinzelt gültigen Prinzipien, wie dem der staatlichen Souveränität, der Nichteinmischung in innerstaatliche Angelegenheiten usw. vor allem die Durchsetzungsmittel zu einer imperialistischen, ausbeuterischen Politik, deren Ziel die nationale Unterdrückung und die kolonialistische Ausplünderung war. Diese von den sozialistischen Staaten nicht anerkannten Normen betreffen das Kolonialrecht, Verträge zwischen ungleichen Partnern (Entwicklungsländer), Protektoratsregelungen usw. Selbst heute noch stehen die Beziehungen der kapitalistischen Staaten unter dem Einfluß dieses Völkerrechtes, namentlich die Verträge in Bezug auf Verteidigungsbündnisse.

bb) Das allgemeine-demokratische Völkerrecht ist das Völkerrecht der Übergangszeit vom Kapitalismus zum Sozialismus, d.h. es ist vom Antagonismus zwischen den beiden Systemen geprägt. Es findet bei den Beziehungen zwischen

den Staaten der beiden Lager Anwendung. Teilweise werden dabei vom kapitalistischen Völkerrecht dessen schon damals zum Teil geltenden allgemein-demokratischen Prinzipien und Normen übernommen und mit neuen ergänzt. Dieses Völkerrecht steht unter dem Zeichen der friedlichen Koexistenz von Staaten verschiedener Gesellschaftsordnungen und "regelt zwischenstaatliche Beziehungen in einer historischen Phase der unvermeidlichen, gesetzesmäßigen internationalen Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Kapitalismus".[20]
(Daß diese friedliche Koexistenz nicht ein Toleranzbekenntnis im Sinne Friedrichs des Großen von Preussen ist, wonach jeder nach seiner Façon selig werden müsse, soll in einem späteren Kapitel untersucht werden).

Die grundlegenden Prinzipien des allgemein-demokratischen Völkerrechts sind Gewaltverbot und Interventionsverbot, die Pflicht zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, das Nichteinmischungsverbot, die Pflicht zur Achtung der staatlichen Souveränität, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Pflicht zur Zusammenarbeit unter den Staaten und die Verpflichtung zu vertragstreuem Verhalten. Diese Leitsätze sind bereits ausnahmslos in der Satzung der Vereinten Nationen enthalten und deshalb für alle Unterzeichnerstaaten aufgrund ihrer fundamentalen Bedeutung "jus cogens" (die UNO selbst als Institution verdankt ihre Wirkungskraft und Existenz allein der Billigung und dem Einverständnis der Teilnehmerstaaten und wird nach sowjetischer Völkerrechtstheorie entschieden als übergeordnete Weltstaatkonstruktion abgelehnt).[21]

cc) Das sozialistische Völkerrecht[22] regelt die Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten. Es ist aufgrund der gesetzmäßigen Entwicklung zum kommunistischen Endzustand das einzige Völkerrecht mit Zukunft und steht - im Gegen-

satz zum kapitalistischen und zum allgemein-demokratischen Völkerrecht - nicht im Zeichen der friedlichen Koexistenz, da ja zwischen den Gesellschaftsformen der Vertragspartner kein antagonistischer Widerspruch mehr besteht, der nur durch ein System der friedlichen Koexistenz überwunden werden kann , sondern im Zeichen des sozialistischen Internationalismus.
Alle Beziehungen "neuen Typs" zwischen den Staaten "neuen Typs" stehen auf einer qualitativ höheren Stufe als die gemäß dem allgemein-demokratischen Völkerrecht eingegangenen Beziehungen, weil das Recht dieser Staaten Ausruck der historisch einzig richtigen Entwicklung zum Kommunismus ist.

3. Prinzip und Politik der friedlichen Koexistenz

3.1. Entstehung und Entwicklung

"Die Politik der friedlichen Koexistenz ist ökonomischer, politischer und ideologischer Klassenkampf"[1] - dieser Widerspruch zwischen (Klassen-) "Kampf" und "friedlicher" Koexistenz verdient, etwas genauer unter die Lupe genommen zu werden. Marx und Engels gingen bei der Konstruktion der "Methode" des Kommunismus von der Überlegung aus, daß der Sozialismus vorerst in den hochindustrialisierten Ländern Westeuropas und den Vereinigten Staaten Nordamerikas das kapitalistische System ablösen würde, daß dann allerdings in sehr schneller Folge die ganze Welt revolutioniert würde. Eine Situation, in welcher sozialistische und kapitalistische Gesellschaftsformen über längere Zeit nebeneinander bestehen könnten, war grundsätzlich nicht vorgesehen. Indessen konnte auch Engels in späteren Jahren und Schriften zumindest eine kurze Übergangszeit mit Erscheinungsformen

beider Systeme nicht ausschließen.[2] Lenin, der die kommunistische Methode für die Epochen des frühen 20. Jahrhunderts zurechtstutzte, stellte allerdings fest, daß der Sieg der sozialistischen Revolution unmöglich in allen Staaten gleichzeitig stattfinden konnte, sondern daß eben, aufgrund der "Ungleichmäßigkeit der ökonomischen und politischen Entwicklung des Kapitalismus", inbezug auf ein Land die Zeit für eine Umwälzung unter Umständen noch gar nicht reif sein mochte, daß also mit einem Nebeneinanderbestehen von Staaten verschiedener Gesellschaftsformen gerechnet werden mußte. Diese tatsächliche Koexistenz war als Möglichkeit wohl im Bewußtsein, doch keineswegs als Teil der allgemeinen Strategie und Taktik überdacht und propagiert worden. Trotz dieser allfälligen Koexistenz mußte man sich - Lenin folgend - ständig auf eine kriegerische Auseinandersetzung mit dem imperialistisch-kapitalistischen Block gefaßt machen, da dieser versuchen würde, "das siegreiche Proletariat des sozialistischen Staates zu zerschmettern".[3]

Zwar war zu Beginn des Jahrhunderts der Sozialismus in der Angriffsposition - doch war abzusehen, daß sich die bürgerlichen Kräfte dieser neuen totalitären Gesellschaftsform nicht kommentar- und widerstandlos unterwerfen würden. Lenin wollte auch keineswegs ein organisches Hinüberwachsen, sondern er erklärte, der Sieg der sozialistischen Revolution könne nur durch Zerschlagung des kapitalistischen Weltsystems errungen werden. Eine kriegerische Auseinandersetzung im Wettstreit der Systeme wurde noch bis zur Zeit des Todes von Stalin als unvermeidlich angesehen - wobei in juristischen Lehrbüchern im allgemeinen der Westen als Aggressor bezeichnet wurde, weil er sich den progressiven Kräften des "Friedens" und des Fortschritts

entgegenstellte, die sozialistischen Länder hingegen ihren "heiligen" Verteidigungskrieg für die sozialistische Weltordnung führten. Die Vermutung liegt jedoch nahe, daß Lenin trotzdem vor allem auch die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer wirtschaftlich-technologischen Zusammenarbeit mit den hochindustrialisierten Ländern des Westens (d.h. vor allem der USA) erkannte - zumindest betonte er in dieser Richtung Gehendes schon 1919 in einem Interview mit der Chicago Daily News.[4]

Die Koexistenz von Staaten verschiedener Gesellschaftsordnungen stellte sich Lenin stets lediglich als vorübergehende, zum Sozialismus führende Phase vor, bedeutete also auch für ihn nie einen stabilen, echt friedlichen Zustand, mit dem als politischer Faktor zu rechnen wäre, sondern immer nur eine Station der dynamischen, zur Weltrevolution führenden Prozesse. Der Weg, auf welchem er den Sieg erringen wollte, war Lenin an und für sich nebensächlich, wie aus folgendem Zitat zu entnehmen ist:

"Die Aufgabe einer wahrhaft revolutionären Partei besteht nicht darin, den unmöglichen Verzicht auf jegliche Kompromisse zu proklamieren, sondern darin, durch alle Kompromisse hindurch, soweit sie unvermeidlich sind zu verstehen, ihren Prinzipien, ihrer Klasse, ihrer revolutionären Aufgabe ... treu zu bleiben".[5]

Sein Einverständnis zu einer Zeit des unblutigen "Kampfes" muß deshalb als ein in diesem Sinn eingegangener Kompromiss bezeichnet und gewertet werden.

Nach Auffassung Lenins und auch Stalins war eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen kapitalistischen und sozialistischen Staaten unvermeidlich und unter Umständen sogar wünschenswert, weil dadurch der Entwicklungsprozess

hätte beschleunigt werden können. Anläßlich des XX. Parteitages der KPdSU 1956 (also nach Stalins Tod) wurde jedoch plötzlich erklärt, daß ein Krieg zwischen den Staaten verschiedener Gesellschaftsordnungen nicht mehr schicksalshaft unvermeidbar sei.[6] Der damalige Parteichef Chruschtschew war der Überzeugung, daß angesichts der Vernichtungskraft der modernen Kernwaffen ein Krieg geradezu unmöglich zu werden schien.[7]
Diese Erklärung war wegbereitend für weitere offizielle Proklamationen des Prinzipes der "friedlichen Koexistenz". Expressis verbis geschah dies erstmals anläßlich des erwähnten XX. Parteitages der KPdSU im Februar 1956 durch Chruschtschew. Nach diesem Zeitpunkt fand die Auffassung Eingang in die Lehrbücher und in jede politisch-ideologische Abhandlung. Die sowjetische Führung hatte wohl eingesehen, daß im kriegsmüden und erschütterten Europa nach 1945 eine Propagierung jeden Krieges, sei er nun machtpolitisch oder ideologisch begründet, kein positives Echo finden konnte. Außerdem hatten die unerwarteten Verhältnisse, die durch die Einsatzmöglichkeiten von atomaren Waffen bei Angriffs- und Verteidungskriegen entstanden waren, ein neues Überdenken der außenpolitischen Fragenkomplexe notwendig gemacht.[8] Chruschtschew wandte sich in seiner wichtigen Rede vom 14. Februar 1956 von der These der "Unvermeidbarkeit des Krieges" ab, indem er u.a. ausführte, diese Auffassung, die früher ihre gute Berechtigung gehabt habe, sei angesichts der zur Zeit existierenden starken, einen Krieg verhindernden Kräfte unnötig geworden. Unter diesen "starken" Kräften waren die kommunistisch regierten Länder Osteuropas, die blockfreien Staaten[9] der III. Welt in Afrika und Asien, die nationalen Befreiungsbewegungen, sowie die sogenannte "Weltfriedensbewegung" zu verstehen[10], also ausnahmslos Potentiale, die von Moskau beeinflußt, schon auf der Seite

des "Fortschritts" standen.
Chruschtschew bezeichnete die friedliche Koexistenz als Grundlage der sowjetischen Außenpolitik (was den Verkehr mit den kapitalistischen Staaten betraf) und wollte darunter - zusammengefaßt - folgende Merkmale verstanden wissen:

Klassenkampf unter den Bedingungen von

- Gewaltverzicht
- Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung
- Gleichberechtigung der Staaten
- Nichteinmischung in die innern Angelegenheiten
- Selbstbestimmung der Völker
- Souveränität der Staaten
- territorialer Integrität der Staaten

usw.[11],

also unter den Vorzeichen und Prinzipien des allgemeindemokratischen Völkerrechts, die im Großen und Ganzen in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind.

Jüngere Anschauungen in der Sowjetunion wenden sich allerdings nun entschieden gegen den wohl ursprünglich tatsächlich von Chruschtschew initiierten Reformkurs, dem die Tendenz zur Verabsolutierung des friedlichen Weges zur Weltrevolution inne sein soll. Nach wie vor darf die kriegerische Auseinandersetzung als möglicher Weg nicht ausgeschlossen werden. Als vermeidbar werden nur ein Weltkrieg und ein Atomkrieg, nicht aber der im Dienste der Weltrevolution stehende "nationale Befreiungskrieg" und der Bürgerkrieg[12] betrachtet. Jedes Mittel, auch das kriegerische, bleibt für das Erreichen des utopischen kommunistischen Endzustandes tauglich.[13] Den Befürwortern des friedlichen Weges wird vorgeworfen, die Thesen des XX.

Parteitages der KPdSU falsch verstanden zu haben und Beispiele von Entwicklung des gewaltfreien Hinüberwachsens in einzelnen osteuropäischen Ländern verabsolutieren zu wollen; die Möglichkeit zur Ausnutzung der friedlichen Wege einseitig und unkritisch einzuschätzen, die Stärke des Widerstandes des Imperialismus zu unterschätzen und überhaupt die Politik der friedlichen Koexistenz zu verkennen.[14]

Ebensosehr werden allerdings auch die "linken" Marxisten scharf kritisiert, welche hinwiederum den "nichtfriedlichen" Weg des internationalen Klassenkampfes verabsolutieren. Die Theorie der "Beschleunigung" des revolutionären Prozesses durch den erbarmungslosen Kampf gegen den Imperialismus, die den Peking-Kommunisten unterstellt wird (was außerdem schon von Lenin und Stalin befürwortet wurde), findet heute in sowjetischen Kreisen keine Anerkennung mehr - vor allem deshalb, weil die rechts- und linksabweichenden Gruppen den Führungsanspruch der Sowjetunion in der kommunistischen Weltbewegung nicht anerkennen[15], diese sich aber nach wie vor das Recht vorbehalten will, zu sagen, welcher Weg nun gerade opportun und richtig sei.

Gemäß marxistisch-leninistischer Methode müssen also alle möglichen Wege zur Revolution genutzt werden, d.h. sowohl der gewaltfreie als auch der bewaffnete, je nach Situation und objektiv herrschenden Bedingungen, die Mittel dazu sind unbeschränkt[16]; gleichgültig, unter welchem Grundprinzip die Beziehungen zu nicht sozialistischen Staaten auch stehen mögen. Das heißt im Klartext, daß Proklamationen des Grundsatzes der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung nie die Bedeutung haben können, auf die Durchsetzung des Marxismus-Leninismus in einem Lande zu verzichten - der

Weg dazu ist immer nur eine Frage der äußeren Umstände, denn auch die "Politik der friedlichen Koexistenz der sozialistischen Länder trägt zur Entwicklung und Stärkung aller Triebkräfte des revolutionären Weltprozesses und zur Entwicklung sowohl der friedlichen als auch unfriedlichen Formen des Kampfes bei".[17] Friedliche Koexistenz erstreckt sich ausschließlich auf den territorialen Status quo, nie jedoch auf den ideologischen oder sozioökonomischen.

3.2. Völkerrechtlicher Begriff

Wie schon oben geschildert, ist die friedliche Koexistenz - wertfrei und wörtlich ausgelegt - vorerst einmal ein völkerrechtlicher Begriff, der allen Staaten, ohne Unterscheidung der Gesellschaftsform, zugänglich ist. Er bedeutet, daß die außenpolitische und territoriale Integrität jedes Staates geschützt und geachtet werden muß, daß auf Krieg als Lösung eines Konfliktes grundsätzlich verzichtet wird. Nach sowjetischer Lehre ist das Prinzip der friedlichen Koexistenz die Grundlage des allgemein-demokratischen Völkerrechts der Gegenwart, welches die völkerrechtlichen Beziehungen der Staatengemeinschaft in der Übergangszeit vom Kapitalismus zum Sozialismus regelt; es ist in der UNO-Charta, wenn auch nicht wörtlich, so doch sinngemäß fixiert.[18]
Dieser völkerrechtliche Aspekt der friedlichen Koexistenz umfaßt im Prinzip die selben Grundsätze wie das außenpolitische Programm, d.h. Gewaltverbot, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung, Souveränität, Einmischungsverbot, Pflicht zur Zusammenarbeit, Gebot zur friedlichen Streitschlichtung, Vertragstreue usw.[19] Der sowjetische Völkerrechtler Tunkin meint dazu wörtlich:

> "Das Prinzip der friedlichen Koexistenz als Prinzip des allgemeinen Völkerrechts schließt die Verpflichtung der Staaten ein, die in den verschiedenen Staaten bestehenden sozialen Systeme zu respektieren und nicht zu versuchen, anderen Staaten mit Hilfe von Gewalt, wirtschaftlichem Druck usw. ihr System aufzuzwingen".[20] (Hervorhebung E.V.)

Selbst westliche Völkerrechtler könnten das Prinzip - wie sie es verstehen würden, nicht besser umschreiben, doch darf deshalb zum besseren Verständnis dieses Zitates des im Moment maßgeblichen sowjetischen Völkerrechtstheoretikers nicht vergessen werden, daß der Satz insofern relativiert werden muß, als - vereinfacht gesagt - die Respektierung der westlichen, von sowjetischer Seite nach wie vor als kapitalistisch und imperialistisch bezeichneten Wirtschafts- und Regierungssysteme gar nicht zur Diskussion steht und stehen kann, da dies wider den objektiv richtigen, wissenschaftlich vorausgezeichneten Geschichtsprozess wäre und daß daher auch der Grundsatz, wonach nur die progressiven, revolutionären (Friedens)-Kräfte von dem sozialistischen Staatenblock unterstützt und gefördert werden sollen, nicht berührt wird.
Umgekehrt ist eine echte Selbstbestimmung eines sozialistischen Landes a priori ausgeschlossen und kann nicht zur Diskussion stehen.[21] Die Entscheidung eines sozialistischen Staates, sich aus dem moskautreuen Verband zu lösen, blockfrei zu werden, würde nicht nur das sozialistische Weltsystem zu sehr schwächen, sondern vor allem dem objektiven Ablauf der Geschichte widersprechen und an die vitalen Interessen der bestehenden sozialistischen Gesellschaft greifen, die sich dagegen zur Wehr setzen muß.

Selbstbestimmung wird nur dann akzeptiert, wenn es darum geht, ein unterdrücktes, unter kolonialer Herrschaft stehendes, ev. ein bürgerliches Land dem Sozialismus zuzuführen. Die Unterstützung diesbezüglicher Bestrebungen in fremden Staaten ist - nach marxistisch-leninistischer Lehre - legitim, bedeutet auch keine Verletzung des allgemein-demokratischen Völkerrechts und fällt vor allem nicht unter das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates.
Die völkerrechtliche Koexistenz beschränkt sich deshalb nur auf die Staaten, die politische Körperschaft, niemals aber auf das sozioökonomische System. Jede kommunistische Partei trägt nach wie vor die Verpflichtung, den Klassenkampf anzuführen, unbekümmert um jegliche völkerrechtlichen Vorschriften. Im Bereich der Partei- und der Gesellschaftspolitik erhält die "friedliche Koexistenz" deshalb eine weitere, ideologische Nuancierung.

3.3. Friedliche Koexistenz als ideologischer Begriff

Der Unterschied zwischen dem Völkerrechtsprinzip (spielt zwischen Staaten unabhängig ihrer Gesellschaftsform) und dem ideologischen Prinzip der friedlichen Koexistenz (betrifft die Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsform) wird in sozialistischen Abhandlungen oft nicht gemacht; das völkerrechtliche Prinzip wird daher vielfach mit dem gesellschaftspolitischen Programm vermischt.
Gemäß Tunkin und Fedorow[22] indiziert der völkerrechtliche Begriff die Beachtung des gesellschaftlichen - auch das Völkerrecht steht also unter dem Einfluß und unter der Zielsetzung der Ideologie. In diesem Zusammenhang sei auf die Funktion sozialistischer Innen- und Außenpolitik hingewiesen: beide sind eine Form des Klassenkampfes, regeln also die Beziehungen der Klassen untereinander, sind Aus-

druck der objektiven-gesetzmäßigen Entwicklung. Aufgrund des Klassencharakters unterscheidet sich die Außenpolitik je nach Partner - als Klassenbündnis mit den sozialistischen Staaten gilt der sozialistische Internationalismus - als Klassenkampf gegen die kapitalistischen Staaten gilt die friedliche Koexistenz.

Die im gesellschaftlichen Sinne verstandene friedliche Koexistenz kann nur zwischen kapitalistischen und sozialistischen Staaten bestehen und ist "die spezifische Form des Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Kapitalismus auf internationaler Ebene", wobei die sozialistischen Länder "nach unablässiger Festigung der Position des sozialistischen Weltsystems in seinem Wettstreit mit dem Kapitalismus streben".[23] Der Autor dieser Definition fährt weiter fort und erklärt (freimütig), daß durch die friedliche Koexistenz der Kampf der Arbeiterklasse in den kapitalistischen Ländern und die Unabhängigkeitskämpfe der Völker der Dritten Welt erleichtert werden. Selbst in der Publikation eines sowjetischen Autorenkollektivs von 1973 wird angesichts der bestehenden "relativ" ruhigen machtpolitischen Phase ausgeführt:

> " Die Aufgabe besteht darin, diese in der gegenwärtigen Entwicklung (= Anpassung des Kapitalismus an die zugunsten des Sozialismus verschobene Machtsituation, E.V.) bestimmend gewordene Tendenz zu nutzen, um dem Imperialismus auch weiterhin die friedliche Koexistenz aufzuzwingen (Heraushebung E.V.) und die günstigsten Bedingungen für eine friedliche Entwicklung für den Aufbau des Sozialismus und Kommunismus zu schaffen".[24]

Der Kampf dieser Bewegungen außerhalb des eigentlichen sozialistischen Blockes wird moralisch, materiell und

militärisch von der Sowjetunion unterstützt.[25] Diese Schützenhilfe[26] erfolgt im Rahmen der Pflichten, die aus dem Ziel des internationalen Klassenkampfes erwachsen, der nach wie vor der unerschütterliche und fundamentale Leitsatz sozialistischer Außenpolitik bleibt.

In wenigen Worten ausgedrückt: friedliche Koexistenz ist Klassenkampf unter Ausschluß einer direkten kriegerischen Konfrontation.[27] Angesichts der enormen Zerstörungspotentiale des atomaren Waffenarsenals der beiden Weltmächte USA und UdSSR und der damit verbundenen Erkenntnis, daß der Friede unteilbar[28] und ein Krieg beide Gegner umbringen oder zumindest in verheerendem Maße schädigen würde, mußte die Sowjetunion nach dem II. Welkrieg auf weitere Propagierung des "unvermeidlichen" Krieges vernünftiger- und taktischerweise verzichten (vgl. pag. 24).

Der Sieg der sozialistischen Weltrevolution steht für den Marxisten-Leninisten nach wie vor außer Zweifel. Der Verlauf ihrer Entwicklung ist jedoch (entgegen den "wissenschaftlichen" Prognosen) keine "dogmatische" Vorschrift, sondern ein "lebendiger Prozess"[29], der sich allerdings nicht aus den Bedürfnissen der Zeit und aus dem freien Wettstreit der beiden Lager entwickeln darf, sondern der nach leninistischer Lehre nur den sozialistischen Tendenzen entsprechen darf, weil diese allein historisch richtig und deshalb zwingend sind. Aus diesem Grund kann auch die sowjetische Außenpolitik nicht einem einheitlichen Konzept folgen, sondern muß in "dialektischer" Weise den Bedingungen von Ort und Zeit Rechnung tragen. Diese in der aktuellen jeweiligen Situation oftmals unberechenbare und sprunghafte Taktik hat jedoch immer das selbe strategische Ziel, nämlich die Weltrevolution, bzw. das Herbeiführen einer revolutionären Situation im bürgerlichen Land. Wohl ist ein Krieg allenfalls noch vermeidbar, nie

aber die Revolution, denn diese Entwicklung ist historisch gesetzmäßig.[30]
Die Mittel,die angewendet werden, um die Weltrevolution in Gang zu bringen, werden gemäß Doktrin von der UdSSR in diejenige Form gekleidet, die den gerade vorhandenen Möglichkeiten und Kräften entspricht.[31]
Also wird trotz Propagierung einer "friedlichen Koexistenz" der bewaffnete Kampf nicht a priori ausgeschlossen[32], im Gegenteil, es wäre "eine an Verrat den Massen gegenüber grenzende Naivität, auf den Zeitpunkt zu warten, zu dem sich die MÖglichkeit einer lediglich friedlichen Entwicklung der Revolution ergibt"[33], wie wörtlich im heute grundlegenden Werk um friedliche Koexistenz und revolutionären Prozess ausgeführt wird.
Aus dem 1969 in Moskau an der internationalen Beratung der kommunistischen Parteien verfassten Hauptdokument (Punkt 3 von Kapitel III.) geht genau hervor, wie die friedliche Koexistenz zu verstehen sei. Vorerst verlangt sie strikte Respektierung der Prinzipien des allgemeindemokratischen Völkerrechts (Selbstbestimmung in der Wahl des sozio-ökonomischen Systems, Gewaltverzicht usw.) sie ist jedoch trotzdem grundsätzlich eine neue Form des Klassenkampfes unter Ausschluß der militärischen Konfrontation - was allerdings nicht für die Länder der III. Welt gilt, denen das Recht zugestanden wird, im Kampf um ihre Befreiung den bewaffneten oder den unbewaffneten Weg zu wählen. Die friedliche Koexistenz bedeutet deshalb keineswegs die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen status quo, bzw. die Abschwächung des ideologischen Kampfes. Wörtlich wird ausgeführt:

"Das unveräußerliche, unbestreitbare Recht und die Pflicht der Werktätigen und ihrer kommunistischen und Arbeiterparteien in den kapitalistischen Ländern ist der entschlossene Klassenkampf für die Verdrängung der Monopole aus ihrer Machtstellung, für die Durchsetzung einer wirklich demokratischen Ordnung und für die Errichtung der sozialistischen Macht, "gleich auf welchem Wege"[34] (Hervorhebung E.V.)

Das Grundsatzdokument nennt als eine der Bedingungen zur Verwirklichung der friedlichen Koexistenz antiimperialistische Massenaktionen, spricht sich aber über deren Art und Charakter nicht weiter aus.
Es kann kurz wiederholt werden: friedliche Koexistenz ist internationaler Klassenkampf unter Ausschluß der militärischen Konfrontation, bedeutet aber keineswegs eine Respektierung der kapitalistischen Andersdenkenden - friedliche Koexistenz heißt deshalb auch nicht Anerkennung der gegebenen Umstände in gesellschaftspolitischer Sicht, sondern richtet sich immer nur nach dem taktisch günstigsten Weg zur Durchsetzung sozialistischer Ideen und Organismen im nichtkommunistischen Lager, unter Umgehung des Risikos eines atomaren Krieges.
Der frühere polnische Parteichef Gomulka führte einmal dazu aus: "Das strategische Ziel der Politik der friedlichen Koexistenz ist der Sieg des Sozialismus im Weltmaßstab über den Kapitalismus auf dem Weg der friedlichen Rivalisierung beider Systeme. Der Sozialismus kann den Kapitalismus ohne einen katastrophalen Krieg besiegen".[35]

3.4. Ausschluß ideologischer Toleranz

Der ideologische Kampf muß also unverdrossen weitergehen. Eine "Lahmlegung" der nicht sozialistischen Staaten, eine gänzliche Immunisierung der nach westlicher Auffassung freiheitlichen - nach sozialistischer Auffassung -imperialistischen - Bestrebungen zur Liberalisierung der Kontaktmöglichkeiten im geistigen und menschlichen Bereich erleichtert dem Sozialismus eine dem internationalen Klassenkampf entsprechende Selbstdarstellung, ebnet den historisch und wissenschaftlich richtigen Weg zum Kommunismus. Jegliches Verständnis sowjetischerseits für eine wahrhaft "friedliche Koexistenz" im Sinne eines toleranten Nebeneinanderlebens der beiden Gesellschaftsformen würde die Gefahr in sich bergen, der Theorie der allmählichen Annäherung der beiden Systeme, bzw. der Konvergenztheorie, weitere unerwünschte Nahrung zuzuführen - was von sozialistischer Seite aufs heftigste bekämpft wird. Jedes revisionistische und reformistische[36] Abweichen von der (sowjetisch empfundenen) marxistisch-leninistischen Linie bedeutet Verrat am Kommunismus, Verrat am Endziel. Auf die vollkommene Sozialisierung der Welt darf nicht - ja kann nicht - verzichtet werden, die Dauer des unvermeidlichen Nebeneinanderlebens, d.h. die Dauer des Zustandes der friedlichen Koexistenz hängt deshalb allein vom Kräfteverhältnis zwischen Kapitalismus und Sozialismus ab.

Primärziel des sozialistischen Lagers muß deshalb sein, sich gegen innen zu konsolidieren und zu festigen. Noch scheint jedoch die dekadente westliche Konsumgesellschaft vielen (ignoranten)Sowjetbürgern (oder Bürgern anderer Staaten des Ostblocks) attraktiver als die im Aufbau begriffene neue Gesellschaft, noch scheint sie den menschlichen, egoistischen Bedürfnissen besser zu entsprechen.

Das sozialistische Bewußtsein des "Volkes" muß deshalb gestärkt werden, der Bürger muß sich seiner weltrevolutionären Aufgabe gewahr werden. Dies hat zur Konsequenz, daß ein Vergleich von westlichem und östlichem System einerseits nicht statthaft ist, andererseits sich der Sowjetbürger - aufgrund seines weltrevolutionären Auftrages - gar nicht für die eine oder andere Gesellschaftsform entscheiden darf - indem das Recht auf freie Ausreise in ein kapitalistisches Land beschränkt, bzw. aufgehoben wird. Der Bürger eines sozialistischen Staates kommt jedoch im Normalfall gar nicht in den Besitz von diesbezüglichen Entscheidungsgrundlagen: seine Möglichkeit, Informationen aus den kapitalistischen Ländern zu erhalten, sind äußerst beschränkt, westliche Presseerzeugnisse und weitere Informationsmaterialien sind nur unter erschwerten Verhältnissen erhältlich[37], Kontakte mit Informationsträgern aus dem kapitalistischen Ausland können sogar zu strafrechtlicher Verfolgung wegen Spionage und antisowjetischer Propaganda führen. Der Staat beansprucht das Informationsmonopol für sich allein, das "Volk" darf in keinem Falle von den Errungenschaften der marxistisch-leninistischen Ideologie und Erziehung abgebracht werden, die autoritative Auffassung der maßgeblichen Personen oder Gremien kann nicht einmal in Zweifel gezogen werden, denn diese offizielle Erklärungen erfolgen quasi "ex cathedra".
Diese Verteidigung des im sozialistischen Bereich schon Erreichten beherrscht die Innenpolitik der kommunistisch regierten Staaten sowie auch deren Außenpolitik. Die defensive, geradezu angstvolle Haltung in bezug auf Einflüsse aus dem Westen äußern sich in allen Lebensbereichen. Schon im Staate selbst, im Modell der Volks"demokratie" ist ein Pluralismus von Meinungen, Ansichten und Ideen uner-

wünscht. Es wird dazu dargelegt, daß Freizügigkeit der Ideen nicht zum geistigen Fortschritt, sondern zur geistigen Verwirrung führe - und bewiesen wird diese Meinung damit, daß es eben bei der Widerspiegelung der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer Entwicklung aufgrund ihres wissenschaftlichen Charakters nur eine objektive Wahrheit gebe und daß schließlich kein Naturwissenschaftler einen Pluralismus in der Frage über das "ptolemäische und kopernikanische Weltbild" fordere[38]. Dem Menschen als vernunftbegabtem Wesen wird die Fähigkeit zu freier und richtiger (oder auch falscher) Entscheidung abgesprochen.[39]

Inbezug auf kapitalistische Staaten muß der Kampf selbstverständlich äußerst offensiv geführt werden, denn da liegt ja das Feld zur Missionierung. Diese von der Sowjetunion angeführte und organisierte sozialistisch-kommunistische Infiltration findet ihre Legitimation darin, daß der Marxismus-Leninismus die wissenschaftlich erwiesene einzige Gesellschaftsform der Zukunft ist, und je eher die Welt davon Nutzen ziehen kann, desto besser. Als "Transmissionsriemen" (von der Parteileitung in Moskau zur Basis in Europa und Nordamerika) fungieren - neben den heute etwas in den Hintergrund gerückten sowjetischen Freundschaftsgesellschaften im westlichen Ausland - die sogenannten "internationalen demokratischen Organisationen". Dazu gehören der Weltfriedensrat, der Weltgewerkschaftsbund, der internationale demokratische Frauenbund u.a., die alle mehr oder weniger direkt unter Moskauer Einfluß stehen. Diese zu Beginn vorwiegend legitimerweise gegen den Faschismus gerichteten Organisationen haben sich in der Nachkriegszeit zu pro-kommunistischen, sog. antiimperialistischen (d.h. vor allem antiamerikanischen) Zellen inner-

halb der westlichen Gesellschaft entwickelt und wirken in den verschiedenen Lebens- und Berufsbereichen in die Richtung der Weltrevolution.

4. Außenpolitische Ziele in Europa

4.1. Ausgangslage

Getreu den Prinzipien und Grundsätzen des proletarischen Internationalismus ist das Ziel sozialistischer Außenpolitik der Kampf mit dem Imperialismus um die Verwirklichung des Kommunismus in der ganzen Welt. Die Außenpolitik der sozialistischen Staaten ist deshalb "auf die Sicherung der günstigen internationalen Bedingungen für den Aufbau des Sozialismus und Kommunismus"[2] ausgerichtet.

Die Kampftaktik und -strategie besteht deshalb aus folgenden Punkten: einerseits muß das ideologisch eroberte Gebiet - also die heute kommunistisch regierten Länder - unbedingt verteidigt werden, andererseits richtet sich der "Eroberungskampf" nun auf die noch im kapitalistischen System verbliebenen Staatseinheiten Westeuropas und der Vereinigten Staaten, auch gegen die Staaten des südamerikanischen Kontinents und die noch in Entwicklung und Wandlung begriffenen Länder der III. Welt in Afrika und Asien.
Die Außenpolitik inbezug auf die Länder des sozialistischen Blocks kann wiederum nicht unter den selben Gesichtspunkten wie die Beziehungen zu den kapitalistischen Ländern betrachtet werden, da sowohl Zielsetzung als auch Grundlagen vollkommen verschieden sind.
Die sozialistischen Staaten sind durch das gemeinsame Ziel der Weltrevolution, durch die gemeinsamen Ideen des

Marxismus-Leninismus und damit durch das Prinzip des sozialistischen Internationalismus auf Gedeih und Verderben schicksalshaft miteinander verbunden. Trotzdem kann die Gemeinschaft nicht als eine Verbindung gleichberechtigter Partner verstanden werden, wie es ständig zumindest verbal propagiert wird. Die sozialistischen "Bruderländer" (d.h. die Volksdemokratien Mittel- und Osteuropas - auf die die Sowjetunion direkten politischen und militärischen Druck ausüben kann) werden im Rahmen des sozialistischen Internationalismus ganz massiv von der Sowjetunion "bemuttert", indem der Führungsanspruch der UdSSR innerhalb der kommunistischen Weltbewegung marxistisch-leninistischer Prägung noch heute aufrecht erhalten wird, was auch mittlerweile zum Bruch mit den Kommunisten Jugoslawiens, Chinas und später auch Albaniens geführt hat.[2]

Der Anspruch auf Führung der kommunistischen Weltbewegung wird zwar eigentlich von der kommunistischen Partei der Sowjetunion erhoben[3] und richtet sich an und für sich an die anderen kommunistischen Parteien. Doch da die Struktur der kommunistischen Staaten eine fast vollkommene, d.h. nur noch formal nicht vollzogene Identität von Parteileitung und Regierung ist, muß der Führungsanspruch auch politisch und völkerrechtlich verstanden werden. Die von Moskau dirigierte "Schwesterpartei" lenkt die Regierung des "Bruderlandes". In den Statuten aller KP's der Warschaupakt-Staaten - mit Ausnahme Rumäniens - wird der Führungsanspruch der KPdSU explizit anerkannt (SED, KPC).[4]

Die Situation zeigt sich im Ostblock also so, daß die verschiedenen, laut UNO-Charta als souverän zu betrachtenden Staaten von dem einen von ihnen, nämlich der UdSSR, vollkommen bevormundet werden. Mittel dieser Bevormundung war, bzw. ist noch heute - neben dem wirtschaftlichen Faktor der nach dem II. Weltkrieg geschuldeten Reparaturleistungen

der verschiedenen Volksdemokratien an die Sowjetunion - die militärische Übermacht der Sowjets, die über den größten Teil des militärischen Potentials der Warschau-Pakt-Staaten verfügen; dann die Tatsache, daß die Sowjetunion als einziges Land innerhalb des Warschau-Paktes Atomwaffen besitzt und vor allem der Umstand, daß sowjetische Truppen allgegenwärtig als "Ordnungshüter" in den verschiedenen Volksdemokratien stationiert sind.

4.2. Die Breschnew-Doktrin und die beschränkte Souveränität

Diese offensichtliche Beschränkung der staatlichen Souveränität wurde nach der völkerrechtswidrigen Intervention in die Tschechoslowakei im August 1968 als Breschnew-Doktrin bekannt (vgl. pag. 16). Nach der weltweit Empörung hervorrufenden Aktion der sowjetischen und Warschau-Pakt-Truppen in Prag beeilte man sich in Moskau, das Vorgehen zu rechtfertigen und bestätigte die lenin'sche Theorie der beschränkten, bzw. kollektiven Souveränität und vom beschränkten Selbstbestimmungsrecht sozialistischer Staaten. In der sowjetischen Parteizeitung "Prawda" stand dazu zu lesen:

> "Die Souveränität der einzelnen sozialistischen Länder darf nicht im Gegensatz zu den Interessen des Weltsozialismus der revolutionären Weltbewegung gestellt werden. W.I. Lenin forderte, daß alle Kommunisten 'gegen nationalistische Engstirnigkeit, Absonderung und Isolierung kämpfen, das Ganze und Allgemeine im Auge behalten, das Besondere dem allgemeinen Interesse unterordnen'".[5]

Was unter den Interessen des Weltsozialismus zu verstehen ist, wird allein von der Sowjetunion bestimmt und ab-

schließend formuliert, sie bestimmt auch den Umfang des proletarischen Internationalismus, seine objektiven Gesetzmäßigkeiten.[6] Wohl gilt auch heute noch offiziell die Auffassung, daß der Sozialismus auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann, doch ist diese Varietät nur formell und nicht materiell zu verstehen, d.h. sowohl der bewaffnete als auch der unbewaffnete Übergang zum Sozialismus sind möglich (vgl. pag. 23) , was allerdings nicht heißt, daß jede Volksdemokratie sich selbst entscheiden kann, welcher Weg für sie, aufgrund ihrer eigenen geschichtlichen Situation und Vergangenheit, der Klügste ist. Auf keinen Fall darf sie dabei den sowjetisch verstandenen Marxismus-Leninismus in Frage stellen, sie darf gleichzeitig den Führungsanspruch Moskaus in diesen letzten Entscheidungen nicht antasten wollen. Jugoslawien konnte nur deshalb einigermaßen ungeschoren seinen eigenen nationalen kommunistischen Weg bahnen, weil sich Stalin seinerzeit nicht auf das Risiko einer militärischen Aktion einlassen wollte. Chruschtschew hingegen versöhnte sich später mit Tito und räumte die Möglichkeit verschiedener Wege zum Sozialismus ein. Trotzdem blieb die Anerkennung eines national gefärbten, von der Sowjetunion unabhängigen Weges zum Sozialismus weitgehend eine rein verbale Übung und bereits einige Jahre nach Chruschtschews Annäherungsversuchen an Tito wurden dieser und seine Gesinnungsgenossen als Reformkommunisten geächtet,[7] wie auch gleichzeitig die Chinesen sich den Vorwurf des Dogmatismus und Sektierertums gefallen lassen mußten - der sowjetische, marxistisch-leninistische Weg zum Kommunismus gilt deshalb nach wie vor als der einzig legitime.[8]

Nach der Machtübernahme durch Breschnew und Kossygin im Jahre 1964 vertiefte sich der Graben zwischen der sowjetischen und den "nationalen" Auffassungen zusehends, wes-

halb die tschechoslowakischen Bemühungen, im eigenen Land einen freiheitlicheren, liberaleren, toleranteren und großzügigeren Sozialismus einzuführen, schließlich zu einer Intervention der Warschau-Pakt-Staaten führen mußte. Die tschechoslowakischen Forderungen waren zwar in Vielem weiter gegangen als das jugoslawische Modell, doch wie Jugoslawien war die CSSR weit davon entfernt, die kommunistische Einparteienherrschaft militärisch stürzen zu wollen, wie es 1956 die Ungarn versucht hatten.[9]

Noch im Frühling des Jahres 1968 hatte sich die Tschechoslowakei zum Bündnis mit den sozialistischen Staaten bekannt, plante wohl eine verstärkte friedliche Zusammenarbeit mit den kapitalistischen Staaten, einen vermehrten Austausch von Ideen, Personen und Informationen mit dem kulturell in manchem eng verbundenen Westeuropa, stellte sich aber doch unmißverständlich auf die Seite der marxistischen Parteien im Kampf gegen die "Aggressionspolitik" verschiedener westlicher Staaten, namentlich der USA.[10] Trotz dieser Treuebeteuerungen stellte für die UdSSR ein solcher Versuch zur "Demokratisierung" des Kommunismus ein untragbares Risiko dar. Wie Stellungnahmen zeigten, war es dabei weniger die Bedrohung des Sozialismus als Idee, als vielmehr die Bedrohung des sowjetischen Macht- und Hegemonialstrebens[11], die Ablehnung des Leninismus, was die Sowjetunion zur Reaktion zwang. Das neue "Modell" des Kommunismus war zu verlockend und barg zuviele Gefahren, daß sich andere Staaten ebenfalls zu dieser Form bekennen und damit den Führungsanspruch der Sowjetunion hätten in Frage stellen können. Diese vordergründigen machtpolitischen Erwägungen unterschieden sich in keiner Weise vom Machtstreben altrussischer Zaren, weshalb die Kritiken aus China, Albanien und Jugoslawien die sowjetische Führung

ganz offen als "Sozialfaschisten" und "Sozialimperialisten" bezeichneten.[12]
Um ihre Aktion im sozialistischen Lager zu rechtfertigen, interpretierte die UdSSR die Vorgänge in der CSSR als Versuch der imperialistischen und reaktionären Kräfte, eine Bresche in die sozialistische Mauer zu schlagen - als Gefährdung der sozialistischen (bzw. sowjetisch-machtpolitischen) Errungenschaften.[13] Daß der Westen sich angesichts der Reformbestrebungen in Prag - die ja keineswegs zu einer "kapitalistischen" Staatsform zurückgeführt hätten - heimlich ins Fäustchen lachte und die Daumen drückte, daß sich nun tatsächlich eine "Tochter" von ihrer herrischen Mutter zu emanzipieren versuchte, war vorauszusehen und anbetrachts der machtpolitischen Situation verständlich; die Sympathie, welche den tschechoslowakischen Reformkommunisten aus dem Westen her entgegenschlug, konnte in Moskau nicht unbemerkt bleiben, wurde dort so interpretiert, als stände der Westen hinter den Vorgängen in Prag, was nach einer exemplarischen Reaktion rief.

Die militärische Intervention - die vorerst als normales Manöver begonnen hatte - wurde dadurch begründet, daß die Truppen von führenden tschechoslowakischen Persönlichkeiten zu Hilfe gerufen worden seien, da die Gefahr einer Konterrevolution unmittelbar bevorgestanden hätte (!!); dazu sei die CSSR als sozialistisches Land von außen durch das imperialistische Lager bedroht worden.[14] Für diese Behauptungen lagen jedoch nicht die geringsten Beweise vor.[15]
Auch sowjetischen Völkerrechtlern mußte deshalb klar sein, daß das Vorgehen gegen die Tschechoslowakei gegen die Regeln und Pflichten des allgemeinen Völkerrechts und insbesondere gegen die Bestimmung der UNO-Charta verstiess. Doch wurde dazu erklärt, daß das Völkerrecht eben

wie jedes andere Recht den Zielen des Klassenkampfes untergeordnet sei.[16] Deshalb geniessen die Interessen der sozialistischen Gemeinschaft (wie sie von der UdSSR verstanden werden) die absolute Priorität vor den nationalen Interessen der Volksdemokratien. Die Theoretiker konnten sich dabei tatsächlich - wie schon der oben zitierte Prawda-Artikel antönte - direkt auf Lenin stützen, der 1918 festgestellt hatte, daß die Interessen des Sozialismus z.B. auch dem Selbstbestimmungsrecht der Nationen vorgehen müssen.[17] Daß heißt also, daß auch die Breschnew-Doktrin - analog der "friedlichen Koexistenz" im Verhältnis zu kapitalistischen Ländern - ein Mittel darstellt, sich über jegliche von UNO und auch von sowjetischen und anderen sozialistischen Völkerrechtlern propagierten und verbindlich erklärten anerkannten Völkerrechtssätze wie Souveränität, Gewaltverzicht, Nichteinmischung, Selbstbestimmung usw. hinwegsetzen zu können. Wann ein Fall zum Eingreifen, also eine Gefährdung des Sozialismus vorliegt und akut wird, liegt allein im Ermessen der KPdSU.[18] 1968 erhielten dabei viele Begriffe neue, striktere Definitionen: der Versuch einer kommunistischen Regierung, gewisse, nicht von der Sowjetunion vorgeschlagene und gebilligte Reformen durchzuführen, wurde schon als Konterrevolution bezeichnet, selbst wenn dabei die Bündnisverpflichtungen mit der Sowjetunion und den anderen Warschau-Pakt-Staaten unangetastet blieben. Jedes Bestreben, sowjetische Pläne zugunsten eigener, nationaler Vorstellungen abzuändern, gilt seither als konterrevolutionär.[19]

Zusammenfassend läßt sich zum Prinzip der Breschnew-Doktrin folgendes sagen:

Alle kommunistisch regierten Staaten sind grundsätzlich gleichberechtigt und souverän. Diese Eigenschaften sind jedoch völkerrechtliche Begriffe. Das Völkerrecht wiederum ist in seiner Charakteristik als Teil des gesellschaftlichen Überbaus im Lichte des Klassenkampfes anzusehen. Anführer des Klassenkampfes und der Weltrevolution ist und bleibt die UdSSR, sie bestimmt auch grundsätzlich den einzuschlagenden Weg und den jeweiligen Inhalt des Marxismus-Leninismus. Im Kampf gegen den Imperialismus haben die volksdemokratischen Länder aus den oben genannten Gründen der Sowjetunion unbedingten Gehorsam und Disziplin entgegenzubringen, unter Androhung der aus der Vergangenheit bekannten Sanktionen (Ostberlin 1953, Budapest 1956, CSSR 1968).

5. Definition von Krieg und Aggression

Im Lichte der objektiven Gesetzmäßigkeit der Entwicklung zum Sozialismus ist grundsätzlich auch heute eine militärische Intervention in ein nicht-sozialistisches Land, also ohne die oben dargestellte Legitimation - der Bewahrung sozialistischer Errungenschaften - möglich. Wohl hört die Sowjetunion nicht auf, den Frieden einer utopischen kommunistischen Zukunft stets propagandistisch in den Vordergrund zu rücken und festzustellen, daß Friedensbestrebungen - im Sinne eines positiven Friedens - dem Sozialismus immanent sind - dies ganz im Gegensatz zu den aggressiven kapitalistischen Kräften - doch anerkennt sie gleichzeitig, daß der lange Weg zum Kommunismus unter Umständen über Krieg und Revolution führen kann, falls sich der Gegner "wider alle Evidenz" und wider die objektive Gesetzmäßigkeit nicht von selbst ergibt.[1]

Diese Friedenspropaganda wird nicht nur außenpolitisch, sondern auch innenpolitisch geführt. Anfangs der 50er Jahre (12.3.51) wurde im sowjetischen Friedensgesetz ausgeführt:

> " Der Oberste Sowjet der Sowjetunion, geleitet von den hohen Prinzipien der sowjetischen friedliebenden Politik, welche auf die Festigung des Friedens und der freundschaftlichen Beziehungen unter den Völkern gerichtet ist, erklärt, daß sich das Gewissen und das Rechtsbewußtsein der Völker ... mit der Gesetzwidrigkeit der von den aggressiven Kreisen einiger Staaten geführten Kriegspropaganda nicht abfinden können ... Der Oberste Sowjet der UdSSR ordnet an: 1. die Kriegspropaganda jeder Art untergräbt die Sache des Friedens, ruft die Gefahr eines neuen Krieges hervor und ist infolgedessen das schwerstwiegendste Verbrechen gegen die Menschlichkeit. 2. Jene Personen, die der Kriegspropaganda schuldig sind, müssen dem Gericht übergeben und als Verbrecher verurteilt werden".[2]

Ähnliche Friedensgesetze entstanden auch in den Volksdemokratien; in den betreffenden Strafgesetzen wurde z.T. gleichzeitig der Tatbestand von Kriegshetze u.a. unter Strafe gestellt und mit schweren Sanktionen bedroht. Begriffe wie Frieden, Krieg und Feind unterliegen auch hier dialektischer Interpretation und sind deshalb in ihrer Definition und Anwendung recht "unsicher" und unklar, und stellen ein weiteres Mittel dar, Andersdenkende mit den eigenen nationalen Gesetzen kriminalisieren zu können.

Die sowjetische Lehre betont den Unterschied zwischen "gerechtem" und "ungerechtem" Krieg.[3] Ein gerechter Krieg

ist ein Befreiungskrieg, d.h. ein Verteidigungs- oder nationaler Unabhängigkeitskrieg.[4] Gerecht ist dieser allfällige Einsatz von Waffen nur dann, wenn er die historisch-wissenschaftlich erwiesene Entwicklung der Gesellschaftssysteme vom Kapitalismus zum Sozialismus fördert und allenfalls dem Sozialismus zur Macht verhilft. Die Kriege in Korea, Vietnam und Ägypten waren aggressiv und ungerecht, weil sie diese Länder versklaven wollten: der gleichzeitige Kampf der kommunistischen Seite in Korea und Vietnam hingegen war gerecht und damit wurde auch die sowjetische Unterstützung im Gegensatz zu der amerikanischen Militärhilfe nach Ansicht der sozialistischen Ideologie legitim.[5] Bei der Beurteilung der Kampfparteien kommt es deshalb nicht darauf an, wer Angreifer und wer Verteidiger, bzw. der Angegriffene ist, sondern allein, welche Partei die Interessen des internationalen Klassenkampfes vertritt.[6] Die progressive, für den Klassenkampf und für die Weltrevolution kämpfende Seite vertritt eine gute und richtige Idee, kann also gar nicht der völkerrechtlich zu verurteilende Aggressor sein. Auch die Unterstützung der sozialistischen Revolution in einem ausländischen Staat ist bei dieser Betrachtungsweise gerechtfertigt und bedeutet keine unzulässige Einmischung in die innern Angelegenheiten eines andern Staates - denn der Klassenkampf ist international. Bloß die Konterrevolution und der Widerstand gegen die Interessen und Ziele des Klassenkampfes sind aggressiv. Diese Aggression - die eine der wichtigsten äußeren Funktionen des ausbeuterischen Staates ist - kann direkt militärisch und politisch, oder indirekt, d.h. ideologisch und wirtschaftlich sein.[7] Jede Aktion - ja selbst ein Verteidigungskrieg - kann aggressiv sein, je nach der momentanen Klassennatur.[8] Dient ein Akt dem Klassenkampf und der Welt-

revolution, dann ist er nach marxistisch-leninistischer Auffassung nicht mehr aggressiv, sondern steht im Zeichen aktiver Friedenspolitik.
Diese Auffassung steht in subtilem Unterschied zu der westlichen Überzeugung, die sich schon in vorklassischen Zeiten gebildet und über Augustinus, Thomas von Aquin, Grotius und de Vattel in der Charta der Vereinigten Nationen Niederschlag gefunden hat, nämlich zum Grundsatz des "bellum justum", wonach die Anwendung von Gewalt grundsätzlich unerlaubt und als völkerrechtliches Delikt gewertet wird, es sei denn, es handle sich um den Verteidigungskrieg eines unmittelbar in seinen Rechten angegriffenen Landes. Das Gewaltverbot der UNO (Art. 2 Abs. 4) vorläufig die letzte einer Reihe von Kriegsächtungsvereinbarungen (Friedensvertrag von Versailles von 1918 (Art. 231), Völkerbundsatzung 1919 (Art. 12 und 15), Kellog-Briand-Pakt 1928)[9] - ist allerdings absoluter als alle vorangehenden einschlägigen Vereinbarungen, insofern nämlich, als das Gewaltverbot der UNO die Pflicht stipuliert, bei jeder Auseinandersetzung vorerst eine friedliche Streitschlichtung zu versuchen - über deren Umfang jedoch nichts ausgesagt wird. Dazu kommt, daß der angreifende Staat das Risiko kollektiver Sanktionen durch die anderen UNO-Staaten eingeht. Zur - an und für sich erlaubten - Notwehr, bzw. Selbstverteidigung darf nach Art. 51 theoretisch nur im allerletzten Augenblick als ultima ratio gegriffen werden. Dazu verbietet Art. 39 der UNO-Charta selbst "andere Friedensandrohungen und -brüche", auch wenn diese nicht mit Waffengewalt manifestiert werden: Rhodesien z.B. wurde wegen seiner der UNO-Charta widersprechenden inneren Zustände der Vorwurf der Aggression gemacht[10], auch wenn diese sich nicht gegen ein anderes Völkerrechtssubjekt richtete.

Wohl nicht zuletzt aus propagandistischen Gründen - im

Rahmen ihrer Pläne zu einem System kollektiver Sicherheit - hatte die Sowjetunion im Forum der Vereinigten Nationen seit langem versucht, den Begriff der Aggression einheitlich zu definieren. Die Generalversammlung der UNO stimmte schließlich am 14.12.1974 nach langen Vorarbeiten in der Resolution 3314 (XXIX) einer Aggressionsdefinition zu, wobei allerdings das kompromissgespickte Resultat in keinem Verhältnis zum vorausgegangenen Aufwand steht.
Als völkerrechtlich verbotene Aggressionen werden folgende Sachverhalte definiert:[11]

Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates; d.h.

a) die Invasion oder der Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates;
   jede auch nur vorübergehende militärische Besetzung als Folge einer Invasion oder eines Angriffs;
   jede gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebietes eines anderen Staates oder eines Teiles davon;
b) die Beschiessung oder Bombardierung des Hoheitsgebietes eines Staates durch die Streitkräfte eines andern;
   die Anwendung von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen;
c) Blockade der Häfen und Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines andern Staates;
d) ein Angriff durch die Streitkräfte eines Staates gegen die Land- See- oder Luftstreitkraft oder die See- und Luftflotte eines andern Staates;

e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich im Hoheitsgebiet eines andern Staates mit dessen Zustimmung befinden, unter Vorstoß gegen die in der Zustimmung vorgesehenen Bedingungen oder jeder Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Gebiet über das Ende der Zustimmung hinaus;
f) die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, daß sein Hoheitsgebiet, das er einem andern zur Verfügung gestellt hat, von diesem andern Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;
g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder für ihn, wenn sie mit Waffengewalt Handlungen gegen einen andern Staat von so schwerer Art ausführen, daß sie den oben angeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung an einer solchen Entsendung.

Diese in Art. 3 detaillierte Aufzählung einzelner Aggressionsakte, wie sie im Laufe der Vorarbeiten vor allem von der Sowjetunion vorerst gefordert worden war[12], wurde auf Willen der westlichen Staaten durch die generell-abstrakte Norm von Art. 1 ergänzt. Außerdem wird in Art. 4 der Resolution festgehalten, daß die Aufzählung in Art. 3 nicht abschließend sei und es in der Kompetenz des Sicherheitsrates stehe, noch weitere Handlungen als Aggression zu bezeichnen.
Das Brisante dieser schließlich von allen UNO-Sicherheitsratsmitgliedern (außer China) angenommenen Definition liegt vermutlich in Art. 7, wonach das Recht der unter Kolonial-, Rassen- oder sonstiger Fremdherrschaft stehenden Völker, zur Erlangung der ihnen zustehenden Rechte zu kämpfen, nicht beeinträchtigt werden soll, was zweifellos

seine grundsätzliche Richtigkeit hat. Ob dieser Kampf nun aber friedlich oder auch mit Waffengewalt geführt werden darf, ist strittig, wobei der Ostblock und auch die Staaten der sogenannten Dritten Welt das Recht auf Waffengewalt zu befürworten scheinen und insbesondere - wie oben dargelegt - die Hilfe zu diesem Kampf nicht als Aggression bezeichnet haben wollen.[13]

Daneben wird die Sowjetunion mit ihrem ideologischen Katechismus des proletarischen Internationalismus einerseits die gewagte Konstruktion nicht scheuen, den Begriff der "Fremdherrschaft" auch auf legitime Regierungen auszudehnen, die in demokratischer, bzw. nach sozialistischem Vokabular "imperialistischer" Weise entgegen dem unabwendbaren sozialistischen Prozess noch immer über das "Proletariat" herrschen, dieses also klassenmäßig unter einer "Fremdherrschaft" lebt. Jede solche Intervention zu Gunsten kommunistischer Bewegungen ist schon deshalb a priori vom Aggressionsbegriff ausgenommen.

Andererseits sieht die Sowjetunion im kapitalistischen System selbst und im Beharren darin eine "indirekte" Aggression - ihr wird in der sowjetischen Theorie ein wichtiger Platz eingeräumt. Diese indirekte Aggression (= ideologische Aggression) besteht darin, daß die Staaten mit "kapitalistischem" Gesellschaftssystem nicht gewillt sind, sich freiwillig dem Sozialismus zu ergeben, sondern im Gegenteil ihren Standort und ihre Position zu verteidigen versuchen. Da diese Haltung der "gesetzmäßigen" Entwicklung der menschlichen Gesellschaft zuwiderläuft, geht heute - nach Ansicht der Kommunisten - die Bedrohung des Weltfriedens vom Block der imperialistischen Staaten aus.[14]

Insbesondere der Zusammenschluß der westlichen Industriestaaten auf militärischer Ebene zum Nordatlantik-Pakt (NATO) im Jahre 1949 und die in den Pariser Verträgen von 1954 beschlossene Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland und deren Aufnahme in die NATO wurde als massive Aggression empfunden.[15] Als Reaktion darauf und weil der Sowjetunion die Aufnahme in die NATO verweigert worden war, schlossen sich die Staaten des Ostblocks ihrerseits kurze Zeit später (1955) zum östlichen Verteidigungsbündnis, dem Warschau-Pakt zusammen.[16] Daß allerdings der Ostblock ohnehin aufgrund des sozialistischen Internationalismus - und aufgrund des Netzes von bilateralen Freundschafts- und Zusammenarbeitspakten schon nach dem II. Weltkrieg viel enger und schicksalshafter (und aus ideologischen Grunden viel aggressiver) konsolidiert war und dies der eigentliche Grund zum westlichen Schutzpakt gewesen war, wird nach wie vor in der sowjetischen Propaganda geflissentlich ignoriert.[17]

6. Sowjetische Vorstellungen über eine Neuordnung Europas

Die Sowjetunion hat nicht zuletzt deshalb auf eine Definition des Aggressionsbegriffes gedrängt, weil dies in einem System der kollektiven Sicherheit diejenigen Fälle eindeutig bestimmen würde, in welchen der kollektive Sicherheitsverband das Recht und die Pflicht zu völkerrechtlichen Sanktionen hätte.
Heute offiziell primär aus weltrevolutionären Gründen, aber ebensosehr - wie seit Jahrhunderten - aus machtpolitisch-nationalistischen Erwägungen heraus[1], kokettiert die Sowjetunion mit der Vorherrschaft, bzw. mit der Ausdehnung ihres vorderhand nur Ost- und Mitteleuropa um-

fassenden Hegemonialbereiches auf den gesamten europäischen Kontinent. Da sich aber seit dem II. Weltkrieg die Vereinigten Staaten Nordamerikas als Schutzmacht Europas verstehen, stoßen in Westeuropa sowjetische und amerikanische Interessen direkt aufeinander. Im Bewußtsein, daß die direkte Konfrontation amerikanischer und sowjetischer Truppen auf europäischem Boden das Risiko einer nuklearen Auseinandersetzung in sich trägt, hat die UdSSR seit der Gründung der NATO versucht, ein System kollektiver Sicherheit in Europa - als rein europäische Angelegenheit - zu begründen, dies erstmals an der Berliner Außenministerkonferenz vom 10.2.1954. Die Sowjetunion versuchte damit auch, das europäische Bewußtsein zu fördern und praktisch Europa "den Europäern" zurückzugeben und das Verständnis der westeuropäischen Staaten für die historische Aufgabe des alten Kontinents zu wecken.[2] Die Idee des großen, ungeteilten Europas vom Atlantik bis Wladiwostok[3] wird von dem sehr vordergründigen Gedanken getragen, die seit 1945 in Europa stationiert gebliebenen amerikanischen Truppen aus dem Kontinent zu drängen und damit auch den amerikanischen Einfluß und die amerikanischen Interessen zu schwächen. Dazu soll den europäischen Staaten klar gemacht werden, daß angesichts des starken Militärpotentials der UdSSR - welche die Garantie der Sicherung des Friedens in Europa übernehmen will - insbesondere eine Mitgliedschaft beim Nordatlantikpakt weder notwendig noch zweckmäßig ist, da bei der Zusammenarbeit im Rahmen eines "Großeuropas" der Abbau der bestehenden zwischenstaatlichen Spannungen garantiert wäre.[4] Die Sowjetunion will deshalb Europa seit Jahren ein kollektives Sicherheitssystem beliebt machen, welches vorerst neben, bzw. über den schon bestehenden Bündnissen und Zusammenschlüssen existieren sollte; NATO, WEU und EG verlören damit ihrerseits Zweck und Sinn, auch der Warschau-

Pakt in seiner heutigen Form könnte aufgehoben werden. Ein gesamteuropäisches Organ müßte diese "Umorientierung" institutionalisieren und organisieren.[5]

Die Auflösung der beiden regionalen Verteidigungspakte brächte jedoch nur für Westeuropa eine neue Situation; in Osteuropa würde nichts ändern, denn die Grundlage der Zusammenarbeit der heutigen Warschau-Pakt-Staaten ist nicht nur dieser Militärverbund, sondern - wie schon dargestellt - der sozialistische Internationalismus. In Befolgung dieser Leitideen sind die Volksdemokratien an die UdSSR gekettet, ihre Führungsrolle bliebe im ideologisch-politischen Bereich weiterhin bestehen. Auch völkerrechtlich würden die Staaten des Warschau-Paktes durch ihr Netz von gegenseitigen, bilateralen Freundschafts- und Unterstützungsverträgen verbunden bleiben, worin sich die Partner verpflichteten, die sozialistischen Errungenschaften anzuerkennen - was auch auf einen kollektiven Selbstverteidigungspakt hinausführt.[6]
Ein "europäisches" Europa stünde zweifelsohne - wie heute die ost- und mitteleuropäischen Volksdemokratien - unter der Vorherrschaft der Sowjetunion, des zurzeit mächtigsten Staates auf dem Kontinent. Wie Gerhard Wettig 1972 in seiner umfassenden Studie schon festhielt, würde in einem in dieser Art konzipierten Europa die Sowjetunion eine derartige unbestrittene Machtposition erhalten,

> " dass sie die Konditionen des Austausches von Personen, Gütern, Ideen und Informationen einseitig nach ihren Herrschaftsbedürfnissen festsetzen könnte. Das würde ihr unter anderem gestatten, ihre Maßnahmen gegen die Verbreitung unerwünschter Nachrichten und Vorstellungen in ihrem Machtbereich über diesen hinaus in die westeuropäischen Länder (als die Aus-

> ...gegebenenfalls diesen Nachrichten und Vorstellungen zu erstrecken, um auf diese Weise die Gefahren einer inneren Evolution und eines geistigen Wettbewerbes abzublocken. Die angestrebte Kontrolle über alle Ost-West-Kontakte könnte natürlich auch über die Einflußnahme auf die westeuropäischen Staatsgewalten gewährleistet werden. Unter solchen Umständen würde es der sowjetischen Führung leichter fallen, Evolutionstendenzen abzuwehren, ihre Herrschaftsordnung zu konservieren und die Anziehungskraft westlicher Wirtschaftsordnungen und westlichen Wohlstandes zu neutralisieren".[7]

Seit Jahren wird nun versucht, die Stimmung in Europa gegen den amerikanischen Hegemonialanspruch aufzuheizen; was gelegentlich in böse Polemik ausartet.

Primäres Ziel der Sowjetunion ist es deshalb noch heute, vor allem Osteuropa weiterhin fest unter Kontrolle zu halten; zweitens hat die UdSSR ein vitales Interesse daran, daß sich das demokratische Europa nicht zu sehr integriert; sondern daß auch im Idealfall westlich basierte Staaten aus den jetzt bestehenden Militärblöcken NATO/WEU und eines Tages auch EG/EFTA ausbrechen und sich zur Neutralität - im Sinne der UdSSR - entschließen könnten. Dies würde eine Schwächung des Kräftepotentials "Westeuropa" bedeuten und auch das verfassungsmäßige Bündnis empfindlich treffen, welches damit nicht mehr existiert und allgemein in Europa unbeachtet; auf dem europäischen Kontinent dem Sozialismus zumindest militärisch die Stirn bieten könnte.[8]

besonderen selbstbestimmten oder vertraglichen Status der Unparteilichkeit und Unverletzlichkeit setzt".[3]

Neutralität besteht also primär darin, im Falle eines bewaffneten Konfliktes zwischen zwei Völkerrechtssubjekten, oder gegebenenfalls bei einem Bürgerkrieg, nicht in die Geschehnisse hineinzugriefen und auch nicht hineinverwickelt zu werden. Dieses Bedürfnis vor allem kleinerer Staaten, in die machtpolitischen Auseinandersetzungen der Großmächte nicht hineingezogen zu werden, hat sich aus der pragmatischen jeweiligen Haltung in der Geschichte zu einem Rechtsinstitut entwickelt[4], nicht zuletzt unter dem Einfluß des außenpolitischen Verhaltens der Schweiz im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.[5]

Die moderne Kodifikation der Neutralität als Rechtsinstitut des Völkerrechts fand Mitte des letzten Jahrhunderts ihren Anfang in der Pariser Seerechtsdeklaration von 1865 bei der Regelung des Blockade- und Konterbanderechts[6] und wurde vor allem in der II. Haager Friedenskonferenz von 1907 in verschiedenen Abkommen niedergelegt. Das V. Haager Abkommen regelt die Bedingungen bei einem Landkrieg, wogegen sich das XIII. Abkommen mit dem Seekrieg befaßt und dabei die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen abgrenzt.[7]
Die klassische Neutralität kann in zeitlich und materiell unterschiedlicher Weise praktiziert werden; man unterscheidet dabei einerseits die qualifizierte oder differenzierte Neutralität von der integralen Neutralität, die wiederum in okkasionelle und permanente Neutralität unterteilt wird.[8]

b) Integrale Neutralität

Gewöhnliche, bzw. okkasionelle Neutralität

Bei Ausbruch eines Krieges zwischen zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten kann sich der Drittstaat entscheiden, daß er sich nicht in diese Auseinandersetzung mischen will. Er erklärt seine Neutralität allenfalls explizit, kann sich aber auch stillschweigend neutral verhalten. Die Neutralität erlischt bei Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzung.
Die Aufgaben eines neutralen Staates bestehen darin, daß er grundsätzlich verpflichtet ist, die Kriegsführenden in allen Teilbereichen zwischenstaatlicher Beziehungen gleich zu behandeln (Art. 9 des V. und Art. 9 des XIII. Haager Abkommens). Der neutrale Staat hat seinerseits grundsätzlich das Recht und die Pflicht, Angriffe gegen sein eigenes Territorium notfalls mit Waffengewalt abzuwehren und sich zu verteidigen; er muß alles unternehmen, damit sein Hoheitsgebiet nicht zum Kriegsschauplatz wird oder auch nur passiv für gewisse Aktionen benützt wird (Verbot des Durchmarsches, des Überfliegens, des Gütertransportes, von Werbestellen und von Nachrichtenübermittlung aus neutralem Gebiet u.a.). Ähnlich die Vorschriften bei einem Seekrieg: der neutrale Staat muß grundsätzlich seine Neutralität gegen jede Art von Angriff verteidigen.[9]

Daneben gilt für den integral neutralen Staat das absolute Unterstützungsverbot bezüglich der kriegsführenden Parteien, was Lieferung von Kriegsmaterial (Art. 18 Haager Landkriegsordnung) und auch direkte Hilfeleistungen betrifft.
Die Neutralitätspflichten richten sich nach der bisherigen Meinung nur an die Behörden des Staates und dessen Ein-

richtungen, nicht jedoch an die Bevölkerung. Das heißt in concreto, daß es Privaten grundsätzlich freisteht, unter Umständen auch militärisches Material an kriegsführende ausländische Staaten zu verkaufen und zu liefern.[10] Von Neutralitätsverletzung kann dabei erst gesprochen werden, wenn der neutrale Staat eine Privatperson mißbraucht oder vorschiebt, um bestimmte Exporte einer bestimmten Partei zukommen zu lassen und dabei faktisch seine Unparteilichkeit verliert. Eine allgemeine Pflicht zur wirtschaftlichen Neutralität besteht aufgrund der Haager Abkommen nicht.[11] Im Interesse auch der eigenen Bevölkerung ist der neutrale Staat berechtigt, Wirtschaftsbeziehungen zum kriegsführenden Ausland so normal wie möglich aufrechtzuerhalten und zu gestalten (= courant normal). Deshalb widerspricht auch die Beteiligung an einer Wirtschaftsblockade nicht den Pflichten der Neutralität.[12] Die wirtschaftliche Neutralität kann sich deshalb immer nur auf die Handelsbewegungen von Kriegsmaterial beziehen.

So wenig wie zu einer wirtschaftlichen ist der neutrale Staat zu einer moralischen Neutralität verpflichtet, bzw. konkreterweise im Machtkampf zwischen Ost und West zu einer ideologischen Neutralität. Neutralität ist nach klassischer Auffassung ein weitgehend technisches Problem, indem ein Staat militärisch nicht in die Kampfhandlungen eingreifen will (= Interventionsverbot) und auch nicht mittels Krieg irgendwelche Ansprüche geltend machen will. Eine Neutralität von innerstaatlicher Presse, Publikationen, Massenmedien und Meinungsäußerung der Bevölkerung ist dazu nicht notwendig, entspricht in keiner Weise demokratischen Spielregeln und findet richtigerweise auch in der Völkerrechtstheorie nirgends Anerkennung.[13]

Dauernd neutrale Staaten

Während Kriegszeiten besteht qualitativ kein Unterschied zwischen den Rechten und Pflichten des okkasionell Neutralen und des permanent Neutralen. Im Gegensatz zu ersterem zeigt allerdings letzterer schon in Friedenszeiten seinen Willen zur Neutralität, führt eine Neutralitätspolitik[14] und hat sich deshalb auch in dieser Zeit einigen Pflichten zu unterwerfen. Zur Begründung dieser Neutralität stehen dem Staat verschiedene Möglichkeiten offen:

- er kann sich durch einseitigen Rechtsakt zur allgemeinen Neutralität (oder zur Neutralität gegenüber bestimmten Staaten[15]) verpflichten, wobei die Drittstaaten diese Erklärung anerkennen und sich ihrerseits verpflichten, die Neutralität zu respektieren;
- diese Anerkennung der Drittstaaten kann als Garantie zur Verteidigung der Neutralität mit Waffengewalt abgegeben werden;[16]
- die Neutralität kann einem Staat durch eine gewisse Staatenmehrheit oder auch nur von einem (Sieger)-Staat aufoktroyiert werden, wobei allerdings bei fehlender Zustimmung des "neutralisierten" Staates wegen den bekannten Willensmängeln der Vertragsabschluß völkerrechtlich keine Wirkung zeitigen kann.[17]

Über die Frage, ob sich ein Staat tatsächlich einfach selbst und durch einseitige Erklärung als dauernd neutral bezeichnen darf, scheinen die Meinungen auseinander zu gehen, doch führt Utta Plessow richtig aus, daß, wenn der okkasionell neutrale Staat bei Kriegsbeginn ohne ausdrückliche Erklärung seine Neutralität beschließen kann, es dem anderen Staat umso eher möglich sein muß, seine

dauernde Neutralität schon in Friedenszeiten zu erklären, zumal die für die Kriegsführenden relevanten Pflichten ja erst im Kriegsfall aktuell werden.[18]

Ein jahrhundertelanges Beharren auf Neutralität könnte allenfalls zum Gewohnheitsrecht werden und ein Abweichen von dieser Politik dem auch im Völkerrecht gültigen Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen.[19]

Im Unterschied zum gelegentlich neutralen Staat bestehen für den permanent neutralen Staat also schon in Friedenszeiten bestimmte Pflichten unter dem Grundprinzip, daß er vorsorgeweise "alles tun muß, um nicht in einen Krieg hineingezogen zu werden, und alles unterlassen (muß), was ihn in einen Krieg hineinziehen könnte".[20] Diese Verpflichtung zur Neutralitätspolitik bedeutet, daß der Staat in Friedenszeiten keine Bindungen eingehen darf, die ihn möglicherweise bei Ausbruch eines Krieges zu neutralitätswidrigem Verhalten nötigen würden; er darf keine Offensivallianzen eingehen, keine Defensivallianzen mit Reziprozitätswirkung, keinen Abkommen über kollektive Sicherheit beitreten und darf an internationalen Konferenzen grundsätzlich nur mitwirken, wenn diese universell oder nicht politisch sind.[21] Dazu kommt das Verbot zu militärischen Vereinbarungen und wirtschaftlichen Bindungen, die den neutralen Staat seiner Unabhängigkeit berauben.

Den Umfang und den Grad der Neutralitätspolitik kann der dauernd neutrale Staat weitgehend selber bestimmen, denn es geht dabei nicht um die Erfüllung einer genau umschriebenen Rechtspflicht, sondern um die Beachtung politisch klugen und taktisch angezeigten Verhaltens. Einheitliche Vorschriften und Verhaltensnormen für alle permanent neutralen Staaten kann es nicht geben; denn Neutralitätspolitik liegt im eigenen Ermessen des Staates und hängt von

der historischen und auch von der aktuellen Lage und den Umständen ab.[22] Aus diesem Grund weichen heute die Konzepte der europäischen neutralen Staaten Schweiz, Schweden, Finnland und Österreich im Einzelnen und in der Akzentsetzung recht massiv voneinander ab, obschon das Grundanliegen überall das Selbe sein dürfte. Für diese Staaten ist allein von Bedeutung, daß sie im Falle eines Krieges von den Kriegsführenden tatsächlich als Neutrale respektiert werden - dieses Privileg müssen sie sich in Friedenszeiten durch eine glaubwürdige Neutralitätspolitik "verdienen". Rechtlich Verpflichtendes und politisch-taktisch Gebotenes vermischen sich bei der dauernden Neutralität.[23] Zur Glaubwürdigkeit eines dauernd neutralen Staates zählt auch die Bereitschaft, sich für die sogenannten "Guten Dienste" zur Verfügung zu stellen, d.h. für die Vermittlung zwischen Konfliktsparteien, zur Organisation internationaler Konferenzen, zur Erfüllung humanitärer Aufgaben. Aufgrund des grundsätzlichen Desinteresses in machtpolitischer Sicht und der deshalb vermuteten Sachinteressiertheit und Objektivität sind neutrale Staaten zu solchen Aktionen geradezu prädestiniert.[24]

c) Differentielle und wohlwollende Neutralität

Diese heute dem eigentlichen Neutralitätsbegriff widersprechenden "Abarten" der Neutralität haben die Eigenart, daß einzelne, dem neutralen Staat eigentlich verbotene Handlungen erlaubt sind. Einer Kriegspartei kann z.B. der Durchmarsch gestattet, oder sie darf aufgrund vertraglicher Abmachungen aktiv unterstützt werden (Unterstützung des "gerechten" Krieges) - diese zwiespältige und eigentlich keineswegs neutrale Haltung wird als wohlwollende Neutralität bezeichnet.
Von differenzieller oder qualifizierter Neutralität spricht

man, wenn in politischen Organisationen (im 20. Jahrhundert Völkerbund und UNO) den grundsätzlich neutralen Staaten wohl das Recht auf militärische Neutralität belassen wird, sie sich aber verpflichten müssen, an nicht militärischen Sanktionen teilzunehmen (Beispiel Schweiz im Völkerbund von 1919 - 1939).

7.2.2. Definition nach marxistisch-leninistischer Völkerrechtslehre

a) Allgemeines

Im Allgemeinen sind die Kurzdefinitionen von Neutralität mit denjenigen in westlichen Völkerrechtsbüchern identisch, so daß sich an dieser Stelle eine umfangreiche Darstellung und Wiederholung erübrigt. Man geht grundsätzlich davon aus, daß der neutrale Staat nicht in die militärischen Feindseligkeiten zweier oder mehrerer anderer Völkerrechtssubjekte eingreift und sich eher passiv verhält.[25] Dies ist jedoch ein heute nicht mehr so wichtiger Aspekt der Neutralität - nach sowjetischer Ansicht ist die Zeit dieser klassischen Neutralität vorbei, das historische Gewicht und die politische Bedeutung liegen heute auf der Friedensneutralität. Neutralität bedeutet nicht nur mehr Nichtbeteiligung am "heissen", sondern auch Nichtbeteiligung am "kalten" Krieg.[26]

Bezüglich der historischen Zulässigkeit der Neutralität und deren Politik in Friedenszeiten gehen allerdings die Meinungen aufgrund der unterschiedlichen ideologischen Grundlagen massiv auseinander, was im folgenden nur kurz darzustellen versucht wird, da allein die Abhandlung über sozialistisch verstandene Neutralität Bände füllen könnte.

Im ursprünglichen Konzept des sozialistischen Weltbildes und der kommenden Weltrevolution stand die Neutralität nicht hoch im Kurs, denn man stellte sich vor, daß die kapitalistischen Länder gegebenenfalls direkt durch die revolutionären Umstürze ins sozialistische Lager hinüberwechseln würden. Lenin noch stellte fest, daß das Streben nach Passivität in den großen politischen Wettkämpfen illusionär und reaktionär sei.[27] Erst nach dem II. Weltkrieg, parallell mit der Entwicklung der Idee der "friedlichen Koexisten", begann sich die Sowjetunion für die "Verwendbarkeit" dieses völkerrechtlichen Institutes zu interessieren. Die vor den Zeiten des sozialistischen Russlands entstandenen Haager-Abkommen waren zwar 1942 in einer Zirkularnote der sowjetischen Regierung auf der Basis der Gegenseitigkeit anerkannt worden - eine definitive Bindung an die Haager Landkriegsabkommen wurde jedoch erst 1955 im Rahmen einer Note des Außenministeriums der UdSSR an die Regierung der Niederlande eingegangen, bzw. manifestiert[28], allerdings unter dem Vorbehalt widersprechender UNO-Bestimmungen und gegenwärtiger oder zukünftiger widersprechender Abkommen der UdSSR mit einer anderen Partei. Aufgrund der "clausula rebus sic stantibus" (auf welche später noch eingegangen werden soll) scheint sich die UdSSR bis zu ihrer ausdrücklichen Anerkennung nicht an die vom vorrevolutionären Russland unterzeichneten Vereinbarungen von 1907 gebunden gefühlt zu haben.
Nach dem II. Weltkrieg und nach dem Tode Stalins fand sich die Sowjetunion damit ab, daß die Zeit des Nebeneinanderbestehens von Staaten sozialistischer und solchen kapitalistischer Gesellschaftsordnung möglicherweise etwas länger dauern könnte und stellte ihre Taktik darauf ein. Es mußten deshalb Möglichkeiten gesucht werden, den Westen und allenfalls die NATO zu schwächen, ohne selbst allzu viel manifeste Energie darin zu verschwenden. Dazu

stand die Sowjetunion vor der Situation, daß sie ein Land "mitbesetzt" hielt - nämlich Österreich - welches sie nicht so ohne weiteres der sozialistischen Gemeinschaft einverleiben konnte und bei welchem das Interesse groß war, die Möglichkeit einer zukünftigen Zusammenarbeit auf politischer und vor allem auf militärischer Ebene mit einem allenfalls wieder erstarkenden deutschen Staat auf ein Minimum zu reduzieren oder ganz auszuschließen.

Es schien deshalb zweckmäßig, dem eng an den sozialistischen Block anliegenden und die Verbindung nach Südeuropa bildenden Österreich das Versprechen der Neutralität abzunehmen (Moskauer Memorandum vom 15.4.1955, welches selbst aus verschiedenen Gründen die Neutralität an sich noch nicht zu begründen vermochte[29]), gleichzeitig als Gegenleistung die eigenen Truppen abzuziehen und dafür die Gewissheit zu haben, mit dem Nachbarland als Pufferzone keine atomare Gefahr und infolge der Unmöglichkeit des neutralen Staates, sich zu einer Militärorganisation zu assoziieren, auch keine NATO-Truppen im südosteuropäischen Raum gewärtigen zu müssen.
Die sowjetische Führung betonte den Vorteil, den die neutralen Staaten (Schweiz und Schweden) während des II. Weltkrieges zweifellos durch ihren Status gehabt hatten und stellte gleichzeitig auch fest, daß die nun der NATO angeschlossenen relativ kleinen westeuropäischen Staaten (BENELUX) daraus eine Lehre ziehen sollten und sich aus den Verpflichtungen der NATO lösen oder deren Erfüllung zumindest verschleppen sollten.[30]
Diese neu propagierte und aufgewertete Neutralität entsprach auch den Erfordernissen der in nachstalinistischer Zeit ausgearbeiteten Theorie der friedlichen Koexistenz unter dem Zeichen des qualitativ höheren Typs des Völkerrechts; der Begriff der Neutralität wurde dabei juristisch

und vor allem politisch mit neuem Inhalt erfüllt.

b) Arten der Neutralität

Wie die westliche Völkerrechtslehre unterscheidet auch die sowjetmarxistische und volksdemokratische Lehre quantitativ und qualitativ verschiedene Arten der Neutralität als Rechtsinstitut und als politische Maxime, d.h. Neutralitätspolitik. Rechtliches und Politisches wird dabei vielfach vermischt und es hat auch keinen großen Sinn, die beiden Faktoren streng isoliert zu betrachten, besteht doch ein untrennbarer Zusammenhang zwischen ihnen.
Bei der quantitativen Aufteilung wird ebenfalls zwischen dem temporär neutralen Staat, der bei konkreter Gelegenheit (= Ausbruch einer kriegerischen Auseinandersetzung) beschließt, sich neutral zu verhalten (= Neutralität in Kriegszeiten[31]), und dem permanent neutralen Staat, der weitreichenden Pflichten auch in Friedenszeiten unterworfen ist - nämlich der Pflicht zur Neutralitätspolitik - unterschieden.
Auf den Inhalt dieser Neutralitätspolitik soll nun noch genauer eingegangen werden. Die sowjetische Völkerrechtslehre hat den Begriff von Neutralität und Neutralitätspolitik im Sinne der friedlichen Koexistenz modifiziert. In Übereinstimmung mit der traditionellen Auffassung darf ein neutrales Land selbstverständlich keinem Militär- oder anderem Bündnis beitreten, das seine neutrale Haltung in Frage stellen könnte. Diese passive Haltung der Neutralen, die - von den kommunistisch regierten Staaten aus gesehen - für die NATO verlorenes Gebiet bedeuten, genügt jedoch heute nicht mehr. Ein neutraler Staat trägt dazu - nach sowjet-sozialistischer Auffassung - die Verpflichtung

zu aktiver Friedenspolitik, zu einer Politik des Ringens nach positivem Frieden kommunistischer Prägung (= kommunistischer Endzustand mit sozialer Gerechtigkeit und Aufhebung der Klassengegensätze).
Diese positive Neutralität wirkt sich - im Gegensatz zur traditionellen Auffassung - für den neutralen Staat vor allem in Friedenszeiten aus. Es genügt keineswegs mehr, im machtpolitischen Kräftemessen einfach beiseite zu stehen - im Gegenteil, auch Neutralität bedeutet heute Kampf für den (sozialistischen) Frieden und gegen den Krieg (d.h. gegen die bewaffnete Auseinandersetzung, die nicht der Weltrevolution dient). Wie ein bekannter sowjetischer Publizist ausführt, darf auch ein neutraler Staat nicht in jeder Beziehung unparteiisch bleiben: " Ein neutraler Staat kann ja nicht dem Bösen und dem Guten gleichgültig gegenüberstehen - er muß bestimmt auf der Seite des Guten stehen".[33]
Der neutrale Staat ist deshalb in Friedenszeiten zu einer aktiven Rolle in den Fragen der Friedenssicherung verpflichtet, er muß sich gegen Kolonialismus, Wettrüsten und Kalten Krieg aussprechen, sich dagegen für Abrüstung, Dekolonialisierung, die Prinzipien der friedlichen Koexistenz - auch für eine Europäische Sicherheitskonferenz - einsetzen.
Ob sich diese Art von Neutralität auch auf den individuellen Bereich und auf die ideologische Konfrontation erstreckt, wird in der leninistisch-marxistischen Lehre nicht einhellig beantwortet. Während ein ungarischer Völkerrechtler, Gyula Hajdu, der Meinung ist, der neutrale Staat dürfe keine Konterrevolutionäre in seinem Territorium dulden und auch der Bürger sei gehalten eine "neutrale Stellung einzunehmen"[34], so lehnt doch ein Großteil der leninistisch-marxistischen Völkerrechtler eine solche Qualifizierung ab, will also auch weder Ideologie noch Presse oder Bevölkerung zu Unparteilichkeit verpflichtet sehen, mit der

Einschränkung allerdings, daß der neutrale Staat auf seinem Territorium keine Propaganda gegen einen bestimmten Staat dulden darf.[35]

Diese Art von aktiver, positiver Neutralität wird von der Sowejtunion als Zwischenstufe in der Entwicklung eines bürgerlichen Staates bis zur Eingliederung in den kommunistischen Block gewünscht; dieses Fernbleiben von aggressiven Kriegsblöcken (i.e. NATO) erleichtert die Arbeit der "friedliebenden" Kräfte, ist "eine Form friedlicher Koexistenz und Zusammenarbeit der Staaten im Kampfe für die Wahrung des Friedens, unabhängig von der sozialen und politischen Struktur dieser Staaten".[36]

Wie schon ausgeführt, gelten die Prinzipien der friedlichen Koexistenz nur für den Verkehr zwischen Staaten verschiedener Gesellschaftsordnung - sozialistische Staaten sind untereinander durch den sozialistischen Internationalismus verbunden. Aus diesem Grunde bleibt einem kommunistischen Staat, der von Moskau abhängt, der Weg zur Neutralität gänzlich verschlossen. Falls sich ein Staat des Warschau-Paktes aus seinem sozialistischen Engagement lösen möchte, würde dies inbezug auf die Ziele der Weltrevolution und des internationalen Klassenkampfes einen Rückschritt bedeuten und ist deshalb nicht gestattet. Die "sozialistischen Errungenschaften" würden einmal mehr in Frage gestellt. Eine solche Neuorientierung eines Staates würde vor allem das Machtpotential des Warschau-Paktes schwächen - aus diesem Grund sah sich die UdSSR nach der ungarischen Neutralitätserklärung vom 1.November 1956 zur Intervention veranlaßt; im rumänischen Strafgesetzbuch von 1958[37] - also vor der offiziellen Propagierung der Neutralität in der sowjetischen Außenpolitik - war Neutralitätspropaganda gleichzeitig mit Kriegspropaganda unter Strafe gestellt gewesen! Selbst 1975, im Jahr der Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte, schrieb ein ungarischer Autor, daß ein sozialistisches Land infolge seines

(Klassen)wesens nicht neutral sein könne.[38]
Nicht nur in Friedenszeiten, sondern auch im Falle eines Krieges - also im klassischen Fall der Anwendung der Neutralität - muß der neutrale Staat, gemäß marxistisch-leninistischer Auffassung Stellung beziehen und Partei ergreifen. Die Bedeutung der Neutralität wird nämlich "durch die konkreten, historischen Verhältnisse und den Charakter des jeweiligen Krieges bestimmt".[39] Handelt es sich bei den ausgebrochenen Feindseligkeiten um einen "ungerechten" Krieg im Sinne der leninistischen Heilslehre, dann darf der neutrale Staat nicht unbeteiligt bleiben, sondern muß für die gerechte Sache Partei ergreifen, d.h. daß das neutrale Land in der Entscheidung die friedliebenden, d.h. die revolutionären und also die kommunistischen Parteien unterstützen muß.[40] Volle Neutralität - so wie sie traditionellerweise verstanden wird - darf nur geübt werden, wenn sich zwei oder mehr kapitalistische Gegner aufgrund der "ihrem System immanenten Klassengegensätze und Widersprüchlichkeiten" selbst zerfleischen. Allein in diesem Fall darf keine der aggressiven Parteien unterstützt werden.[41]
Zwar hat nach sowjetischer Lehre der Neutrale das Recht und die Pflicht, seine Neutralität gegebenenfalls mit Waffengewalt zu verteidigen[42], doch wurde Österreich trotzdem anfangs der 7Oer Jahre (1971) heftig wegen seiner Armee kritisiert, weil es angeblich in bestimmten Sachfragen mit den bundesdeutschen und amerikanischen Streitkräften zusammengearbeitet haben soll, nicht jedoch mit dem Warschau-Pakt.[43] Die Kritik führt weiter aus, daß sich eine Armee überdies nun erübrigt habe, da die Neutralität Österreichs von keiner Seite bedroht sei und die Bewaffnung daher ihrer "Legitimation" entbehre.[44]

Eine Mitgliedschaft des neutralen Staates bei der UNO

bietet allerdings keine Probleme: der "neutrale" Staat muß ja ohnehin im Falle einer Auseinandersetzung im Interesse des Friedens gegen den Aggressor Partei ergreifen - und diese Pflicht deckt sich mit den Pflichten der UNO-Mitgliedstaaten, bei kollektiven Maßnahmen wirtschaftlicher, politischer und militärischer Natur teilzunehmen. Bei einer solchen Aktion handelt es sich ja nicht um einen eigentlichen Krieg, sondern um die "kollektive Abwehr eines Verletzers internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit"[45] und ist deshalb auch Pflicht des Neutralen. Wie das Beispiel Österreichs zeigt, ist Vollmitgliedschaft bei der UNO möglich[46], denn die UNO räumt in der Tat in Art. 48 der Charta die Möglichkeit ein, daß sich ein Staat von bestimmten Aktionen dispensieren lassen kann - die UNO selbst plädiert für die Aufnahme neutraler Staaten, um dem Anspruch, eine universale Völkergemeinschaft zu sein, gerecht zu werden.

Die sowjetische Völkerrechtslehre sieht hingegen eine Assoziation zur Europäischen Gemeinschaft (EG) als neutralitätswidrig an[47], denn - wie schon aus dem sowjetrussischen europäischen Konzept ersichtlich ist - fürchtet die Sowjetunion eine weitere einseitige Verstärkung des westeuropäischen Integrationsblockes und ist im Gegenteil aus machtpolitischen und taktischen Erwägungen an einem schwachen, zersplitterten Europa interessiert.

c) Beurteilung bestehender Neutralitätsformen

Großes Lob findet in sowjetischen Kreisen die Neutralität Finnlands, das wegen seiner geographischen Lage vollkommen auf das Wohlwollen des mächtigen Nachbars Sowjetunion angewiesen ist und deshalb seine Außenpolitik weitgehend auf die Bedürfnisse der UdSSR ausrichtet.[48]

Dieses finnische Modell entspricht am ehesten den sowjetischen Vorstellungen; wenn die Sowjetunion heute anderen Staaten die Neutralität schmackhaft machen will, hat sie dieses stark der sowjetischen Außenpolitik verpflichtete System vor Augen. Eine solche Finnlandisierung weiterer Staaten in Westeuropa würde in der Tat die Stellung der Sowjetunion enorm festigen.
Die schweizerische Neutralität hingegen wird deshalb sehr kritisiert, weil sich die Schweiz offen zu einer freiheitlich-liberalen Demokratie bekennt und in dieser weltanschaulichen Frage keineswegs neutral ist, sondern gegen den Hegemonialanspruch der UdSSR Stellung einnimmt. Ein ungarischer Autor sieht deshalb die Schweiz geradezu als "wütende, bis zur Hexenjagd gehende antikommunistische Formel".[49]
Schweden hingegen genießt immerhin aufgrund der sozialistischen Innenpolitik und wegen der sehr offenen Haltung gegenüber u.a. kommunistischen Flüchtlingen aus Südamerika das Wohlwollen der Sowjetunion, auch wenn sich Schweden nicht in so starkem Maße den sowjetischen Zielen und Anliegen anpasst wie das benachbarte Finnland.

Der damalige sowjetische Ministerpräsident Chruschtschew meinte die vom traditionellen Neutralitätsbegriff doch massiv abweichende, heute am ehesten in Finnland praktizierte Form der positiven Neutralität, als er 1960 bei seinem Staatsbesuch in Österreich ausführte: "Unser stürmisches 20. Jahrhundert hat dem Begriff Neutralität einen neuen Gehalt gegeben ... Die Neutralitätspolitik von Staaten, in denen fast ein Viertel der Menschheit lebt (womit er wohl die UdSSR und ihre Satelliten meinte, E.V.), schränkt den Wirkungsbereich der aggressiven Militärblocks ein und erweitert die Friedenszone und vermindert das Risiko eines Krieges".[50]

8. Der internationale Vertrag

8.1. Vorbemerkung

Sowohl die meisten westlichen Industriestaaten als auch die sozialistischen Staaten haben die Wiener Vertragskonvention von 1969 unterzeichnet. In Bezug auf die technischen Eigenheiten eines völkerrechtlichen Vertrages, d.h. Vertragssubjekt, Auslegungsarten, Auflösungsbedingungen usw. besteht deshalb weitestgehend Übereinstimmung in beiden Völkerrechtsauffassungen.

Einige "flankierende", ideologisch bedeutsame Interpretationen einzelner Punkte jedoch divergieren, wie im folgenden die markantesten Unterschiede darzustellen sind.

8.2. Ideologischer Stellenwert

Wie es nicht anders zu erwarten ist, hat auch der internationale Vertrag seine Aufgabe im internationalen Klassenkampf zu erfüllen.[1] Der bei Vertragsabschluß manifestierte Wille ist der "Klassenwille".[2]

Die sowjetische Vertragstheorie wird daneben getragen von der Idee des souveränen Staates, der einen Vertrag mit einem anderen souveränen Völkerrechtssubjekt eingeht und sich damit freiwillig einer völkerrechtlichen Verpflichtung unterzieht.

8.3. Gültigkeit

Ein Vertrag ist grundsätzlich nur rechtsgültig, wenn er aus dem freien Willen eines unabhängigen Staates abgeschlossen wird. Ein durch Druck eines Vertragspartners auf den andern (politisch, ökonomisch, militärisch) zustande gekommener Vertrag ist rechtswidrig, weil er die politische und ökono-

mische Ungleichheit der beiden Staaten ausnützt und damit gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten verstößt.[3] Wohl anerkennt auch die westliche Völkerrechtslehre die Rechtsungültigkeit aufgezwungener und erpresster Verträge, doch ist die sowjet-marxistische Qualifizierung doch wieder ungewöhnlich ideologisch belastet. In diesem Lichte besehen, sind die zwischen den hochindustrialisierten westlichen Ländern abgeschlossenen Verträge mit den Entwicklungsländern in jedem Fall ungleich und deshalb ungültig[4] und fallen deshalb nicht unter die Verpflichtung des Grundsatzes "pacta sunt servanda"[5], weil - so argumentiert man - der Vertragsinhalt vom wirtschaftlich und politisch mächtigeren Partner diktiert worden sei. Dazu kann sicher gesagt werden, daß, auch wenn dies den Tatsachen entspricht, wonach bei jedem (auch privatrechtlichen) Vertrag derjenige am kürzeren Hebel sitzt, der ein stärkeres Interesse am Vertragsabschluß hat (auch hier gilt das Gesetz von Angebot und Nachfrage), dies nicht automatisch heissen muß, daß dem schwächeren Partner keine Entscheidungsfreiheit bleibt und er stets übervorteilt wird.

Laut sowjet-marxistischer Lehre sind daneben auch alle diese Verträge ungültig, die räuberisch oder versklavend[6] sind oder die sonstwie den zwingenden Grundnormen des allgemein-demokratischen Völkerrecht, d.h. den zwingenden Normen der UNO-Satzung widersprechen[7] (Aggressionsverbot[8]; Handlungen gegen die Souveränität eines Staates; Verträge, die einem früher abgeschlossenen Vertrag widersprechen;). Wieweit aber gerade der Begriff der Aggression ideologisch relativiert wird, ist oben (pag. 44 ff) schon dargestellt worden. Was nicht den Zielen der Weltrevolution dient, sondern eher ein Rückschritt in die "Bourgeoisie" und in die kapitalistisch-imperialistische Gesellschaftsstruktur bedeutet, ist nach marxistisch-leni-

nistischer Auffassung nicht nur widersinnig, sondern eine aggressive, gegen den Frieden gerichtete Handlung, bzw. Vereinbarung. Bei dieser Überlegung steht es der UdSSR offen, fast jeden Vertrag in diesem Sinne ungültig zu erklären. Die Praxis, welche Verträge als ungültig und welche als gültig anzusehen sind, ist deshalb recht undurchsichtig. Die NATO, als regionaler Verteidigungspakt zum Beispiel, wird als für die Vertragspartner unverbindlicher Verband qualifiziert, weil sie in ihren Zielen gegen die Sowjetunion, bzw. gegen den Sozialismus gerichtet sei und damit ein Mittel der Aggression und der imperialistischen Expansion darstelle. Die Sowjetunion bedient sich auch bei der Bestimmung ungültiger Verträge ihrer üblichen machtpolitisch-dialektischen Methode. Die in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts China vom zaristischen Regime aufgezwungenen Verträge über die Russland erhebliche Gebiete (Ussuri) einbringende "Grenzregelung" sind als klassische Beispiele ungültiger Verträge zu bezeichnen. 1919 schien es Lenin opportun, der innern und der äussern Sicherheit zuliebe die Chinesen zu besänftigen und kündigte die Annullierung der ungleichen, ungültigen Verträge zwischen dem zaristischen Russland und China an. Diese Versprechen wurden 1920 und 1924 bestätigt, 1924 kam man dazu überein, die Grenze nun endgültig neu zu regeln. Dies ist jedoch noch heute nicht geschehen und die Sowjetunion ist auch keineswegs bereit, auf die ursprünglich chinesischen Gebiete zu verzichten und die entsprechenden Verträge als nichtig anzusehen - mit der Begründung, die Annullierungsversprechen hätten sich nur auf den Vertrag von 1896, das Pekinger Protokoll von 1901 und auf die russisch-japanischen vorrevolutionären Vereinbarungen von 1907 - 1916 über chinesische Gebiete bezogen. Die Grenze zwischen China und der UdSSR jedoch sei historisch gewachsen (!) und nun unverrückbar.[9]

8.4. Der Grundsatz "pacta sunt servanda"

Im Gegensatz zu der allgemeinen Auffassung, daß der Grundsatz der Vertragstreue eine Grundnorm des heutigen Völkerrechts sei und aus ihrem hohen moralischen und normativen Wert ihre Verbindlichkeit schöpfe, ist der sowjetische Völkerrechtler G.I. Tunkin der Meinung, eine solche exklusive und fundamentalste verbindliche Rechtsnorm existiere nicht, sondern ein Vertrag werde allein deshalb eingehalten, weil die vertragsschließenden Parteien bei Vertragsabschluß aus eigener souveränder Kraft ihren Willen zur Vertragstreue bekundet hätten und nur deshalb zur Einhaltung verpflichtet seien.[10] Die Bindungswirkung entstehe, weil der Vertragswillen dem Willen der Klasse (der herrschenden, d.h. im Sozialismus dem Willen des Volkes) entspricht und keineswegs aufgrund irgendeines völkerrechtlichen Anstandes oder Pflichtgefühls. Dazu kommt, daß die zwei vertragsschließenden Parteien ihre gegenseitigen Absichten - so es sich um einen kapitalistischen und einen sozialistischen Staat handelt - nicht in einem Gemeinwillen auflösen (weil die geäußerten Klassenwillen die Interessen antagonistischer Klassen verkörpern), sondern zwei verschiedene Auffassungen in Eingehung eines eben gerade notwendigen Kompromisses in einem Beschluß[11] vereinigen und einander bedingen.[12]

Der Grundsatz "pacta sunt servanda" gilt deshalb nicht aus sich selbst , sondern allein auf Grund der völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung durch die Staaten selbst. Der Grundsatz ist dabei bloß zu einem der grundlegenden Sätze des allgemein-demokratischen Völkerrechts geworden, neben z.B. dem Gewaltverbot, der Souveränität eines Staates, dem Interventionsverbot usw. Diese Auffassung läßt

sich weder unter die normativistische noch unter die voluntaristische Theorie über die Bindungsgrundlage eines internationalen Vertrages subsumieren und scheint in dieser Fassung dem sowjetmarxistischen Anliegen am besten zu dienen. Würde nämlich der Grundsatz "pacta sunt servanda" als übergeordneter verbindlicher Rechtssatz definiert, müßten die übrigen völkerrechtlichen Verfahrens- und Verhaltensvorschriften als subsidir zurücktreten und damit auch die Grundsätze und Ziele des allgemeinen-demokratischen Völkerrechts, welches ja seinerseits im Rahmen der friedlichen Koexistenz den Klassenkampf in der Übergangszeit rechtlich fixiert. Die Subsidiarität dieser für die marxistisch-leninistische Völkerrechtslehre vitalsten Grundsätze unter ein beherrschendes Prinzip kann aus ideologischen Gründen nicht akzeptiert und in Kauf genommen werden.

Das Prinzip "pacta sunt servanda" kommt nicht zur Anwendung bei ungleichen und ungerechten Verträgen, sowie im Falle einer sozio-ökonomischen Revolution - es muß aber gleichzeitig im Einklang mit den anderen völkerrechtlichen Prinzipien, wie Achtung vor der staatlichen Souveränität, Gleichberechtigung, und Selbstbestimmung stehen.[13] Dies könnte nun theoretisch soweit führen, daß sich ein Staat bei Nichteinhaltung eines Vertrages auf sein Recht auf Souveränität und Selbstbestimmung beruft. Auch die Länder der III. Welt, die fast ausnahmslos bis zu ihrer Unabhängigkeitserklärung unter fremder Herrschaft standen - also unter kolonialistischen Verhältnissen - können nach Erlangen der Unabhängigkeit selbst entscheiden, an welche Verträge oder an welche Teile derselben sie sich noch gebunden fühlen. Der kapitalistische-bürgerliche Partner indessen ist an seine Vertragspflichten weiterhin voll gebunden, es ist ihm daneben auch unmöglich - so die sowjetische Auffassung - den neuen Staat nicht anzuerkennen, denn dies wäre ein völkerrechtlich feindlicher Akt.[14]

8.5. "Clausula rebus sic stantibus"

Auch die sowjetische Völkerrechtslehre anerkennt als Ausnahme der Vertragstreue in sehr beschränktem Rahmen die sogenannte "clausula rebus sic stantibus"[15].

Gemäß westlicher Völkerrechtslehre darf ein Vertragspartner sich nur auf die clausula berufen, wenn der für den Vertragsabschluß ermittelte hypothetische Parteiwillen durch die zwischenzeitlich erfolgten Veränderungen durch diese pervertiert wurde, wie es auch in Art. 62 der Wiener Vertragskonvention von 1969 zum Ausdruck kommt.

Das Kriterium zur Anwendung soll also die Überlegung sein, "ob die beiden Vertragspartner den Vertrag s e l b s t d a n n eingegangen wären, wenn ein Übervorsichtiger sie in diesem Zeitpunkt auf die Möglichkeit des nunmehr eingetretenen Umstandes hingewiesen hätte, den einer der Partner jetzt als hinreichenden Grund ansieht, um sich auf die clausula zu berufen".[16] Selbst bei der Berufung auf die clausula muß sich der Vertragspartner an den Grundsatz von Treu und Glauben halten.
Im Gegensatz zu dieser unbestimmten, im Anwendungsbereich nicht präzisierten Anwendungsmöglichkeit will die sowjetische Völkerrechtslehre die clausula als "außerordentliches Korrektiv"[17] nur in wenigen bestimmten Fällen zulassen. Der unbestimmten, von Fall zu Fall verschieden ausgelegten Anwendungsmöglichkeit in der westlichen Völkerrechtslehre wird vorgeworfen, ein Mittel der räuberischen Außenpolitik aggressiver Staaten zu sein, welche sich völkerrechtlichen Verpflichtungen einseitig zu entziehen versuchten.[18]
Die im allgemeinen Völkerrecht bekannten und anerkannten

Beendigungsgründe eines völkerrechtlichen Vertrages, d.h. Kündigung, Fristablauf, Eintreten einer auflösenden Bedingung, Auflösungsvertrag, Substitution, Verzicht, Vertragserfüllung bzw. nachträgliche subjektive oder objektive Unmöglichkeit der Vertragserfüllung gehören selbstverständlich alle nicht zum Anwendungsbereich der clausula rebus sic stantibus, da sie einerseits schon bei Vertragsabschluß vorgesehen waren oder auf dem Wege einer neuerlichen Vereinbarung der beiden Vertragspartner berücksichtigt werden, bzw. der Vertragsgegenstand oder der Vertragspartner dahinfällt.[19]

Aus der sowjetmarxistischen Willenstheorie kann gefolgert werden, daß Verträge, die von einem kapitalistischen Staat bzw. dessen herrschenden Oberschicht, und in imperialistischen, bzw. kapitalistischen Interessen abgeschlossen worden sind, nach Beendigung der sozio-ökonomischen Revolution in diesem Land grundsätzlich nicht mehr dem Willen der nun herrschenden Klasse der Arbeiter entsprechen können und deshalb für die neue Regierung unverbindlich sind.[20] Der revolutionäre Umsturz und die damit verbundene grundlegende Veränderung des sozio-ökonomischen Systems, die nun vollzogene Entwicklung zu einer höheren Gesellschaftsstufe[21] im objektiv-gesetzmäigen Lauf der Geschichte zum kommunistischen Endzustand, erlaubt nun dem neuen Staat, nur diejenigen Verträge weiter zu erfüllen, die ihm dienlich sind und seinem neuen außen- und innenpolitischen Konzept nicht zuwiderlaufen. An die übrigen Verträge, die ja eine grundlegend andere Regierung abgeschlossen hat, ist der Staat "neuen Typs" nicht selbstverständlich gebunden. In den beiden seit kurzer Zeit in die Unabhängigkeit entlassenen afrikanischen Staaten Angola und Mosambik wurde dieses Prinzip inbezug auf die Verträge mit Portugal sogar in die Verfassung aufgenommen.[22]

Da das marxistisch-leninistische Völkerrecht aber nicht vorsieht, daß nach der Revolution der neue Staat sich innert einer gewissen Frist für oder gegen die Beibehaltung der alten Verträge entscheiden soll, oder daß beim Systemwechsel automatisch alle bestehenden Verträge ihre Wirksamkeit vorerst verlieren sollen, entsteht damit eine unbefristete Übergangszeit, die für alle anderen Vertragskontrahenten des "neuen Staates" von Rechtsunsicherheit geprägt ist. Ob sich der Staat an die alten Verträge hält, entscheidet sich nach der jeweiligen Funktion und historischen Bedeutung. Eine Behaftung auf das dem amerikanischen equity-law entnommene Estoppel-Prinzip (konkludente Annahme, bez. Respektierung eines Vertrages oder eines Rechtszustandes, ausgehend von Prinzip von Treu und Glauben) lehnt die sowjetische Lehre insbesondere für die Entwicklungsländer ab, da diese "wegen ihrer Abhängigkeit von den großen kapitalistischen Mächten keineswegs die Möglichkeit (hatten) und dies auch heute nicht immer (haben), ihren Willen zur Anfechtung eines ungültigen Vertrages frei zu verwirklichen".[23]

Das "Recht" eines Staates, vorrevolutionäre Verträge annullieren zu dürfen, geht aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung der Nationen und des Verbotes der Einmischung in die innern Angelegenheiten eines Staates hervor.[24]
Ein von Grund auf neu konzipiertes höher entwickeltes Gemeinwesen muß die Möglichkeit haben, auch seine außenpolitischen Verhältnisse und Beziehungen neu seinen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten.

8.6. Vorbehalte zu multilateralen Verträgen

Im Zusammenhang mit den multilateralen Verträgen lohnt es sich, auch noch einen Blick auf die sowjetische Handhabung der Vorbehalte zu werfen. Zu den multilateralen Verträgen selbst ist zu bemerken, daß die sowjet-marxistische Völkerrechtslehre insofern von der traditionellen Lehre abweicht, als sie die sogenannt "geschlossenen Verträge" (= keine Beitrittsklausel für neu dazutretende Staaten, ev. Beitritt nur für bestimmte Staaten oder Staatengruppen möglich), soweit diese universalen Charakter haben, als den allgemeinen Grundsätzen des heutigen Völkerrechts widersprechend ansieht, da dabei das Prinzip der Gleichberechtigung der Staaten verletzt werde.[25]

Im Gegensatz zur westlichen Völkerrechtslehre sieht es die sowjetische Theorie allerdings nicht als zwingend an, daß der Beitritt eines Staates zu einem internationalen multilateralen Vertrag die Anerkennung sämtlicher Mitgliedstaaten zur Folge hat. Ein nicht von allen anerkannter Staat hat deshalb immerhin die Möglichkeit, an multilateralen Verträgen teilzunehmen, sofern er sich als Völkerrechtssubjekt konstituiert hat und deshalb seine - allenfalls mit denen der nicht anerkennenden Staaten kollidierenden - Souveränitätsrechte ausüben darf.[26] Ob sich allerdings ein Staat schon als Völkerrechtssubjekt konstituiert hat oder nicht, wird wiederum ideologisch verschieden beurteilt: so bejahte die UdSSR bei der DDR (als diese noch nicht neben der BRD in die UNO aufgenommen war) die Rechtspersönlichkeit, verneinte sie aber z.B. vehement im Falle des nicht kommunistischen Formosa.[27]

Ebenso Ausfluss der eigenstaatlichen Souveränität ist - wie schon oben angetönt - das Recht zur Erklärung von

Vorbehalten beim Beitritt zu einem internationalen Vertrag, d.h. bei Vertragsabschluß einseitige Erklärungen abgeben zu dürfen, daß der eine oder andere Bestandteil des Vertrages überhaupt nicht oder eine andere Anwendung oder Geltung haben soll.[28] Die Möglichkeit, einen Vorbehalt anzubringen - so wird argumentiert - korrigiere dazu die Nachteile der heute praktizierten Mehrheitsentscheide bei multilateralen Verträgen, wobei die Selbstbestimmung- und Selbstbindungsmöglichkeit des souveränen Staates missachtet werde.[29]
Aus diesem Grunde sind die sowjetischen Völkerrechtslehrer der Auffassung, ein Vorbehalt bedürfe zu seiner Rechtsgültigkeit nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner.
Analog der gesamten sowjet-marxistischen Auffassung der westlichen Staats- und Völkerrechtslehre sind die Vorbehalte grundsätzlich ein Kennzeichen der Verträge von kapitalistischen Staaten und ein Indiz für die dem kapitalistischen System immanenten Machtkämpfe und Widersprüche. Vorbehalte bei Verträgen zwischen sozialistischen Staaten dagegen sind weder notwendig noch möglich, weil sämtliche Interessen gleichgesetzt sind. Ein sozialistischer Staat kann deshalb allenfalls bei Verträgen mit kapitalistischen Staaten Vorbehalte erklären müssen, wobei jedoch die Anwendungsfälle zum voraus beschrieben sein sollen.
Die Aufzählung bei Schweisfurth nach Gubin nennt insgesamt sieben Vorbehaltsfälle in der sowjetischen Vertragspraxis:[30]

1. Vorbehalte, die sich gegen Aggressionskriege richten;
2. Vorbehalte, die die Humanisierung des Krieges bezwecken;
3. Vorbehalte zum Schutze der Souveränität der UdSSR;

4. Vorbehalte der UdSSR zum Schutze der Souveränität anderer Völker;
5. Vorbehalte rechtlichen Charakters;
6. Vorbehalte über Verfahren des Vertragsabschlusses (= Ratifikationsvorbehalte);
7. Vorbehalte allgemeinen Charakters (Deklaration)

Diese "nur" sieben Vorbehaltsfälle eröffnen der UdSSR ein weites Feld der Möglichkeiten, Vorbehalte aller Art anzumelden und damit einen multilateralen Vertrag mit kapitalistischen Staaten substanziell auszuhöhlen und zu sabotieren.

8.7. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß wie in der westlichen auch in der marxistisch-leninistischen Völkerrechtslehre das Prinzip der Vertragstreue sehr hoch gewertet wird. Ausnahmen bleiben grundsätzlich im Rahmen der traditionellen Völkerrechtstheorien. Eine ideologische Interpretation liegt deshalb vor allem in der Gruppe der nicht rechtsgültigen Verträge (ungerechte, ungleiche, gegen den Frieden gerichtete, Kriegsbündnisse usw.), die ex nunc und auch ex tunc wirkungslos bleiben können und nicht vom Grundsatz pacta sunt servanda erfaßt werden. Die Schwierigkeit liegt dort, wo es um die Definition von "ungerecht" und "ungleich" geht, was in jedem Falle im Lichte der marxistisch-leninistischen Ideologie geschieht.

Eine weitere ideologische und deshalb für die internationale Politik unberechenbare Färbung liegt auch in der Berufungsmöglichkeit der "clausula rebus sic stantibus" im Falle einer gesellschaftspolitischen Revolution eines Staates. Dies spielt zwar weniger im internationalen Ver-

kehr zwischen den heute sozialistischen Staaten mit den westlichen Industriestaaten eine Rolle (weil hier im Moment die gesellschaftspolitischen Strukturen dank des gegenseitigen Machtgleichgewichtes stabil scheinen) als vielmehr im Verkehr der Industriestaaten mit den Staaten der Dritten Welt, die vielfach noch in der Phase der nationalen Befreiungskriege stecken und denen es deshalb nach sowjet-sozialistischer Auffassung nach der Befreiung frei stehen soll, ob sie die vorher abgeschlossenen Verträge (die z.T. für die Industriestaaten von vitaler Bedeutung sind) - sofern diese nicht ohnehin wegen ihrer "Ungleichheit" gar keine Rechtsgültigkeit erlangten - übernehmen oder annullieren wollen. Dies ist ein Indiz dafür, daß der Weg zur Weltrevolution zumindest kurzfristig über die III. Welt umgeleitet worden zu sein scheint.

9. Schlußbemerkungen

Auch das Völkerrecht ist den Zielen der Weltrevolution untergeodnet, mithin also eine Hilfswissenschaft der sowjetischen Außenpolitik, die "darauf gerichtet (ist), günstige internationale Bedingungen für den Aufbau des Kommunismus in der UdSSR zu sichern, die staatlichen Interessen der Sowjetunion zu schützen, die Positionen des Weltsozialismus zu stärken, den Kampf der Völker um nationale Befreiung und sozialen Fortschritt zu unterstützen, Aggressionskriege zu verhindern, die allgemeine und vollständige Abrüstung durchzusetzen und das Prinzip der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung konsequent zu verwirklichen" (Kapitel 4, Art. 28 Abs. 2 der neuen sowjetischen Verfassung).

Das heißt also, daß die Sowjetunion und mit ihr ihre Satelliten im völkerrechtlichen Verkehr mit kapitalistischen-bürgerlichen Staaten niemals von diesem Fernziel - der Weltrevolution - abrücken werden. Kein marxistisch-leninistischer Staat sowjetischer Prägung wird sich deshalb mit völkerrechtlichen Mitteln irgendwelcher Art zu Handlungen oder Versprechungen verpflichten lassen, welche materielle Eingeständnisse auf Seiten des Sowjetblockes zur Folge haben könnten. Das allgemeine Vertragsrecht, das Neutralitätsrecht und sämtliche anderen Prinzipien der UNO-Charta müssen deshalb auch unter dem ideologisch gefärbten Licht des Sowjetsozialismus betrachtet und gewertet werden.
Auch wenn Lenin im schon früher erwähnten Zitat (pag. 23) einen zweckmäßigen Kompromiss begrüßte, darf nicht darüber hinweggetäuscht werden, daß sich das marxistisch-leninistische Lager mittels Anrufung der clausula rebus sic stantibus, mittels ideologischer, dialektischer und klassenkämpferischer Auslegung auch unter Berufung auf seine Vorbehaltsrechte immer aus nicht mehr opportunen völkerrechtlichen Bindungen und Verpflichtungen zu lösen wissen wird. Das sozialistisch "umfunktionierte" Völkerrecht gibt dazu das formelle Handwerkszeug, womit gegen innen und außen mit der Zielsetzung des Marxismus-Leninismus und bei der Überzeugung des objektiv-gesetzmäßigen Prozesses der Gesellschaftsgeschichte (und den machtpolitischen Hintergedanken der UdSSR) jeder noch so offensichtliche Vertragsbruch und jede Völkerrechtsverletzung legitimiert werden kann. Dem kapitalistischen Lager jedoch, das keine ähnliche geradezu "mystische" Mission zu erfüllen hat, bleibt eine solche flexible Handhabung der völkerrechtlichen Mittel selbstverständlich verschlossen.

III. DIE KONFERENZ FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

1. KSZE 1972 - 1975

1.1. Vorgeschichte

Nach den strengen Jahren des ersten Weltkrieges von 1914 - 1918 kam im kriegsmüden Europa, und dabei vor allem im nachrevolutionären Russland, die Idee eines Systems kollektiver Sicherheit auf dem europäischen Kontinent auf. Besonders das neugebildete, kommunistische Russland war an relativer Ruhe in Europa interessiert, weil sich sein neues System im Aufbau befand und zur Etablierung im eigenen Land und auch bei den Zielen auf internationaler Ebene nicht befürchten wollte, daß der kommunistische Entwicklungsablauf von kapitalistischen, kriegerischen Angriffen vereitelt und gestört würde. Nicht zuletzt auf Grund der in Westeuropa zunehmenden Angst vor dem Kommunismus und auch in der Annahme, der neugeschaffene Völkerbund (1919) werde die Interessen und die Idee des Friedens genügend zu wahren wissen, fanden die sowjetischen Vorschläge in Westeuropa in der Zwischenkriegszeit kein positives Echo.
Erst geraume Zeit nach Ende des II. Weltkrieges, nachdem in den meisten osteuropäischen Staaten die Macht auf verschiedene Weise in die Hände der Kommunisten übergegangen war, nahm die Sowjetunion den Gedanken der kollektiven Sicherheit wieder auf. Äußeren Anlass dazu bot die bevorstehende Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die NATO und die Wiederbewaffnung Westdeutschlands. An der Berliner Außenministerkonferenz der Alliierten von 1954 forderte der sowjetische Außenminister Molotov als Antwort auf den Fünf-Stufen-Plan Edens zur Wiedervereinigung Deutschlands neben der Neutralisierung Deutschlands die

vier Mächte (Frankreich, Großbritannien, USA und UdSSR) auf, "unverzügliche Maßnahmen zu treffen, um den Abschluß eines Vertrages der europäischen Staaten über kollektive Sicherheit zu fördern, der entsprechende Garantien gegen Aggression und Verletzung des Friedens in Europa vorsieht".[1] Dazu sollte auch eine gesamteuropäische Konferenz zur Bereinigung der noch offenstehenden Fragen einberufen werden, an welcher die Vertreter der USA und Chinas als Beobachter teilnehmen sollten.[2]

In verschiedenen Vorstößen im Laufe des Jahres 1954 wiederholte und verstärkte die Sowjetunion diese Forderungen, auf welche Westeuropa eher kühl reagierte. Die sowjetische Absicht, die USA aus ihrer starken Position in Westeuropa zu verdrängen und selbst eine europäische Vorrangstellung zu erlangen, war nicht zu übersehen; bei der als Folge des Krieges noch immer herrschenden fragilen wirtschaftlichen Lage in Westeuropa konnte allerdings ein Verzicht auf die amerikanische Unterstützung nicht in Frage kommen. Nach der in der Zwischenzeit erfolgten Ratifizierung der Pariser-Verträge, d.h. nach der Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die Nato, fanden sich am 14. Mai 1955 die UdSSR, Polen, die CSSR, die DDR, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Albanien im Warschauer Pakt zusammen,[3] der formell als Übergangsbündnis bis zur Schaffung eines gesamteuropäischen Vertrages über kollektive Sicherheit dienen sollte und bei dessen Inkrafttreten sofort seine Gültigkeit verlieren würde. Die Idee der gesamteuropäischen Sicherheit wurde deshalb aufrecht erhalten.
Ministerpräsident Bulganin stellte an der Konferenz der vier alliierten Regierungschefs im Juli 1955 in Genf erneut einen Vertragsentwurf vor, der neben dem Sicherheitsthema auch Fragen der wirtschaftlichen und der kul-

turellen Zusammenarbeit aufführte.[4] Dieser Vorschlag wurde an der ebenfalls in Genf stattfindenden Außenministerkonferenz der vier Mächte im Oktober 1956 aufs Tapet gebracht und fand anschließend zumindest in der Öffentlichkeit gewisse Sympathie und ein Echo, scheiterte dann allerdings an der Haltung der beiden Parteien in der Deutschlandfrage. Der britische Außenminister Eden hatte dazu eine entmilitarisierte Zone beidseits der westdeutschen Ostgrenze, sowie freie Wahlen in einem vereinigten Deutschland vorgeschlagen.
Unter dem Eindruck der Nato-Diskussion bezüglich Beschaffung erster Atomwaffen wandte der Ostblock in den folgenden Jahren sein Interesse vor allem den Fragen der Abrüstung, bzw. der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Mitteleuropa zu (was auch schon im Bulganin'schen Vorschlag von 1955 enthalten gewesen war), wobei sich vor allem Polen sehr aktiv einsetzte. Die verschiedenen Vorschläge und Pläne des polnischen Außenministers Rapacki vom Oktober 1957, Februar 1958, November 1958 und März 1962 verbanden Abrüstung im konventionellen Bereich mit der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Mitteleuropa und mit der Idee des immer noch aktuellen gesamteuropäischen Sicherheitssystems.[5] Parallel dazu schlug die Sowjetunion 1958 erneut erfolglos einen Nichtangriffspakt zwischen Nato und Warschau-Pakt vor, 1959 einen Entwurf zu einem Friedensvertrag mit Deutschland, ein Programm zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung (1959) und vor der UNO-Vollversammlung ein breit angelegtes Acht-Punkte-Programm über Maßnahmen zur internationalen Entspannung (27.9.1961)[6], die alle wegen der unbeugsamen Haltung des Westens in der Deutschlandfrage nicht auf fruchtbaren Boden fallen konnten, aber doch innerhalb der verschiedenen Parlamente zu heftigen Kontroversen zu führen vermochten, wie die Rede des damaligen SPD-Abgeordneten Helmut Schmidt am 5.11.1959 vor dem Deutschen Bundestag zeigt.[7]

1964 schließlich kam der polnische Außenminister Rapacki vor der UNO-Vollversammlung wiederum auf die Idee einer Konferenz aller europäischen Staaten und der USA zurück, an welcher die Probleme der Sicherheit auf dem europäischen Kontinent ausgiebig diskutiert und womöglich gelöst werden sollten.[8] Die Staaten des Warschau-Paktes (WP) nahmen die Konferenzidee in der Folge sehr intensiv auf, berieten sie pakt- und parteiintern und formulierten sie erstmals in der Bukarester-Deklaration der WP - Staaten vom 6. Juli 1966, sie wurde somit zu einem wesentlichen Ziel der Außenpolitik der UdSSR und der anderen kommunistisch regierten Staaten.[9] Neben der Achtung der Prinzipien des allgemein-demokratischen Völkerrechts und der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten verschiedener Gesellschaftsordnungen wurde in der Bukarester-Deklaration für eine engere Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten plädiert und die Auflösung der beiden Militärblöcke zur Diskussion gestellt. Ein großes Gewicht erhielten neben den Vorschlägen zu Abrüstung und Entspannung die Probleme bezüglich der beiden deutschen Staaten, d.h. die DDR sollte völkerrechtlich anerkannt werden, die BRD vollkommen auf Kernwaffen verzichten. Die Erklärung war in einem recht aggressiven und polemischen Ton gegen die "revanchistischen und militaristischen" Kreise in der BRD und den USA gehalten und zeigte klar die Absicht, vor allem die amerikanischen Truppen, die seit dem Krieg in Europa stationiert waren, aus dem Kontinent hinauszudrängen[10] und den Einfluß der Vereinigten Staaten massiv zu schmälern, auch wenn diesen das Recht zu einer Teilnahme nicht gerade ausdrücklich abgesprochen wurde. Als Alternative für die zwei zu eliminierenden Militärblöcke deuteten die Vorschläge in Richtung eines europäischen Systems der kollektiven Sicherheit und weiterer engerer Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten. Die Erklärung der Karlsbader-Konferenz kommunistischer Par-

teichefs von Staaten aus Ost und West (26. April 1967) hatte die Anerkennung des status quo (Oder-Neisse-Linie; DDR), ein Kernwaffenverbot für die BRD sowie die Ungültigerklärung des Münchner Abkommens ex tunc zum Inhalt (von einer Ungültigkeit ex tunc der unter den selben Verhältnissen abgeschlossenen Verträge zwischen Hitler und Stalin bezüglich des Baltikums und anderer Gebiete war notabene nie die Rede), dazu Gewaltverzicht, Normalisierung zwischen allen Staaten, insbesondere den beiden deutschen Staaten und Westberlin (dessen Sonderstatus anerkannt werden sollte), vermehrte Zusammenarbeit im wirtschaftlichen Bereich zwischen den Staaten der verschiedenen Gesellschaftssysteme sowie wiederum Auflösung der Militärbündnisse - insbesondere der Nato, deren Vertragsdauer 1969 ablaufen würde.[11]
Die Karlsbader Erklärung, die ja nicht von den Regierungen, sondern (offiziell) von den kommunistischen Parteien getragen wurde, offenbarte dazu sehr deutlich den Wunsch nach gesellschaftlicher und politischer Umwälzung und war damit außerordentlich ideologisch geprägt.[12] Wohl wurden auch in Westeuropa gleichzeitig Schritte zur Entspannung und Friedenssicherung unternommen - so durch die BRD in der Friedensnote vom 25. März 1966; Dänemark schlug im Juni 1966 eine Entspannungskonferenz zwischen der Nato und dem WP vor - doch zeigte sich der Großteil der europäischen Staaten gegenüber den vielversprechenden und verheissungsvollen Erklärungen aus dem Osten sehr zurückhaltend und drängte zu geschlossenem Auftreten in der Entspannungsfrage. Einen markanten Schritt auf dem Weg der Entspannung von Westen her tat der amerikanische Präsident Johnson mit seiner am 7. Oktober 1966 vor der Konferenz amerikanischer Leitartikler in New York formulierten Brückenschlagspolitik[13], womit die Spaltung in Europa auf einer

Basis gegenseitigen Vertrauens geheilt werden müsse und so der Frieden in Europa gesichert werden könne. Diese "Brückenschlagspolitik" des amerikanischen Präsidenten stieß allerdings auf sozialistischer Seite nicht auf Gegenliebe, sondern wurde (wie die bundesdeutsche Entspannungspolitik) als eine ebenso hinterhältige wie bedrohliche imperialistische Angriffsoperation bewertet[14], durch welche versucht werde, die sozialistische Gemeinschaft zu spalten und womit die Nato mit friedlichen Mittel beabsichtige, die bestehende Lage zu ihren Gunsten zu verändern.

Nach verschiedenen inoffiziellen westlichen Vorschlägen und Auffassungen über ein Entspannungsmodell wurde auch in der Ministertagung des Natorates vom 24./25. Juni 1968 in Reykjavik bekräftigt, daß die Nato sich weiterhin, neben dem vordringlichen Verteidigungsaspekt, um Entspannung im Ost-West-Verhalten bemühen werde, wie schon der Ende 1967 herausgegebene sog. "Harmelbericht", der Bericht des Rates über die zukünftigen Aufgaben der Allianz, dargelegt hatte. An der Ministertagung vom Juni 1968 luden die Vertreter der am Nato - Verteidigungsprogramm beteiligten Staaten gleichzeitig die Warschaupakt-Staaten zu Verhandlungen über gegenseitige, ausgewogene Streitkräfteverminderungen ein.[15] Diesem "Signal von Reykjavik" folgte einige Monate später ein in diesem Sinne abgefasster Entspannungsvorschlag, der auch eben diese beidseitige Truppenverminderung vorsah, was allerdings dann durch den militärischen Einmarsch der Warschau-Pakt-Staaten in der CSSR im August 1968 für den Moment wieder gegenstandslos wurde, da sich dadurch die Nato im Gegenteil veranlaßt sah, den eigenen Stand der Verteidigung erneut einer kritischen Prüfung zu unterziehen und die Erhöhung ihrer Schlagkraft diskutierte.[16] Der darauffolgende, am 17. März 1969 von den Vertretern des Politischen Bera-

tenden Ausschusses der Warschau-Pakt-Staaten verfaßte Budapester Appell[17] betonte, daß eine gesamteuropäische Konferenz der einzige Weg dazu sei, die Zweiteilung Europas zu beenden und die Voraussetzungen zu einer fruchtbaren und friedlichen Zusammenarbeit auf den Grundlagen der friedlichen Koexistenz zu schaffen. Auch wenn die Warschau-Pakt-Staaten weiterhin auf der Anerkennung der Oder-Neisse-Linie und der DDR beharrten und den Verzicht der Bundesrepublik sowohl auf Kernwaffen als auch auf einen Anspruch auf West-Berlin verlangten, so war doch der Tenor im Vergleich zur Bukarester Erklärung viel weniger polemisch, weniger krass gegen die USA gerichtet und deshalb umso realistischer.[18] Während bei den vorangehenden Vorschlägen das Problem der europäischen Sicherheit im Vordergrund gestanden hatte, wurde nun mehr Gewicht auf die Zusammenarbeit in verschiedenen zwischenstaatlichen Bereichen gelegt. Der Budapester Appell fand nun auch bei den Nato-Staaten ein Echo und im April 1969 bekräftigten die Minister an der Konferenz von Washington "die Absicht der Regierungen, durch Kontakte weiterhin echte Fortschritte auf dem Weg zu diesem Ziel anzustreben und alle geeigneten Verhandlungsmöglichkeiten zu untersuchen".[19] In einem an die europäischen Staaten, die USA und Kanada gerichteten Memorandum vom 5. Mai 1969 bot die finnische Regierung an, ein Vorbereitungstreffen im neutralen Finnland organisieren zu wollen, an welchem die mit der Veranstaltung einer gesamteuropäischen Konferenz zusammenhängenden Fragen erörtert und gründliche Vorbereitungen getroffen werden könnten. Außer Italien, den USA und Albanien, das als einziges Land den Vorschlag ablehnte, beantworteten nahezu alle europäischen Staaten diese finnische Einladung positiv. An der Prager Konferenz der Außenminister der

Warschau-Pakt-Staaten vom 31. Oktober 1969 wurde darauf Helsinki als Tagungsort der Konferenz vorgeschlagen und ein erster Vorschlag zur Tagesordnung gemacht.[20] Dieser enthielt neben Themen der europäischen Sicherheit und des Gewaltverbotes auch Fragen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Die europäischen Staaten wurden "im Interesse der friedlichen Zukunft unseres Kontinents" dazu aufgerufen, die Vorbereitungen für die Einberufung der Konferenz zu treffen.

In der Brüsseler Erklärung vom 5. Dezember 1969 sahen die Vertreter der Nato-Staaten für den Fall einer Konferenz Gespräche über Abrüstung, über wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Austausch vor, wobei als neue, vom Westen von jetzt an ständig verstärkte Komponente, eine größere Freizügigkeit für Menschen, Ideen und Informationen über die Schranken der verschiedenen Gesellschaftssysteme hinweg in den Themenkreis aufgenommen wurde.

In den folgenden Jahren wurde sowohl auf Warschau-Pakt-Seite als auch auf Seite der Nato bei verschiedenen Konferenzen und Tagungen an Vorschlägen und Behandlungsthemen gearbeitet und schließlich lagen von den westlichen Staaten folgende zu besprechende Themen vor:

- beidseitige und ausgewogene Truppenreduzierungen;
- Regelung der Beziehungen zwischen den Staaten, Gewaltverzicht;
- Schaffen von Voraussetzungen, welche größere Freizügigkeit von Menschen, Ideen und Informationen ermöglichten;
- Förderung der Zusammenarbeit in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft und der menschlichen Umwelt.

Die Warschau-Pakt-Staaten brachten im Budapester Memorandum von 1970[21] zusätzlich zu den in Prag zusammengestellten Themen den Vorschlag zur Bildung eines ständigen Organs zu Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf, welches einerseits die Ausarbeitung und Verwirklichung der auf der Konferenz vereinbarten Maßnahmen besorgen und auch die weiteren Versammlungen formell und substanziell organisieren und vorbereiten sollte.[22] Weiteren, konkreteren Schritten zur Einberufung der Konferenz, gegen die außer Albanien grundsätzlich niemand mehr etwas einzuwenden hatte, stand die noch ungelöste Frage der beiden deutschen Staaten und West-Berlin im Wege. Für den sozialistischen Block war die Anerkennung der DDR und der deutsch-polnischen Grenze eine Bedingung, ohne welche an eine fruchbare weitere Diskussion nicht gedacht werden konnte[23], für die Nato-Staaten und insbesondere die BRD kam es zunächst nicht in Frage, die DDR als souveränen Staat anzuerkennen und auf den Alleinvertretungsanspruch zu verzichten. Nach Abschluß der Ostverträge und deren Ratifizierung im Deutschen Bundestag, sowie nach Zustandekommen des Viermächte-Abkommens über Berlin waren diese heiklen Hindernisse aus dem Weg geräumt.[24] In der Zwischenzeit war dazu durch die Unterzeichnung eines Atomsperrvertrages der Forderung nach einer kernwaffenfreien BRD Genüge getan worden; in Genf liefen auch schon seit geraumer Zeit die SALT-Gespräche (Strategic Arms Limitation Talks) zwischen den USA und der UdSSR.

Der Westen hatte bereits zu Beginn der Diskussion um eine gesamteuropäische Konferenz großes Gewicht darauf gelegt, daß diese speziellen Konfliktspunkte wie die Anerkennung der DDR und Festlegung der Situation Berlins, die ja konkret nur zwischen einzelnen Staaten bestanden, zum Voraus zu klären seien. Dadurch wurde das Risiko eli-

miniert, daß diese eminent wichtigen Fragen an der Konferenz auf Druck unbeteiligter Staaten quasi nebenbei noch erledigt würden. Die westlichen Bestrebungen, die Konferenz sehr gründlich vorzubereiten und dabei nicht nur Lippenbekenntnisse, sondern konkrete Resultate zu erwirken, stieß im Osten auf Widerstand und wurde als Taktik des Westens bezeichnet, die Entspannung zu hemmen, die Einberufung der Beratung hinauszuzögern und "mit Fragen zu belasten, die zu lösen sie (die Konferenz) nicht imstande ist".[25]
Für die sozialistischen Staaten schien beim ersten Tagespunkt (Gewährleistung der europäischen Sicherheit und Gewaltverzicht) nicht nur die Wiederholung der Grundsätze der UNO-Charta wichtig zu sein, sondern vor allem die "vertragliche Fixierung der Grundprinzipien der friedlichen Koexistenz".[26] Für den Wunsch nach einer lautstarken Proklamation der vorder- und hintergründigen Prinzipien der friedlichen Koexistenz spricht auch der Umstand, daß gerade der Sowjetblock an einer direkten Verbindung von Deutschland- und Berlinfrage mit dem Problem der europäischen Sicherheit nicht interessiert war, da diese Verhandlungen den Erfolg einer Konferenz leicht hätten in Frage stellen können. Das von der Nato vorgeschlagene Thema des freien Austauschs von Menschen, Ideen und Information wurde zwar von kommunistischer Seite nicht direkt abgelehnt, doch als so "unbestimmt" bezeichnet, daß dabei auch (bzw. vor allem) ein Mittel zur möglichen Einmischung in die innern Angelegenheiten anderer Staaten und eine Rechtfertigung der ideologischen Diversion gegen die sozialistischen Staaten gesehen werden müßte[27], und deshalb nicht akzeptabel war. Aus sozialistischem Lager wurde erklärt, daß diese humanitären Anliegen von ihnen selbst wohl auch unterstützt würden, jedoch unter

dem Vorbehalt der "Achtung der Souveränität, der Gesetze und Sitten jeden Landes" und wenn sie "der gegenseitigen geistigen Bereicherung der Völker, der Zunahme des Vertrauens und der Durchsetzung der Ideen des Friedens und der guten Nachbarschaft dienen".[28] Dieser Satz - auch wenn er nicht aus einer offiziellen Verlautbarung stammt, aber doch den Segen der maßgeblichen Stellen trägt - birgt viel Charakteristisches für die Haltung der Sowjetunion und auch der anderen Ostblock-Staaten in der Menschenrechtsfrage: einerseits geht klar hervor, daß "Souveränität, Gesetz und Sitten jeden Landes" Priorität vor den individuellen Ansprüchen hat - wie es denn auch in der sowjet-sozialistischen Auffassung der Menschenrechte zum Ausdruck kommt - gleichzeitig steht es dem Individuum keineswegs frei, selbst zu entscheiden, was der "geistigen Bereicherung" usw. dient, sondern dieser Formulierung ist zu entnehmen, daß es immer der Staat sein wird, der die absoluten Werte von gut und schlecht bestimmt. Die Aussicht, von offiziellen Stellen anläßlich einer Konferenz bei dieser Frage konkrete Zugeständnisse zu erwirken, schien deshalb eigentlich schon zu Beginn der Konferenz als recht gering, wenn nicht sogar unmöglich zu sein.

1.2. Vorbereitungstreffen in Dipoli (SF) 22.11.72 - 8.6.73

Am 22. November 1972 begannen nach den langen Jahren bilateraler und bündnisinterner Besprechungen und Abmachungen - auf welche hier im Einzelnen nicht mehr eingegangen werden soll - in Dipoli bei Helsinki die vorbereitenden Konsultationen zur einzuberufenden Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Außer Albanien, welches erneut seine Teilnahme abgelehnt hatte, waren die Vertreter 33 europäischer Staaten sowie Kanadas und der USA anwesend. Ziel des Vorbereitungstreffen war

es, die Grundsätze der Konferenz, d.h. eine vorläufige Themenauswahl festzusetzen und die formellen Verfahrensregeln zu bestimmen. In dem nach rund einer Woche von allen Teilnehmern angenommenen Verfahrensvorschlag wurden die souveräne Gleichheit, Unabhängigkeit und Eigenständigkeit, d.h. Bündnisunabhängigkeit der Teilnehmer bekräftigt. Außerdem einigte man sich auf die Art der Beschlußfassung und entschied sich dabei auf das Konsensprinzip, dies vor allem zum Schutz der eher kleinen Staaten, die auf dieser Konferenz genauso zu Wort kommen sollten.[29] Dazu sollten die Sitzungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehalten werden. Anläßlich der in den folgenden Tagen vorgebrachten (veröffentlichten) Grundsatzerklärungen ließen sich bereits einige Schwerpunkte aus den verschiedenen Ländern und Lagern erkennen.
Während die westlichen Staaten fast ausnahmslos als eines der Ziele der Konferenz die Förderung der menschlichen Kontakte auf der zwischenmenschlichen (nicht auf Regierungsebene) Stufe betonten, stand für die neutralen Staaten und das bündnisfreie Spanien ein System der friedlichen Streitschlichtung im Vordergrund.[30] Das Thema der "Menschlichen Erleichterung" tauchte bei den Erklärungen der Ostblockstaaten nicht auf (die UdSSR hatte auf eine öffentliche Stellungnahme verzichtet), hingegen wurde bei den sozialistischen Staaten mehr Gewicht auf die Prinzipienerklärung, die Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit und besonders auch auf die Institutionalisierung einer gesamteuropäischen Konferenz gelegt.

Auf dem Gebiet der Zusammenarbeit in Technik, Wissenschaft und Kultur herrschte in nahezu allen Staaten Übereinstimmung. Die Mittelmeer-Anrainer Jugoslawien, Spanien und Italien empfahlen der Konferenz die Probleme des

Mittelmeeres; Österreich wollte auch noch die Entspannung in Nahen Osten erörtert wissen; Jugoslawien seinerseits brachte die Frage der Gastarbeiter zur Sprache. Die nach halbjährigen Beratungen am 6. Juni 1973 zusammengestellten Schlußempfehlungen waren nun folgendermaßen gegliedert:

1. Organisation der Konferenz
2. Tagesordnung und die dazugehörende Aufgabenstellung
3. Teilnahme, Beiträge, Gäste
4. Datum
5. Ort
6. Verfahrensregeln
7. Finanzielle Regelung[31]

a) Die Konferenz sollte in drei Phasen abgewickelt werden; die erste auf Außenministerebene, wobei Inhalt und Aufgabenstellung der Konferenz definitiv bestimmt und die grundsätzlichen Stellungnahmen der Regierungen gehört werden sollten. In der zweiten Phase sollten spezialisierte "Kommissionen" die Entwürfe für Empfehlungen, Resolutionen und das Schlußdokument ausarbeiten; zur Stellungnahme zu diesem Schlußdokument auf noch nicht festgesetzter Basis sollte dann zur dritten Phase eingeladen werden.

b) Die schweizerische Delegation teilte die zu behandelnden Themen in vier verschiedene Körbe ein, nämlich

Korb I: Fragen der Sicherheit in Europa, d.h. ein Prinzipienkatalog, vertrauensbildende Maßnahmen, Gewaltverzicht.

Korb II: Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Technik und Kultur; mit der Unterteilung in Handel, industrielle Kooperation und Projekte gemeinsamen Interesses; Wissenschaft und Technik, Umwelt sowie Zusammenarbeit auf anderen Gebieten.

Korb III: Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen d.h. menschliche Kontakte, Information, Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur und der Bildung usw.

Korb IV: Folgen der Konferenz

Neben den formellen Verfahrensregeln und der Kostenverteilung wurde festgelegt, daß die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa am 3. Juli 1973 in Helsinki zu eröffnen sei, die zweite (Arbeits-)Phase in der finnischen Hauptstadt stattfinden sollte.

1.3. Die erste Phase der KSZE, 3. Juli 1973 - 7. Juli 1973

(Da sich diese vorliegende Untersuchung mit der Entwicklung von Korb III im Rahmen der KSZE beschäftigen soll, wird im folgenden auf die anderen Konferenzthemen nicht mehr im Detail eingegangen).

In den Grundsatzerklärungen während dieser ersten Phase bestätigten die Außenminister im wesentlichen die an der Vorbereitungskonferenz ausgearbeiteten Schlußempfehlungen für die Tagesordnung des zweiten, dem Außenministertreffen folgende Konferenzphase. Vereinzelte Delegationen legten sogar schon Vorschläge zu den vier Körben vor, so aus dem sozialistischen Lager die UdSSR einen Entwurf für Korb I, die DDR und Ungarn gemeinsam zu Korb II, Bulgarien und Polen gemeinsam zu Korb III und die Tschechoslowakei über die Bildung eines ständigen Organs.[32] Die Staaten der Nato hingegen gaben keine abgestimmten, sondern individuelle Vorschläge zu den verschiedenen Tagesthemen ab.

Vorschläge zu Korb III

a) Der bulgarisch-polnische Vorschlag stellte gleich zu Beginn die möglichen Kontakte unter die Zielsetzung der "geistigen Bereicherung der Völker" und der "Vollkommnung" der Menschen sowie unter die Achtung der Prinzipien von Korb I. Im Einzelnen enthielt der Vorschlag eine Aufzählung, wieweit auf zwischenstaatlicher Ebene Verträge über den Austausch in Kultur, zwischen Kulturschaffenden, Zugang zu Kulturgütern, Unterstützung gemeinsamer Werke und Produktionen der Kultur abgeschlossen werden sollten; auf dem Gebiete der Bildung, Ausbildung, über Anerkennung ausländischer Studienabschlußdokumente und Austausch von Wissenschaftlern, Studenten und Lehrmaterial; über Vereinbarungen zur Frage des Informationsaustausches, der Arbeitsbedingungen von Journalisten; auch die staatlich organisierte Möglichkeit der Begegnung von Menschen der verschiedenen Länder, vor allem der Jugendlichen war vorgesehen.
Bemerkenswert ist wiederum, daß bei jedem dieser Vorschläge die Entscheidungsgewalt in der Kompetenz des Staates stand und nicht in der des Einzelnen. Dem wurde allerdings mit dem Vorschlag, Maßnahmen zur Entwicklung des Tourismus auf kollektiver und individueller Grundlage zum Teil entsprochen, dazu sah der Entwurf vor, Ausreiseanträge wohlwollend zu prüfen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der familiären Kontakte; und auch die Fragen der Familienzusammenführungen und der Eheschließung zwischen Angehörigen der Teilnehmerstaaten "im Geist des guten Willens und humanitärer Erwägungen, auf bilateraler Grundlage sowie zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen zu prüfen".
Diese Vorschläge können jedoch keineswegs als Zugeständnisse inbezug auf die Forderungen nach persönlicher

Freiheit von Geist und Körper bezeichnet werden, denn Adressaten waren lediglich die Staaten selbst, die entweder Verträge abschließen oder Gelegenheiten organisieren sollten und unter Umständen sogar die Begünstigten auswählen konnten, nicht aber der einzelne Bürger, dem irgendwelche Ansprüche oder Freiheiten eingeräumt wurden. Selbst bei Ausreise und Familienzusammenführung konnte der Ostblock lediglich das Versprechen diskutieren, die Anträge "wohlwollend zu prüfen". Der östliche Vorschlag war unter anderem auch ein Versuch, sämtliche humanitären Forderungen unter einen kulturellen Aspekt zu subsumieren und als "Kulturaustausch" auf die Tagesordnung zu setzen.[33]

b) Die Vorschläge der Nato-Staaten teilten sich thematisch folgendermaßen auf:

Bundesrepublik Deutschland:
- Familienzusammenführung
- Arbeitsbedingungen für Journalisten
- Gründung eines wissenschaftlichen Forums

Dänemark:
- familiäre Kontakte

Italien:
- menschliche Kontakte, Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Staaten
- Informationswesen
- Tourismus
- Unterrichtsmethoden und Lehrmaterial

Großbritannien:
- Gemeinsame Fernsehdiskussion über Außenpolitik
- internationale Zeitschrift

Kanada:
- menschliche Kontakte und andere humanitäre Probleme

Frankreich:
- allgemeine Erklärung über Freizügigkeit und kulturelle Zusammenarbeit
- Elemente einer Resolution über Massenmedien
- Elemente je einer Resolution über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft.[34]

Diese im Grunde sehr verschiedenen Vorschläge der beiden Lager sollten sich über die ganze Konferenz hin noch mehr abzeichnen; während der Westen konkrete, bindende Entschlüsse anstrebte, wünschte der Osten einerseits nur allgemein gehaltene Empfehlungen, die dazu noch inhaltlichen Qualifizierungen oder sonstigen weitgehenden Vorbehalten (z.B. Präambeln) unterstehen sollten.[35]

1.4. Die 2. Phase der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Genf, 18. September 1973 - 21. Juli 1975

1.4.1 Beratungen

(Die in Genf stattfindenden Beratungen und Konsultationen der Kommissionen und Unterkommissionen fanden abmachungsgemäß unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die folgenden Ausführungen über die Arbeiten in Genf stützen sich deshalb zur Hauptsache auf die Publikation von Karl E. Birnbaum. Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa: eine Zwischenbilanz der Genfer Kommissionsphase, Mai 1974, Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., der seine Arbeit auf drei Interview-Runden mit Konferenz-Teilnehmern sowie die Kenntnis der Konferenz-Dokumentation stützte.)

Schon nach den Grundsatzerklärungen der Außenminister in Helsinki war klar geworden, daß die Konferenz - sollte sie zu einem erfolgreichen Ende führen - von Kompromissen gezeichnet sein würde. Der Sowjetunion lag als Initiantin der Konferenz vor allem daran, in einer allgemeinen Erklärung den Westen dazu zu bringen, die Prinzipien der friedlichen Koexistenz anzuerkennen, d.h. sich damit einverstanden zu erklären, in allen "nützlichen" Bereichen eine Zusammenarbeit aufzubauen (Technik, Wirtschaft), in ideologischer Sicht aber weiterhin den erbitterten Kampf zu akzeptieren. Dazu war sie auch an einer allgemeinen Anerkennung des territorialen status quo in Europa (deutsch-deutsche und deutsch-polnische Grenze) interessiert und hoffte in der Konferenz ihren eigenen Herrschaftsbereich in Osteuropa festigen und sichern zu können. Die westlichen Staaten, die - wie schon ausgeführt - der Konferenzidee seit jeher eher zurückhaltend und skeptisch gegenüber gestanden hatten, erhandelten sich durch ihre endgültige Zustimmung zur Konferenz sowjetischerseits Konzessionen inbezug auf die Formulierung der Themen von Korb III.[36] Während die Sowjetunion von

allem Anfang an Korb III unter dem Vorbehalt der Respektierung der Gesetze, Sitten und Gebräuchen der betreffenden Staaten wissen wollte, erreichten es die Nato-Staaten und die Gruppe der Neutralen und der Blockfreien doch, daß sich die UdSSR letztlich mit einem Querverweis auf die in Korb I aufzuzählenden Grundsätze des zwischenstaatlichen Verkehrs zufrieden gab, in welchen ja auch das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates enthalten ist, was fürs erste von der UdSSR zur Durchsetzung der gewünschten Vorbehalte als genügend erachtet wurde. Der Tagesordnungspunkt III war in der Schlußempfehlung von Helsinki auf "Erleichterung freier Bewegung - auf individueller oder kollektiver, privater oder offizieller Grundlage zwischen Personen, Institutionen und Organisationen der Teilnehmerstaaten" reduziert worden; den westlichen Forderungen nach freiem Informationsaustausch war mit der Umschreibung ..."freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art ..." entsprochen worden. Diese auch wieder beim Außenminister-Treffen der ersten Phase zu Tage getretenen verschieden gelagerten Schwerpunkte von Ost und West bestimmten weiterhin die Arbeit der Kommissionen und Unterkommissionen in Genf, die ihre Beschlüsse durch Konsens fassten und deshalb von Anfang an auf Kompromisskurs steuern mußten.
Die UdSSR drängte - aus verschiedenen Gründen - darauf, so schnell als möglich ein Schlußdokument auszuarbeiten; die Nato-Staaten, die Neutralen und Blockfreien beharrten jedoch darauf, alle Tagesordnungspunkte sorgfältig auszuarbeiten. Insbesonders zu Korb III trafen von westlicher Seite ständig neue und detailliertere Vorschläge ein. Der Sowjetunion, die mit der Konferenz Deklarationen vor breitem Publikum anvisiert hatte, lag nichts an "überflüssigen Details", die ihrer Ansicht nach nur dazu geeignet waren,

das erfolgreiche Ende der Konferenz zu verzögern und die Tagespunkte mit unlösbaren "Problemchen" zu belasten. Ein sowjetischer Wissenschaftler bezeichnete die europäischen Bestrebungen bei den humanitären Erleichterungen unverhohlen als Versuch der Einmischung in die inneren Angelegenheiten[37], womit er vielen sowjetischen und osteuropäischen Politikern aus der Seele gesprochen haben dürfte. Da nach sowjetischer Auffassung die konkrete Regelung von Menschenrechten in die Kompetenz des Staates fällt, entspricht die Idee der Einmischung der offiziellen Doktrin.

Auch bei der Behandlung des Prinzipienkataloges, bei dem Punkt der "Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit", war deshalb festzustellen, daß sich die UdSSR sehr zurückhaltend verhielt, während den westlichen Staaten eine Ausarbeitung und Klarstellung dieser Punkte sehr am Herzen lag. Als Gegenzug betonte die UdSSR bei dem Diskussionspunkt "Zusammenarbeit zwischen den Staaten" die souveräne Gleichheit und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten.

Bei der Kommissionsarbeit bezüglich des III. Korbes fanden sich schließlich die östlichen Staaten zu dem Kompromiss bereit, über die vom Westen geforderten Punkte der menschlichen Kontakte und der Information zu verhandeln, jedoch nur unter der Bedingung, daß in einer Präambel die Priorität von Souveränität und Nichteinmischung sowie die Respektierung der in den Staaten geltenden Gesetze und Geräuche garantiert würden.[38]

Diese Präambel, die der UdSSR alle Wege zur einschränkenden Interpretation der Forderungen offen gelassen hätte, lehnten die Benelux-Staaten und Italien kategorisch ab; die BRD, Kanada, die nordischen Staaten und die Schweiz wollten sich diesbezüglich nachsichtiger zeigen, sofern der

Ostblock sich bereit erklärte, die konkreten Richtlinien und Maßnahmen von Korb III zu respektieren. Frankreich und einige andere Delegationen waren zwar gegen eine Präambel für Korb II, wollten aber separate Bestimmungen präambularer Art zu jeder einzelnenen Sachfrage akzeptieren.
Schließlich befaßte sich auf Vorschlag Frankreichs eine Staatengruppe mit den Vorschlägen zu Korb III, um sie soweit vorstellen zu können, daß eine Diskussion mit den östlichen Teilnehmern zumindest möglich würde; auf Begehren der Sowjetunion arbeitete eine weitere Staatengruppe an den Vorschlägen zu einer Präambel zu Korb III, die dadurch jedoch noch nicht präjudiziert sein sollte.

Dies mußte angesichts der vorerst noch mehrheitlich ablehnenden Haltung gegen eine Präambel als massive Konzession des Westens angesehen werden, die nur eingegangen wurde, damit mit allen Teilnehmern, auch den östlichen, die Forderungen von Korb III überhaupt zur Sprache kommen konnten. Zu Beginn der Redaktionsphase im Januar 1974 standen sich wegen der Präambelfrage die beiden Parteien immer noch unerschütterlich gegenüber: die Sowjetunion und ihre Verbündeten wollten nicht einmal vorläufige Vereinbarungen über substanzielle Erleichterungen zu den Themen Kontakte, Information und Kulturaustausch schriftlich festlegen, wenn diese nicht durch präambulare Vorbehalte und Restriktionen abgesichert würden. Nach einigen sogenannten inoffiziellen "informellen Konsultationen" die auf Initiative der vier Neutralen (Finnland, Österreich, Schweden, Schweiz) zustande kamen, konnte man sich schließlich am 6. Februar 1974 auf einen Kompromiss einigen. Dieser sah folgendes vor:

1. Die dritte Hauptkommission sollte die Redaktion präambularer Texte in Angriff nehmen;

2. Die Unterkommissionen sollten gleichzeitig mit der Redaktion der operativen Teile des Schlußdokumentes beginnen - nach etwa der Mitte des jeweiligen Sachbereichs sollte mit der Ausarbeitung einer für den Sachbereich spezifischen Präambel begonnen werden;

3. Struktur des Schlußdokumentes: dieses sollte ein einheitliches Dokument sein, in welchem allerdings Feststellungen der Teilnehmerstaaten unterschiedlichen Charakters enthalten sein sollten.

Im Entwurf dieses Dokumentes substanziell vielfältiger, doch nur moralisch und politisch verbindlicher Resolutionen und Empfehlungen sollte nach Ansicht westlicher Teilnehmer einige Verhaltensnormen in verschiedenen konkreten Bereichen für künftige bilaterale und multilaterale Vereinbarungen bezeichnet und weitere Projekte auf internationaler Ebene zumindest angetönt werden.[39]

Allen Teilnehmern war von Anfang an klar gewesen, daß es auch bei Korb III nicht darum gehen konnte, neue Individualrechte der Menschen in Ost und West zu schaffen. Diese waren ja ohnehin bereits in den UNO-Pakten über bürgerliche und politische Rechte verankert, aber dermaßen durch Vorbehalte (nationale Gesetzgebung) eingeschränkt, daß auch durch die KSZE keine liberalere Lösung hätte gefunden werden können. Deshalb wollten die westlichen Delegationen lediglich Richtlinien an den Staat für die Behandlung bestimmter Fragen festlegen. Ziel war es, öffentlichen Organen und Institutionen das Versprechen abzunehmen, z.B. Anträge von Einzelpersonen auf Ausreise, auf Familienzusammenführung, auf Eheschließung mit einem Ausländer, in humanitärem Geiste zu prüfen, wie auch die Bedingungen für Visa und Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten unverzüglich zu prüfen usw.[40], also nicht

grundsätzliche Rechte und Ansprüche zu postulieren, sondern die verwaltungstechnischen, administrativen Mühseligkeiten und allenfalls Schikanen bei der Inanspruchnahme der schon offiziell bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beseitigen.

1.4.2. Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975

Mitte Juli 1975, also rund 22 Monate nach Beginn der Beratungen in Genf, konnten sich die Teilnehmerstaaten auf den Wortlaut der Schlußakte einigen. Im Prinzipiendekalog von Korb I, der die Grundsätze des allgemein-demokratischen Völkerrechts und der UNO-Charta bekräftigte und wiederholte, war als 7. Prinzip auch die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit aufgenommen worden. Daneben enthielt Korb I ein Dokument über vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung. Korb II war "gefüllt" mit Versprechungen und Empfehlungen für eine engere Zusammenarbeit in Handel, Industrie, Wissenschaft, Technik, Umweltschutz. Es wurden auch Bestimmungen zur Zusammenarbeit auf anderen Gebieten aufgenommen (Entwicklung des Verkehrswesens, Förderung des Tourismus, Wanderarbeit, Ausbildung von Fachkräften). Kurz streifte man auch die Frage der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum.

Der umfangreiche - hier ausschließlich interessierende - Korb III war unterteilt worden in vier Abschnitte, nämlich menschliche Kontakte, Information, Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur, Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bildung. Der gesamte Abschnitt stand unter der Präambel, daß die Teilnehmerstaaten "zur Stär-

kung des Friedens, zur Verständigung zwischen den Völkern und zur geistigen Bereicherung der menschlichen Persönlichkeit ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion" und im Bewußtsein, daß "Austausch in Kultur und Bildung, Verbreitung von Information und Erleichterung der Kontakte zwischen Menschen aller Staaten zu diesen obgenannten Zielen beitragen", die folgende Empfehlungen angenommen haben - mit der Einschränkung allerdings, daß auch diese Zusammenarbeit "unter voller Achtung der die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten leitenden Prinzipien durchgeführt werden sollte" (in Korb I aufgezeichnet). Der letzte Abschnitt mit dem Querverweis auf den Prinzipiendekalog (Nichteinmischung, Souveränität, Gewaltverzicht, usw.) bedeutete eine Konzession an die sowjetischen Forderungen. Hingegen war es den westlichen Teilnehmern gelungen, in Abschnitt 2 der Präambel eine Qualifizierung zu verhindern, d.h. es wurde von Information und menschlichen Kontakten schlechthin gesprochen, ohne weitere restriktive Umschreibung (z.B. "friedensfeindliche" oder "friedensstärkende", was ja je nach ideologischem Standpunkt verschiedenste Interpretationen zulassen würde). Zu der allgemeinen Präambel wurden dazu noch vor jeden Unterabschnitt je eine "Mini-Präambel" gesetzt um damit die allgemeine Zielsetzung des Abschnittes festzuhalten und bei der Regelung der Detailfragen nicht den Gesamtzusammenhang aus den Augen zu verlieren.

a) Menschliche Kontakte

Einleitend hielten die Teilnehmerstaaten fest, daß sie sich zum Ziel setzen wollten, "freiere Bewegung und Kontakte auf individueller und kollektiver, sei es auf

privater oder offizieller Grundlage, zwischen Personen, Institutionen und Organisationen der Teilnehmerstaaten zu erleichtern und zur Lösung der humanitären Probleme beizutragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben", und zu diesem Zweck "Maßnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet halten, und falls notwendig untereinander Abkommen zu schließen oder Vereinbarungen zu treffen", und zur Durchführung der nachfolgenden Bestimmung zu schreiten.

Der erste Abschnitt war weiter aufgegliedert in

- Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen;
- Familienzusammenführung
- Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten
- Reisen aus persönlichen und beruflichen Gründen
- Verbesserung der Bedingungen für den Tourismus auf individueller oder kollektiver Grundlage
- Begegnung der Jugend
- Sport
- Erweiterung der Kontakte

Da es - wie schon erwähnt - nicht darum gehen konnte, neue Individualrechte zu begründen, zielten diese Vereinbarungen lediglich darauf hin, die administrativen Vorschriften und Hindernisse zu mildern und die Formalitäten zu erleichtern. So sollten die Gebühren für Anträge und Genehmigung für Ausreise und Visa gesenkt werden, die Anträge "in humanitärem Geist und wohlwollend" geprüft werden, und das Stellen eines Antrages nicht zur Schmälerung der Rechte des Antragstellers führen. Dazu wurde versprochen,die Formalitäten für Reisen ins und aus dem Land zu erleichtern und für ein entsprechendes Dienstleistungs-

system zu sorgen, von offizieller Seite wenn nötig, auf dem Wege bilateraler Abkommen, Vereinbarungen über den Austausch und Kontakte von Jugendlichen, Sportlern und weiteren Gruppierungen zu treffen.

b) Information

Die Präambel zu diesem Abschnitt drückte die Anerkennung der Bedeutung der Verbreitung von Information aus allen Teilnehmerstaaten, der Wichtigkeit besserer Kenntnis dieser Informationen aus und betonte die wesentliche und einflußreiche Rolle von Presse, Rundfunk, Fernsehen, Kino und der Nachrichtenagenturen sowie der auf diesen Sparten tätigen Journalisten. Die Teilnehmerstaaten hielten dabei auch fest, daß sie sich zum Ziel gesetzt hatten, die freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zu erleichtern, die Zusammenarbeit im Bereich der Information und den Informationsaustausch mit den anderen Ländern zu fördern sowie die Bedingungen zu verbessern, unter denen Journalisten aus einem Teilnehmerstaat ihren Beruf in einem anderen Staat ausüben. Die Konferenzpartner sahen insbesonders vor:

-- Verbesserung der Verbreitung von, bzw. des Zugangs zu und des Austausches von Informationen

Neben der Förderung der mündlichen Information (Vorträge, Seminarien, Symposien, Kongresse) kam bei der schriftlichen Information vor allem das Anliegen zum Ausdruck, der Öffentlichkeit ausländische Zeitschriften und Publikationen in nachfragegerechter Anzahl zugänglich zu machen, den Erwerb dieser Schriften zu erleichtern und nach Möglichkeit auch in öffentlichen Bibliotheken und Lesesälen bereitzuhalten. Bei den gefilmten und gesendeten Informationen wurde Gewicht auf erleichterte Einfuhr des Ton- und Film-

materials gelegt. Auch hier hatte der Westen erfolgreich verhindert, daß der Begriff der "Information" in irgendeiner Weise auf ideologischen Seitenwegen eingeschränkt wurde und damit automatisch eine Vorzensur ermöglicht hätte. Eine solche Aufforderung zum Ausscheiden bestimmter Informationen wäre auch deshalb unakzeptabel gewesen, weil die westlichen Staaten im Gegensatz zu den östlichen gar keinen maßgeblichen Einfluß auf die Informationsträger und -medien und auch nicht auf die Nachrichten selbst ausüben können und wollen.

-- Zusammenarbeit im Bereich der Information

Diese Empfehlungen betrafen eher offizielle Abmachungen über Treffen und Zusammenarbeit von Presseagenturen, Verlagen, Rundfunk und Fernsehgesellschaften, Journalistenverbänden sowie Austausch von technischen Errungenschaften in Presse, Radio und Fernsehen.

-- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Journalisten

Dieser sehr grundlegende Punkt hatte schon in der Kommissionsarbeit viel zu diskutieren gegeben und faßte schließlich im Schlußdokument erstaunlich konkrete Forderungen ein. Nicht nur verlangte man (wie bei den menschlichen Kontakten) Abbau und Erleichterung der bürokratischen Hindernisse bei Visa-Gesuchen, Aufenthaltsbewilligungen und Reisegenehmigungen, sondern verlangte auch, daß Journalisten ihre zur Berufsausübung benötigten technischen Apparate anstandslos in das Gastland einführen dürfen, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf den dafür vorgesehenen Wegen übermitteln können, daß sie wegen ihrer Arbeit weder Ausweisung noch sonst eine Strafverfolgung gewärtigen müssen oder im Falle einer Ausweisung diese begründet sein

muß und dem betroffenen Journalist ein Antrag auf Überprüfung seines Falles zusteht.

c) Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur

Der Abschnitt enthält eine reichhaltige Aufzählung verschiedener Möglichkeiten der kulturellen Zusammenarbeit, die durch bilaterale und multilaterale Abkommen verankert werden sollen. Das Hauptgewicht liegt auf dem Verlags- und Buchwesen, wobei - wie bei den Zeitschriften - der Zugang zu diesen ausländischen Kulturprodukten garantiert und ermöglicht werden soll. Das ausländische Kulturgut soll den Interessierten durch Buchausstellungen, Filmaustausch, Informationsaustausch auf den Gebieten der Kultur (Theater, Musik, Kulturgüterschutz), durch Übersetzungen, durch allen Konferenzteilnehmern zugängliche Archive, Förderung von Begegnungen von Kulturschaffenden und gemeinsames Vorgehen bei verschiedenen kulturellen Projekten nahe gebracht werden.

d) Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bildung

Die Teilnehmerstaaten gaben in diesem Punkt ihrem Wunsche Ausdruck, die Beziehungen zwischen Bildungs- und wissenschaftlichen Einrichtungen zu verstärken sowie deren Zusammenarbeit auf Gebieten gemeinsamer Interessen zu fördern, besonders dort, wo der Stand des Wissens und der Ressourcen international abgestimmte Bemühungen erfordert. Insbesondere sollten die Beziehungen im Bereich von Bildung und Wissenschaft ausgebaut werden (Austausch von Forschern, Förderung der Verbindungen zwischen Wissenschaftlern und Hochschulen), es soll in weiterem Maße über die Förderung und Erleichterung des Zugangs zu Bildungs-, kulturellen- und wissenschaftlichen Institutionen infor-

miert werden (Stipendien, Informationsaustausch, Organisation von Kongressen, gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Diplome). Auch im Bereich der Wissenschaft sollen Wissenschaftler aus allen Staaten einander Informationen, Muster und wissenschaftliche Materialien zugänglich machen können, Forschungsthemen von allgemeinem Interesse gemeinsam untersucht werden. Dazu wurde die Bildung eines "wissenschaftlichen Forums" geplant d.h. eine regelmäßige Tagung führender Wissenschaftler, die ein Bindeglied über die Teilnehmerstaaten hinweg zwischen wissenschaftlichen Gremien und Institutionen werden sollte. Im weiteren erkannte man die Wichtigkeit, fremde Sprachen zu erlernen und verlangte den Ausbau und den Austausch der Informationen über Fremdsprachenunterricht, System und Methode, Erwachsenenbildung, Austausch ausländischer Lektoren. Ein gleicher Erfahrungsaustausch sollte auch im Bereich des Unterrichts vor sich gehen, d.h. gegenseitige Information über Lehrmethoden, über Erwachsenenbildung und Lehrmaterialien wurde als wünschenswert bezeichnet.

Nur halbwegs erfüllt wurde der Wunsch der Ostblockstaaten nach einem ständigen gesamteuropäischen Organ. Stattdessen erklärten die Teilnehmerstaaten "in der Überzeugung, daß sie, um die von der Konferenz verfolgten Ziele zu erreichen, neue unilaterale, bilaterale und multilaterale Anstrengungen machen und den durch die Konferenz eingeleiteten multilateralen Prozess in den nachstehend aufgeführten geeigneten Formen fortsetzen müssen" ihre Entschlossenheit, die Bestimmungen der Schlußakte "gebührend" zu berücksichtigen und sie anzuwenden (uni-, bi- und/oder multilateral); die Konferenzteilnehmer zeigten sich deshalb auch bereit, in Zukunft zum vertieften Meinungsaustausch über Durchführung und Ausführung und über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit wietere Treffen ihrer

Vertreter zu organisieren. Der Zeitpunkt für eine erste Nachfolgekonferenz, die in einer anderen "blockfreien" Landeshauptstadt, nämlich Belgrad, stattfinden sollte, wurde auf den 15. Juni 1977 angesetzt.

1.5. Schlußphase der KSZE, Helsinki 30. Juli 1975 - 1. Aug. 1975

Zur feierlichen Unterzeichnung der Schlußakte fanden sich am 30. Juli 1975 - diesmal wieder in Helsinki - die Staats-, Partei- oder Regierungschefs, bzw. Außenminister der Teilnehmerstaaten ein und äußersten in ihren Schlußreden ihre Meinung und Beurteilung der so lang und hart "erkämpften" Schlußakte.
Man war sich darüber einig, daß die Konferenz nicht als Abschluß, sondern als Beginn einer weiteren intensiven Zusammenarbeit zu betrachten sei; die Konferenz an sich wurde von nahezu allen Teilnehmerstaaten als entscheidender Schritt auf dem Wege der Entspannung gewertet. Niemand hatte erwartet, daß durch die Konferenz die ideologischen Unterschiede zwischen Ost und West eliminiert würden, der schwedische Außenminister äußerte die Ansicht Vieler, wonach der Frieden und das Gleichgewicht in Europa zur Zeit vom Gleichgewicht der beiden Militärblöcke garantiert werde, wobei diese Konstellation für die Zukunft nicht absolut und starr sei.[41] Die DDR, Polen, die UdSSR und Jugoslawien stellten fest, daß die Prinzipien der friedlichen Koexistenz nun anerkannt worden seien; die DDR betonte die Unverletzlichkeit der Grenzen, während der bundesdeutsche Kanzler Schmidt erklärte "es bleibe das Ziel", auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Freiheit wiedererlange.[42] Neben der Bundesrepublik Deutschland erwähnten auch die Vertreter von Großbritannien,

Frankreich und der USA, daß die Schlußakte auch für Berlin gelten müsse und daß insbesondere die Entwicklung in dieser Stadt als Testfall für den weiteren Verlauf der Entspannung angesehen würde (USA). Der amerikanische Präsident gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß der Konferenz nun weitere konkretere Resultate folgen würden; die Vertreter Großbritanniens, der BRD, der UdSSR und des Vatikans betonten, wie wichtig es sei, daß in Zukunft vor allem der einzelne Mensch von den Früchten der Entspannung profitieren sollte. Während sich Rumänien, das während der Konferenz eine von der Sowjetunion recht unabhängige Linie vertreten hatte, sich für einen freien Meinungsaustausch und eine Diskussion selbst über ideologische Frage aussprach, setzte sein Vertreter, Staatspräsident Ceaucescu doch einen unüberhörbaren Akzent auf "korrekte Information" und verschluckte keineswegs den Tadel gegen die "Tätigkeit mancher Sender, die sich auf dem Territorium einiger Staaten befinden, die hier an der Konferenz teilnehmen",[43] womit er vermutlich unter anderem auf die beiden in München angesiedelten Sender "Free Europe" und "Radio Liberty" anspielte, die nach wie vor sehr intensive Informationen in die östlichen Staaten ausstrahlen und deshalb den kommunistischen Parteien mit ihrem Informationsmonopolanspruch ein ständiger Dorn im Auge sind.

Im Großen und Ganzen brachten jedoch die Reden an der Schlußsitzung neben viel Pathos, das über die doch viele Erwartungen enttäuschenden Resultate hinwegtäuschen sollte, nichts Neues. Wie der amerikanische Präsident denn auch ganz treffend sagte, wird "die Geschichte (....) diese Konferenz nicht aufgrund dessen beurteilen, was wir heute hier sagen, sondern aufgrund dessen, was wir morgen tun werden; nicht aufgrund der Versprechen, die wir eingehen, sondern aufgrund der Versprechen, die wir auch einhalten".[44]

2. Politische und völkerrechtliche Bedeutung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und deren Schlußakte

2.1. Völkerrechtliche Bedeutung

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten des KSZE hatten am 1. August 1975 ihren Willen bekundet "im Interesse der Völker ihre Beziehungen zu verbessern und zu verstärken, in Europa zum Frieden, zur Sicherheit, zur Gerechtigkeit und zur Zusammenarbeit sowie zur Annäherung zwischen ihnen und zu den anderen Staaten der Welt beizutragen" und ihre Entschlossenheit gezeigt, "den Ergebnissen der Konferenz volle Wirksamkeit (Hervorhebung E.V.) zu verleihen und Vorteile, die aus diesen Ergebnissen hervorgehen, zwischen ihren Staaten und in ganz Europa zu gewährleisten und dadurch den Prozess der Entspannung zu erweitern, zu vertiefen und ihn fortschreitend und dauerhaft zu machen".[1] Indessen stellte der als Gast eingeladene UNO-Generalsekretär Kurt Waldheim bei den Erklärungen in der Schlußphase fest, daß die Schlußakte kein für die Regierungen rechtsverbindliches Dokument sei.[2] Auch der Vertreter Großbritanniens erklärte ausdrücklich, die Schlußakte sei zwar kein Vertrag, doch enthalte sie immerhin eine klare Verpflichtung zum Gewaltverzicht.[3] Der bundesdeutsche Kanzler Schmidt war ebenfalls der Ansicht, durch die Konferenz sei in Europa kein neues Völkerrecht geschaffen worden, doch betonte er, daß die europäischen Mitbürger davon überzeugt werden sollten, "daß es sich bei diesen Dokumenten nicht bloß um ein kunstvolles Werk der Diplomatie handelt, sondern um eine Aufforderung zum Handeln, die keiner ohne Schaden für sich selbst später ignorieren kann".[4] Der deutsche

Kanzler sah die Schlußakte als eine Art Spielregeln für die zukünftige europäische Politik an. Das polnische Volk - so erklärte seinerseits Edward Gierek - betrachte die Schlußakte als "Magna Charta des Friedens in Europa; die Beschlüsse sollten demnach mit "lebendigem Inhalt" erfüllt werden.[5] Der französische Staatspräsident Valéry Giscard d'Estaing sah in der Schlußakte eine "Kodifikation des Geistes der Entspannung", jedoch nicht einen rechtsverbindlichen Vertrag.[6] Für die Initiantin der Konferenz, die Sowjetunion, lag das besondere politische Gewicht und die moralische Durchschlagskraft der Vereinbarungen in der Unterschrift der höchsten führenden Persönlichkeiten aller Teilnehmerstaaten, und sie bezeichnete die Schlußakte als eine "breite, aber auch eine präzise Plattform für die unilateralen, bilateralen oder multilateralen Schritte der Staaten für viele Jahre, vielleicht auch für Jahrzehnte".[7]

Diese schon während der Konferenz herrschende Meinung, die Schlußakte der KSZE sei kein völkerrechtlicher Vertrag, geht auch aus dem Schreiben des finnischen Außenministers, Olavi Mattila, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 19. September 1975 zur Übermittlung der Schlußakte der KSZE hervor, in welchem wörtlich ausgeführt wurde:

"... Ich wurde ebenfalls gebeten, Sie zu bitten, diese Schlußakte an die Mitgliedstaaten der Organisation als offizielles Dokument der Vereinten Nationen weiterzuleiten, und ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß diese Schlußakte weder ganz noch teilweise beim Sekretariat nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registrierbar ist, wie das der Fall wäre, wenn es sich um einen Vertrag oder ein internationales Abkommen gemäß diesem Artikel handelte".[8]

Vor der Konferenz hatte zwar die Initiantin der Konferenz

- die Sowjetunion - beabsichtigt, die Konferenz durch ein rechtsverbindliches internationales Papier abzuschließen, doch war während der monatelangen Verhandlungen, die - wie schon dargestellt - von Kompromissen gezeichnet waren, klar geworden, daß die Vereinbarungen auf zu schwachen Säulen standen, um sie rechtsverbindlich werden zu lassen. Aufgrund des Konsensprinzipes hatte schlußendlich jede Interessengruppe zum erfolgreichen Abschluß der Konferenz zuviele Konzessionen machen müssen.

Gemäß der Wiener Vertragskonvention von 1969 handelt es sich dann um einen internationalen Vertrag, wenn eine Vereinbarung in schriftlicher Form zwischen zwei Staaten zustande gekommen ist, die vom internationalen Recht beherrscht wird. Einem Vertrag - sei er zivilrechtlich oder öffentlichrechtlich - muß auf jeden Fall der Wille der beiden Vertragsparteien eigen sein, sich durch den abzuschließenden Vertrag zu binden. Dieser subjektive Bindungswillen von Seiten der Teilnehmerstaaten ist bei der Schlußakte von Helsinki zu verneinen, wiewohl ansonsten die restlichen Begriffsmerkmale eines internationalen Vertrages erfüllt sind.[9]
Daß die Teilnehmerstaaten keinen völkerrechtlichen Vertrag abschließen wollten, geht auch aus verschiedenen weiteren Indizien hervor. Zum einen unterlag die Schlußakte in keinem der Teilnehmerstaaten dem für internationale Vereinbarungen vorgesehenen Ratifikationsverfahren durch die maßgeblichen Organe; zum andern wurde ausdrücklich verfügt, daß die Schlußakte wohl zur Weiterleitung an alle Mitglieder der Organisation als offizielles Dokument der UNO deren Generalsekretär zu übermitteln sei, doch wurde betont - wie schon oben erwähnt - daß die Schlußakte nicht, wie ein internationaler Vertrag, nach Art. 102 der UNO-Charta zu registrieren sei.[10] In diesem Sinne verfasste darauf

der finnische Außenminister sein schon erwähntes Schreiben an den Generalsekretär.
Daß es sich jedoch angesichts der vorangegangenen Vorarbeiten, der weltweiten Propaganda und des enormen Arbeitsaufwandes doch nicht nur um ein mehr oder weniger belangloses diplomatisches Schriftstück handeln durfte, war verständlich. Die Teilnehmerstaaten waren immerhin nach einigen Mühen über bestimmte Verhaltensnormen im zwischenstaatlichen Bereich zu einem Konsens gelangt, der nun nicht einfach als Deklamation im Raum hängen durfte. Gewisse Verpflichtungen, wenn auch nicht völkerrechtliche, hatten die Staaten denn auch trotzdem anerkannt; die in der Schlußakte aufgezeichneten Verhaltensnormen sollten in den gegenseitigen Beziehungen zwar gelten, sollten aber im Falle der Nichteinhaltung nicht mit völkerrechtlichen Sanktionen geahndet werden. Bei der Schlußakte, die in ihrer Wirkung einem zivilen "Gentlemen's agreement" nahekommt, handelt es sich deshalb um eine sogenannte außerrechtliche zwischenstaatliche Abmachung[11]. Das Hauptgewicht solcher Abmachungen liegt im politischen Bereich: wohl macht sich ein "widerhandelnder" Staat nicht eines völkerrechtlichen Vertragsbruches schuldig, doch muß er immerhin gewisse soziale und machtpolitische Sanktionen - sofern völkerrechtlich zulässig - in Kauf nehmen und läuft Gefahr, sein "Gesicht" und seine Glaubwürdigkeit zu verlieren.

Entgegen verschiedener Meinungen - namentlich auch von Staaten des Warschau-Paktes - gilt diese Charakterisierung für die Schlußakte als Ganzes.[12] Diese Meinung geht auch klar aus dem schon wiederholt genannten Schreiben des finnischen Außenministers hervor ("... weder ganz noch teilweise ... registrierbar ist"). In einer Publikation aus der DDR wird indessen ausgeführt, daß die

in der Prinzipienerklärung von Korb 1 formulierten Verpflichtungen kategorischer lauten als die restlichen Vereinbarungen (d.h. der Inhalt von Korb 2 und Korb 3), daß aus diesem Grunde die Bestimmungen von Korb 1 als unmittelbar geltendes Völkerrecht umschrieben worden seien.[13] Dazu ist festzustellen, daß inhaltlich tatsächlich in Korb 1 Grundsätze aufgenommen, bzw. wiederholt wurden, die völkerrechtlich verbindlich sind: diese Prinzipien waren jedoch schon vor Einberufung der KSZE zwingendes Völkerrecht - und zwar kraft UNO-Charta, wo sie schon seit langem kodifiziert waren. Daß sie nun erneut in der KSZE-Schlußakte aufgeführt wurden, ändert weder an ihrem Charakter noch an ihrer Verbindlichkeit etwas und bedeutet auch nicht, daß sie vorher nicht auch schon geltendes Völkerrecht waren. Vor allem ändert dies nichts am Gesamtcharakter des Schlußdokumentes als "außerrechtliche zwischenstaatliche Abmachung", sondern will manifestieren, daß die Konferenzstaaten "gemeinsame Grundsätze über die Auslegung dieser Prinzipien gefunden (haben), zu deren wichtigste die Beachtung der Gleichrangigkeit aller Prinzipien und die Anerkennung der Notwendigkeit, die Prinzipienerklärung im Gesamtzusammenhang der Schlußakte auszulegen, zu zählen sind".[14]

Die Diskussion unter westlichen Völkerrechtlern und Politikern darüber, daß die Schlußakte keine völkerrechtliche Verbindlichkeit besässe, wird notabene in der schon genannten Publikation aus der DDR als ein Versuch bezeichnet, den Wert und die Bedeutung dieser Prinzipien (von Korb 1) herabzusetzen und Gründe für ihre Nichteinhaltung zu konstruieren.[15] Weiter wird nicht nur für den Prinzipienkatalog, sondern auch für die anderen Punkte der Schlußakte Rechtsverbindlichkeit angenommen, wenn ausgeführt wird, daß die Konferenzteilnehmer in der Schlußakte "die Ziele, den politischen Inhalt und die völkerrechtlichen

Grundlagen (Hervorhebung durch die Verf.) für die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildung, Information und humanitäre Fragen konkret und eindeutig definiert (haben)".[16]
Allerdings überwiegen auch im Ostblock die Stimmen, die eine völkerrechtliche Verbindlichkeit aus den selben theoretischen Erwägungen wie Schweisfurth ausschließen.[17]

Sowenig wie die Schlußakte als Vertrag zu charakterisieren ist, sowenig handelt es sich bei ihr um einen Präliminarvertrag oder um einen "pactum de contrahendo". Wohl drücken die Teilnehmer ihre grundsätzliche Bereitschaft aus, im zwischenstaatlichen Bereich in Richtung der Ziele der Entspannung und der Zusammenarbeit tätig zu werden, doch besteht zum Abschluß bestimmter bi- oder multilateraler Abkommen keine konkrete Verpflichtung, sondern die Form der Verwirklichung des "Geistes von Helsinki" steht den Teilnehmerstaaten vollkommen frei.

Die Charakterisierung der Schlußakte als nicht völkerrechtsverbindliche zwischenstaatliche Abmachung hat zweifellos auch Vorteile. Zum einen unterliegen diese Vereinbarungen von vornherein nicht den Regeln der marxistisch-leninistischen Vertragslehre, wonach ein Vertrag - der ja auch vor der Kulisse des internationalen Klassenkampfes seine Rolle zu spielen hat - je nach seiner aktuellen Situation gerade Gültigkeit hat oder nicht (entsprechend der momentanen Funktion im Klassenkampf); zum andern muß dann eine Verletzung der Abmachungen auch nicht völkerrechtlich gerechtfertigte, aber unter Umständen politisch nicht angemessene und nicht opportune Repressalien zur Folge haben. Eine solche Abmachung trägt dazu den Vorteil, daß sie nicht formell aufgekündigt werden kann und daß auch - vom KSZE-Konzept aus gesehen - wegen

Verletzung von Normen der Schlußakte die gleichzeitig beschlossenen Folgekonferenzen in Frage gestellt werden können.[18]

2.2. Politische Bedeutung der Konferenz

Die Initiantin der Konferenz, die Sowjetunion, hat seit jeher die Nato und die starke Stellung der USA in Europa bekämpft. Diese festen Blöcke aufzuweichen, war denn auch eines der Ziele gewesen, welches die UdSSR auf einer gesamteuropäischen Konferenz hatte erreichen wollen; außerdem lag ihr auch sehr viel daran, die DDR in die Reihen der anerkannten europäischen Staaten einzufügen, die Prinzipien der friedlichen Koexistenz vor großem europäischem und atlantischem Publikum zu verkünden und womöglich anerkennen zu lassen, dazu aber substanzielle Zusicherungen zur wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit mit dem Westen zu erhalten - wodurch sich der Osten einige Vorteile erhoffte, da ihm doch in manchen Bereichen sowohl das technische Know-How als auch die Absatzmärkte fehlten. Der UdSSR ging es daneben auch ganz unzweifelhaft um eine Anerkennung der Herrschaftsverhältnisse und Machtkonstellationen, wie sie sich nach dem II. Weltkrieg in Osteuropa entwickelt hatten.[19] Die Spannungen um den Alleinvertretungsanspruch der BRD und um den Status von Berlin (West) konnten schon vor Beginn der Konferenz in den sogenannten "Ostverträgen" der Bundesrepublik mit der Sowjetunion, Polen und der DDR sowie im Vier-Mächte-Abkommen über Berlin weitgehend gelöst oder zumindest gemildert werden. Trotzdem blieb das Interesse von Seiten des Ostens groß, seine langjährig propagierte "Friedensidee" zu verwirklichen und wieder einmal klarzustellen, welche Kräfte die des Friedens und welche die der Konfrontation waren. Den westlichen Regierungen mußte deshalb seit der Geburt der

Konferenzidee an klar sein, daß sich die Sowjetunion gemäß den Prinzipien ihrer Außenpolitik und Ideologie niemals auf konkrete Verbindlichkeiten einlassen würde, die ihrem langfristigen Konzept zuwiderlaufen könnten - dementsprechend laut waren auch die kritischen Stimmen gegen die Einberufung einer derartigen gesamteuropäischen Konferenz, die vielleicht der schönen Worte nicht ermangeln würde, welche jedoch die Gefahr laufen würden, sogleich mit neuem, "sozialistischem" Inhalt gefüllt zu werden.

Die feste und entschlossene Haltung der Konferenzteilnehmer beider Lager führte dazu, daß das monumentale, in der Geschichte beispiellose Unternehmen einer gesamteuropäischen Konferenz keineswegs nur zum Forum leerer Palaver wurde, sondern von den Delegationen persönlich und sachlich höchsten Einsatz forderte. Entgegen der ursprünglichen Absicht der UdSSR, die Konferenz möglichst schnell über die Runden zu bringen und mit einem Katalog von Prinzipien über die zwischenstaatlichen Beziehungen abschließen zu lassen, wurde aus dem Treffen ein monatelanges Ringen um Konsens in den verschiedensten Teilgebieten. Die von der Sowjetunion als machtpolitisches Instrument zur Bestätigung des Status quo und der bestehenden Machtverhältnisse in Europa "geplante" Konferenz entwickelte sich ganz unerwartet zum politischen Bumerang für die Initianten.[20]

Ein - europapolitisch gesehen - großer Erfolg dieser ungeheuren Manifestation europäischer Politik muß schon darin gesehen werden - abgesehen davon, daß sich überhaupt 35 Staaten an einer Konferenz zusammenfanden - daß sich die keinem Militärbündnis angehörenden Länder erstmals zu konkreter und schöpferischer Zusammenarbeit solidarisierten und als sogenannte N-N-Gruppe (= Neutrale und Nicht-gebundene), bestehend aus Finnland, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, Schweden, Schweiz und Zypern, doch

noch einige nicht unwichtige gemeinsame Vorschläge und Vorstöße vorbrachten. Zum zweiten - was den Interessen der Sowjetunion diagonal entgegenstehen mußte - war eine intensivierte Zusammenarbeit und eine neue gemeinsame außenpolitische Linie der Europäischen Gemeinschaft zu vermerken, die sich an der Konferenz durch den Delegationsleiter des Landes vertreten ließ, das gerade den EG-Vorsitz führte. In dieser Beziehung führte die Konferenz eben gerade nicht zu einer Aufweichung der Blockbildung von West und Ost, sondern im Gegenteil zu einer Festigung des europäischen, freiheitlich-demokratischen Standpunktes innerhalb der Nato (wobei sich die USA außerordentlich zurückhaltend verhielt und eher die Rolle des passiven Betrachters einnahm) und innerhalb der EG. Die Diskussionen führten - für viele unerwartet - keineswegs zu einer Annäherung der beiden Systeme, sondern zu einer weiteren Betonung der Gegensätze. Die Schuld daran trug nicht zuletzt die konsequente Haltung der westlichen Delegationen in der unbestrittenermaßen heiklen Frage der Menschenrechte, die schließlich zum Kernpunkt der Verschiedenheit in der Rechtsauffassung des freiheitlich-demokratischen Systems und des Marxismus-Leninismus wurde.
Ein Vorteil der Konferenz lag außerdem darin, daß - aufgrund des Konsenssystems bei den Abstimmungen - auch die kleinsten und allerkleinsten Staaten eine gewichtige Stimme erhielten und damit die Chance hatten, für einmal ihre eigenen Anliegen vor großem Forum anzubringen.[21]

Die eigentliche politische und historische Bedeutung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa muß jedoch darin gesehen werden - nach dem treffenden Wortlaut eines Dokumentes der Moskauer Helsinki-Gruppe - "daß dabei zum erstenmal Menschenrechte als unabdingbares Element des zwischenstaatlichen Entspannungsprozesses und

der Zusammenarbeit zwischen den Völkern erklärt wurde".[22] Dabei - so wird weiter ausgeführt - sei es von zweitrangiger Bedeutung, wie erfolgreich die Vereinbarungen von Helsinki realisiert werden; wichtig ist allein, daß die Idee weiterhin im politischen Leben verankert bleibt, was einen weiteren Schritt der Menschheit zu individueller Freiheit und kollektiver Sicherheit bedeuten würde.

In der Tat gilt seit Helsinki die Haltung zu den in Korb 3 aufgezählten humanitären Beziehungen und zu den Menschenrechten als Maßstab für die Ernsthaftigkeit der (vorwiegend verbalen) östlichen Bekenntnisse zur Entspannung.

Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit hat jedoch auch innenpolitisch in den kommunistisch regierten Staaten gewisse unerwartete Prozesse ausgelöst: neben den in den letzten Jahren neu entwickelten Strömungen des eine von Moskau unabhängige Linie verfolgenden "Eurokommunismus" wirkte auch die Konferenz als Katalysator für die Entstehung und Verstärkung von Bürgerrechtsbewegungen in Osteuropa. Der intellektuellen Elite der Ostblockstaaten wurde mit der Schlußakte ein freiheitliches Papier in die Hände gedrückt, das von den eigenen Regierungen als "großer Sieg des Sozialismus" gepriesen und propagandistisch hochgejubelt wurde.[23] Kein Wunder, daß es sich daher die Regimekritiker nicht nehmen ließen, sich auf dieses recht wertvolle Papier zu berufen und sich vermehrt in Gruppen mit Gleichgesinnten zu konsolidieren - insbesondere auch in Hinsicht auf die Nachfolgekonferenz von Belgrad, die eigentlich als Gelegenheit zur Rechenschaftsablegung gedacht gewesen wäre. Angesichts der heftigen Reaktion und verstärkten Repression durch die Behörden konnten die Dissidenten nicht nur auf die Unterstützung der westlichen Demokratien - allen voran der Administration des neuen

amerikanischen Präsidenten Carter - zählen, sondern auch auf die Unterstützung der westeuropäischen kommunistischen Parteien in Italien, Frankreich und Spanien.
Allerdings war von Anfang an zu ahnen, daß die osteuropäischen kommunistischen Regimes nicht gewillt waren, den Forderungen von Korb 3 substanzielle Geltung zu verschaffen. Aus diesem Grund hatten die Ostblock-Staaten ja auch schon während der Konferenz durchgesetzt, daß sämtliche Vereinbarungen unter dem Vorbehalt und der Respektierung der nationalen Gesetze, Sitten und Gebräuche stünden - d.h. also, für die sozialistischen Staaten auch unter dem Vorbehalt der Regeln der friedlichen Koexistenz und des proletarischen Internationalismus. Deshalb mußte klar sein, daß von den Warschau-Pakt-Staaten nur marginale Helsinki-Konzessionen zu erwarten sein würden[24], was sich mittlerweile auch bestätigt hat. Immerhin haben die UdSSR und ihre Satelliten durch die Unterzeichnung der Schlußakte und zusätzlich der In-Kraft-Setzung der UNO-Menschenrechtskonventionen anerkannt, daß Menschenrechte nicht mehr ein individualstaatliches, sondern eine Frage der völkerrechtlichen Verantwortung sind, weshalb den anderen Unterzeichnerstaaten unzweifelhaft ein Recht auf Kontrolle und Kritik zusteht, ohne dabei gegen den Grundsatz des Einmischungsverbotes zu verstoßen, auf welche sich die Sowjetunion nach wie vor völlig zu Unrecht beruft, wenn vom Ausland her auf die unbefriedigende Situation bezüglich der "Freiheit der Andersdenkenden" hingewiesen wird.

3. Nachfolgekonferenz in Belgrad 1977

3.1. Verlauf

Wie schon in Helsinki vereinbart, traten am 15. Juni 1977 die Vertreter der 35 KSZE-Staaten in der jugoslawischen Hauptstadt Belgrad zum Vorbereitungstreffen zusammen. Schon zu Beginn waren die unterschiedlichen Meinungen der amerikanischen und der sowjetischen Delegation bezüglich des Konferenzthemas nicht zu übersehen; während die sowjetische Seite wünschte, daß jeder Staat selbst Bilanz über seine in der Zeit nach Helsinki erfolgten Aktivitäten im Sinne der Schlußakte ziehen würde, strebten die Amerikaner eine allgemeine Diskussion über die Verwirklichung der Schlußakte an. Das Treffen sollte nach Ansicht des sowjetischen Vertreters Woronzow lediglich konsultativen Charakter haben, also nicht über den substanziellen Inhalt der Schlußakte von Helsinki hinausgehen. Die anderen Staaten, insbesondere die Neutralen und Blockfreien (N + N) setzten sich schon während dieser Vorbesprechungen massiv für ein alle Staaten verpflichtendes Dokument am Schluß des Nachfolgetreffens ein.

Während der Eröffnungsreden vom 4. bis zum 10. Oktober 1977 traten bereits die ersten Schwerpunktsetzungen zu Tage. Die westlichen Staaten, allen voran die USA, bzw. deren Vertreter Goldberg, betonten in ihren Voten die Wichtigkeit der Menschenrechte, d.h. vor allem auch von Korb 3 der Vereinbarung von Helsinki. Der amerikanische Delegationschef Goldberg setzte sich in seiner Eröffnungsrede mit den kritischen Punkten im Ost-West-Verhältnis, namentlich den Fragen der Menschenrechte und der humanitären Beziehungen sehr ausführlich auseinander, bemerkte wohl, daß schon einige wenige Fortschritte erzielt worden seien,

übersah jedoch auch nicht, daß sowohl im Osten als auch im Westen noch unglaublich viel zu verbessern sei.[1] Der sowjetische Delegationschef seinerseits, Woronzow, ließ in einem sehr allgemein gehaltenen Votum durchblicken, daß aus der Sicht der Sowjets die Konferenz in Belgrad im Gegensatz zu der ersten KSZE an Brisanz und Wichtigkeit verloren hatte, betonte aber auch, daß die Vereinbarungen von Helsinki nur auf lange Sicht hin zu verwirklichen seien und insbesondere vom Gesamtzustand der Entspannung abhingen. Zu der Menschenrechtsfrage äußerte er sich weit sparsamer als Goldberg, ließ aber doch nicht unerwähnt, daß in der Sowjetunion die Rechte auf Arbeit, auf Sozialversicherung und auf Bildung usw. voll gewährleistet seien, daß sein Land - im Gegensatz zu den westlichen Industrienationen - die Arbeitslosigkeit nicht kenne und erwähnte dazu auch insbesondere die neue sowjetische Verfassung, in welcher alle zehn Prinzipien der Schlußerklärung von Helsinki (Korb 1) aufgenommen und nun in die außenpolitischen Ziele integriert worden seien.[2]
Gleich zu Beginn der Konsultationen kam es zu einem ersten Zusammenstoß zwischen Ost und West. Der sowjetische Vertreter verurteilte die propagandistischen Versuche mancher Delegierter, das Treffen in eine "Arena der psychologischen Kriegsführung verwandeln zu wollen"[3], wobei er offensichtlich auf einige amerikanische Äußerungen Bezug nahm.

Im Rahmen der speziellen Verhandlungen zeigte sich der bundesdeutsche Delegierte als einer der ersten Redner zu Korb 3 von den erzielten Fortschritte nicht voll befriedigt - wenn auch seit Verabschiedung des Dokumentes in Helsinki sehr viele Menschen aus Polen, der Sowjetunion, Rumänien und der Tschechoslowakei in die Bundesrepublik hätten ausreisen dürfen, so harrten doch immer noch zahl-

reiche Fälle der Erledigung. Noch immer werde die Möglichkeit zur Ausreise durch bis zu zwei Monatseinkommen betragende Gesuchgebühren erschwert, Ehen mit Ausländern durch lange Wartezeiten kompliziert, Reisewilligen ins Ausland administrative Hindernisse in den Weg gelegt - auch wenn gerade in diesem Bereich schon sehr viel getan worden sei. Per Fischer wandte sich auch gegen die selektive Behandlung von Journalisten, gegen deren Ausweisung und gegen den Kulturmonopolanspruch der Staaten des Ostblocks.[4] Der amerikanische Vertreter schloß sich der Kritik an der Praxis der Oststaaten gegenüber Menschen, die sich auf friedliche Weise für ihre politische und religiöse Meinung einsetzten, an und verurteilte die Einschränkungen bei Emigration und sonstigen Reisen und die konstante Behinderung von Familienzusammenführungen. Seine scharfe Kritik an der Erschwerung der Arbeit von Journalisten erhielt Schützenhilfe durch den italienischen Delegierten, der sich darüber beschwerte, daß in Ostblockstaaten in letzter Zeit sogar Artikel aus kommunistischer Feder der Zensur unterzogen worden seien.
Diesen Anschuldigungen begegnete Woronzow vorerst ohne jegliche Polemik und versuchte auf wenig überzeugende Weise seinerseits die westlichen Vorwürfe mit Statistiken über Menschenrechtsverletzungen in den westlichen Demokratien zu widerlegen oder zumindest zu dämpfen.[5]

Korb 3 bot im Verlauf der weiteren Konferenzarbeiten Anlaß zu heftigsten Kontroversen, besonders zwischen Goldberg und Woronzow. Der sowjetische Vertreter empfand die amerikanischen und bundesdeutschen Ansuchen inbezug auf den Stand der Verwirklichung der Bestimmungen in der Schlußakte in den Oststaaten als unzulässige und unzumutbare Einmischung in die innern Angelegenheiten dieser Staaten, als eine "Deklaration der Einmischung",und der

DDR-Vertreter sah sogar zu diesem Zeitpunkt ein Scheitern der Konferenz voraus.[6] Diese grundsätzliche Meinungsverschiedenheit setzte sich bei den weiteren Beratungen der entsprechenden Prinzipien von Korb 1 (Nichteinmischung und Menschenrechte) und bei Korb 3 fort.

Nichtsdestotrotz gingen die Arbeiten in allen Kommissionen weiter und es gingen auch zu den Menschenrechtsfragen, bzw. den Fragen der humanitären Beziehungen zahlreiche Vorschläge ein. Beim Thema Information reichte die schweizerische Delegation anfangs der fünften Konferenzwoche einen Vorschlag zur Verbesserung des Informationsaustausches ein. Die Ostblockstaaten stützten sich beim diesbezüglichen Abschnitt der Erklärung von Helsinki - wie damals befürchtet - auf die Präambel des 3. Korbes samt seinen doppeldeutigen Einschränkungen, sahen das Informationsproblem nur insofern als relevant an, als es zum (sozialistischen) Fortschritt, der Stärkung des Friedens und der Bereicherung der menschlichen Persönlichkeit beiträgt, das zu qualifizieren in der Kompetenz des Staates stehe. Auch noch nach Helsinki waren Aufenthalts- und Reisemöglichen eines Auslandkorrespondenten in den Ostblockstaaten von dessen Wohlverhalten abhängig gemacht worden, und private Informationen von Bürgern nicht selbstverständlich zu erhalten gewesen. Im weiteren schien der Westen auch eine größere Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften aus dem Westen in den Ostblockstaaten als wünschenswert anzusehen. Der schweizerische Vorschlag setzte sich mit diesen Anliegen sehr ausführlich auseinander und schlug zur Ausarbeitung einer solchen Journalistenkonvention (also internationalen Rechts) mehrere Expertentreffen außerhalb der KSZE vor.[7] Der Vorschlag fand zwar in ihrer Zielsetzung überall Anerkennung, doch betonten die Vertreter der DDR, der UdSSR und Ungarns doch, daß dabei die staatliche Souveränität nicht beschnitten werden dürfe.

Zum Thema Information reichten auch die Staaten der Europäischen Gemeinschaft, zum Teil gemeinsam mit Kanada, ergänzende Vorschläge ein,[8] worin - neben den Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeitsbedingungen für Journalisten - insbesondere verlangt wurde, der innerstaatlichen Nachfrage nach ausländischen Publikationen gebührend Rechnung zu tragen. Die CSSR ihrerseits brachte diesen Papieren zwei eigene Vorschläge entgegen[9], wonach Massenmedien und Journalisten ihre Arbeit den Zielen des Friedens unterstellen sollten und sich besonders jeder Kriegspropaganda enthalten müßten.
Die zahlreichen Vorstöße inbezug auf Familienzusammenführung und Heiraten[10] verlangten sehr konkrete Verbesserungen punkto Verfahren bei Gesuchsstellungen, Ermässigung der Antragsgebühren, Milderung der Zwangsumtauschvorschriften für Devisen, Speditivität bei der Bearbeitung von Gesuchen, denen nur ausnahmsweise nicht entsprochen werden dürfte. Diese Vorschläge kamen ausnahmslos aus dem westlichen Lager. Die EG-Staaten und Portugal verlangten gemeinsam gar, daß nicht nur die Kosten für Ausreisevisa herabgesetzt würden, sondern daß Pässe für mindestens 5 Jahre ausgestellt werden müßten und unbeschränkte Reisen in alle Teilnehmerstaaten erlaubten.[11]

Nahezu alle westlichen Staaten verlangten dazu uneingeschränkte Respektierung und Erfüllung von Prinzip VII der Schlußakte betreffend die Menschenrechte und Grundfreiheiten.[12]
Die von den Warschau-Pakt-Staaten eingereichten Vorschläge bezogen sich auf eine Bestätigung der Bereitschaft zu Zusammenarbeit in Bereichen der Kultur[13], in Bereichen des Sports[14]; auf eine Anerkennung gleichwertiger akademischer Grade und Diplome[15] und auf erweiterten Austausch der Arbeiterjugend[16]. Bulgarien und die DDR gaben dazu ein

Papier betreffend die Menschenrechte ein.[17] Bei den Besprechungen von Korb 3 profilierten sich die Delegationen Frankreichs, Großbritanniens und Kanadas, die mit Beispielen vor Menschenrechtsverletzungen aufwarteten, während der amerikanische Delegierte entgegen den Erwartungen kaum auf Konkretes zu sprechen kam. Nichtsdestotrotz ließ Woronzow gegenüber der Presse verlauten, daß ein zu hartes Insistieren auf die Menschenrechtsproblematik die ganze Konferenz zum Scheitern bringen könne.[18]

Schon etwa sechs Wochen nach Beginn der Konferenz drängte die sowjetische Delegation darauf, die Zwischenbilanz abzuschließen und mit der Ausarbeitung eines Schlußdokumentes zu beginnen. Der Streit um die Bestimmungen inbezug auf die menschlichen Kontakte und die Menschenrechte ging indessen weiter, der Vertreter der Sowjetunion bezeichnete die zahlreichen zu Korb 3 eingegangenen Vorschläge als Versuch, einen Propagandakrieg zu entfesseln und wünschte, daß sie von den Behandlungsthemen abgesondert würden, da sie "vom eigentlichen Ziel der Konferenz ablenken und Propagandazwecken dienen".[19]

Mitte Dezember reichte daraufhin die sogenannte N + N - Gruppe (Neutrale und Blockfreie) einen Vorschlag für ein Schlußdokument ein.[20] Der Absicht, die Schlußakte von Helsinki nicht neu zu schreiben bzw. zu wiederholen, sondern sich auf ein knapperes, konzentrierteres Dokument zu beschränken, wurde dabei Rechnung getragen. Der Vorschlag der N + N Gruppe hielt sowohl die negativen als auch die positiven Aspekte der Entwicklung seit Helsinki fest, äußerte sich enttäuscht über die fehlenden Fortschritte bei der Abrüstung und betonte die Respektierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in all ihren Aspekten als unerläßliche Grundlage für eine wesentliche Verbesserung der wechselseitigen Beziehungen. Über die konkrete Erfüllung oder Nichterfüllung der Empfehlungen

von Helsinki wurde allerdings nichts gesagt, auch weitere Vorschläge und Resolutionen waren noch nicht aufgenommen worden.
Noch vor der Vertagung der Konferenz vor Weihnachten zeigten sich sowohl der Vertreter der UdSSR als auch derjenige der USA von den konstruktiven Gesprächen in Belgrad befriedigt; Goldberg erklärte, die Überprüfungsdebatte über die bisherige Entwicklung sei "einem Dialog nahegekommen", wogegen Woronzow die "konstruktive" Atmosphäre des Treffens nur von der Menschenrechtspolemik der amerikanischen Delegation belastet sah.[21]
Gleich zu Beginn der neuen Konferenzphase, am 17. Dezember 1977, legte der sowjetische Delegierte einen Entwurf eines Schlußdokuments vor, der gleich einhellig bei den westlichen Teilnehmern keine Anerkennung fand. Der sehr kurze Vorschlag hielt fest, daß in der Entspannung weiter vorangeschritten werden müsse, um die Empfehlungen der Schlußakte von Helsinki zu verwirklichen. Die Teilnehmerstaaten müßten deshalb mit dem Schlußdokument Schritte zur Verminderung der Gefahr einer militärischen Konfrontation, zu einer Begrenzung der Rüstung und einer allgemeinen Abrüstung zustimmen. Bezüglich der Menschenrechte sollten sich die Staaten lediglich bereit erklären, die humanitäre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information, Kultur und Erziehung auszubauen. Die nächste Konferenz sollte 1980 in Madrid zusammentreten. Dieser Vorschlag ließ sämtliche Ergebnisse der Beratungen und die mehr als 100 Vorschläge der Staaten beider Lager völlig unberücksichtigt und lähmte deshalb die weiteren Arbeiten an einem Schlußpapier ganz beträchtlich, da damit die ganze Arbeit vor Weihnachten in Frage gestellt wurde.
Einige Tage herrschte deshalb aufgrund des manifesten Desinteresses der Oststaaten an weiteren konstruktiven Verhandlungen Ungewissheit über den Ausgang der Konferenz,

an derem erfolgreichem Abschluß die Sowjetunion - anders als in Genf und Helsinki - nicht mehr vital interessiert schien.
Die N + N - Gruppe entwarf anfangs Februar erneut einen inoffiziellen Vorschlag zu einem Schlußdokument, welcher alle behandelten Themen umfasste und als Diskussionsbasis für die weiteren Beratungen dienen sollte. Dieses Papier wurde von Woronzow als "völlig unausgewogen" kritisiert und abgelehnt, er äußerte dabei gleichzeitig, daß die Sowjetunion keinem Abschlußdokument zustimmen würde, "in dem das Wort Menschenrechte steht".[22]

Die sowjetische Delegation erweiterte darauf ihr eigenes Papier, ließ es jedoch bei kosmetischen Veränderungen bleiben und fügte nichts Substanzielles bei.

Die anderen Ostblockstaaten stützen die Sowjetunion bei ihrer unerschütterlichen Ablehnung jeglicher Erwähnung der Menschenrechte und beriefen sich dabei auf das Prinzip der "Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten". Der amerikanische Chefdelegierte sah in diesem gemeinsamen "Mauern" eine Verletzung des "Geistes von Helsinki" und einen Mißbrauch des vereinbarten Konsensprinzipes.[23]

Mitte Februar stellte Woronzow fest, daß die Arbeit in der Kontaktgruppe zu Korb 3 mangels Übereinstimmung eingestellt werden müsse; am Tag darauf erklärte der polnische Delegationschef in der Kontaktgruppe über die Prinzipien, dies sei nun sein letzter Auftritt in diesem Gremium gewesen. Allen Staaten des Ostblocks (außer Rumänien) lag daran, die Beratungen abzuschließen, da ja ein Entwurf zu einem Schlußdokument vorliege (d.h. das sowjetische Muster), welches man nur noch zu unterzeichnen brauche. Dieses Papier fand jedoch auch nach Erweiterung durch die Sowjetunion bei den westlichen Teilnehmern keine Gnade.[24]

Im Alleingang brachte deshalb Frankreich am 17. Februar 1978 einen weiteren offiziellen Entwurf für ein Schlußdokument ein, der bei den vertrauensbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet weit hinter den Forderungen der Schlußakte von Helsinki zurückblieb, in den Kapiteln Menschenrechte und Korb 3 wohl etwa den Erwartungen der N + N - Gruppe entsprach, doch keine konkreten Bezüge und Weisungen enthielt und auch bei der bisherigen Bewertung der Schlußakte nicht ins Detail ging.

Auch die Sowjetunion erweiterte daraufhin abermals ihr eigenes Papier um einige ohnehin unbestrittene Bestimmungen bezüglich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Um das Debakel um ein Schlußdokument zu beenden, dem man nur aus Gefälligkeit und unter Zeitdruck zustimmen würde, das aber in keiner Weise zu befriedigen vermochte, schlug die schweizerische Delegation schließlich vor, das Treffen mit einem kurzen, nüchternen Dokument zu beschließen, in welchem sich alle Teilnehmerstaaten auf die Bekräftigung der Schlußakte von Helsinki bekennen. Darin sollte das nächste Treffen in Madrid sowie die vereinbarten Expertentreffen erwähnt werden.[25]

Dieser mageren, aber realistischen und ehrlichen Lösung standen nur die Bundesrepublik Deutschland, Malta und Rumänien skeptisch gegenüber. Ein gleichzeitig veröffentlichtes, inoffizielles, 22-seitiges, von 15 westlichen Staaten entworfenes Papier wollte zeigen, wie sich diese Staaten ein Schlußdokument eigentlich vorgestellt hätten - Woronzow lehnte auch diesen Vorschlag unverzüglich als unakzeptabel ab.[26]
Nach weiteren Tagen harten und psychologischen Kräftemessens, wobei als letzter Staat noch Malta seine Extrawünsche erfüllt sehen wollte, konnten sich die 35

Staaten schließlich am 8. März 1978 auf ein Schlußdokument einigen. Bei diesem handelte es sich nun keineswegs um das substanzielle Dokument, das sich die Nato-, EG- und N + N - Staaten vorgestellt hatten, sondern es begnügte sich auf einen knappen Hinweis auf die Schwierigkeiten und Hindernisse im Entspannungsprozess sowie die unterschiedlichen Auffassungen über das Ausmaß der Durchführung der Schlußakte. Im weiteren wurde darin beschlossen, daß ein weiteres Treffen am Dienstag, dem 11. November 1980 in Madrid stattfinden sollte (Vorbereitungstreffen 9. September 1980 ebenfalls in Madrid). Als vorgesehene Expertentreffen wurde eines über friedliche Streitschlichtung auf den 31. Oktober 1978 in Montreux angesetzt, ein weiteres zur Vorbereitung eines wissenschaftlichen Forums auf den 20. Juni 1978 in Bonn, und ein letztes auf den 13. Februar 1979 in La Valletta zu Fragen des Mittelmeerraumes - ausgenommen Fragen der Sicherheit.

3.2. Bewertung der Konferenz von Belgrad

Der schweizerische Delegationsleiter, Prof. Bindschedler, sprach die Gedanken Vieler aus, als er in seiner Schlußrede vom 9. März 1978 seinem Bedauern über die mangelnden substanziellen Resultate Ausdruck gab. Einen (einzigen) positiven Punkt sah er immerhin in der Tatsache, daß sich die Teilnehmerstaaten zumindest dazu hatten bewegen lassen, die Schlußakte von Helsinki erneut zu anerkennen und nach Möglichkeit zu verwirklichen. Negativ wertete er den Umstand, daß es den Teilnehmern nicht gelungen war, auch nur über bescheidenste konkrete Maßnahmen im "Geiste von Helsinki" einen Konsens zu finden. Dabei bezog er sich nicht nur auf die verfahrene Situation in der Menschenrechtsfrage, sondern auch auf die vertrauensbildenen Maß-

nahmen - wo sich während der Konferenz keinerlei Fortschritte abgezeichnet hatten - und auf den Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Die Konferenz war sicherlich gekennzeichnet vom manifesten Desinteresse der Sowjetunion, die - ganz im Gegensatz zur ersten KSZE - sich nach den Reaktionen im Inland als Folge der KSZE in der Situation des Zauberlehrlings sah, der den Geist von Helsinki nun nicht mehr los wurde und sich innenpolitisch einer immer stärker werdenden Opposition von Dissidenten und Helsinki-Gruppen gegenübergestellt sah, die sich völlig im Rahmen der Legalität bewegten. Hatte sich vor der ersten Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit der Westen sehr skeptisch und außerordentlich zurückhaltend gezeigt, schien sich nun vor Belgrad der Ostblock, d.h. die Warschau-Pakt-Staaten, (mit Ausnahme von Rumänien) vor der Bilanz über Helsinki zu fürchten. Wie schon dargestellt, war in Belgrad Korb 3 zum Hauptthema geworden, wobei der Westen als Angreifer fungierte, die östlichen Staaten sich hingegen in der Verteidigung sahen. Durch die Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten als siebten Punkt in der Prinzipienerklärung von Korb 1 und durch die Aufzählung einzelner Detailfragen in Korb 3 der Schlußakte von Helsinki war der Rahmen der diesbezüglichen Diskussion, mit der Vereinbarung über eine Nachfolgekonferenz die Überprüfbarkeit der Einhaltung grundsätzlich anerkannt worden. Die Sowjetunion und ihre Satelliten konnten sich deshalb auch nicht mehr zu Recht auf eine "unzulässige Einmischung in die innern Angelegenheiten" berufen - auch wenn die Ausgestaltung der Menschenrechte (leider) nach wie vor tatsächlich in die Kompetenz der Staaten fällt, so haben doch alle Staaten, sei es durch Anerkennung der UNO-Charta, sei es durch Unterzeichnung der

Menschenrechtskonvention der UNO, den internationalen Charakter der Grundfreiheiten und Menschenrechte anerkannt und damit auch einen Mindeststandard an materiellem Gehalt. Seit der KSZE ist - entgegen den Vorstellungen der Sowjetunion - erstmals die Frage der Entspannung mit derjenigen von Individualrechten gekoppelt worden.

Das sowjetische Mißvergnügen an den Verhandlungen war zwar erst in zweiter Linie in der anfangs Jahr vom amerikanischen Präsidenten Carter in Gang gesetzten "Menschenrechtsoffensive" begründet, sah sich jedoch während der Gespräche in Belgrad durch die außerordentlich engagierte Haltung der amerikanischen Delegation und insbesondere deren Delegationsleiter Goldberg in der Menschenrechtsfrage bestätigt. Dessen sehr direkte Art schien - nach Ansicht westlicher Delegierter - eine Verhärtung der Situation auf der Warschau-Pakt-Seite unvermeidlich zu machen, da sich das Menschenrechtsdebakel während der Konferenz zu einer Macht- und Prestigefrage zu entwickeln begonnen hatte. Bei der sowjetischen Menschenrechtsauffassung, die ja bekanntlich nicht von den Bedürfnissen des Menschen als Individuum, sondern von seiner Funktion als Mitglied des Kollektivs ausgeht und deshalb die Akzente anders setzt (d.h. soziale Rechte sind einerseits fundamentaler und wichtiger als bürgerliche und politische, andererseits können sie auch nur vom "Volk" - der Klassenfeind ist davon ausgeschlossen - geltend gemacht werden), ist eine Diskussion um diese Problematik von vornherein recht fruchtlos; bei der Konferenz hätte deshalb eine solche Grundsatzdiskussion vermieden werden und eher auf konkrete, nur am Rand der Ideologie stehende Bestimmungen - und nicht auf ein neues Menschenrechtsverständnis der sozialistischen Staaten - hin gearbeitet werden sollen, was die Absicht

einiger Delegationen gewesen sein mag.
Ein direkter Angriff gegen die sowjetische Auffassung mußte das übliche Argument der Oststaaten, es handle sich hierbei um unzulässige Einmischung in interne Angelegenheiten, herausfordern. In Belgrad war es auch nicht mehr möglich, inbezug auf humanitäre Beziehungen der Sowjetunion irgendwelche "Tauschgeschäfte" schmackhaft zu machen, denn die UdSSR hatte diesbezüglich schon in der ersten KSZE weitgehend erreicht, was sie angestrebt hatte, nämlich eine offizielle Anerkennung des status quo in Mittel- und Osteuropa sowie manche Zusicherungen von wirtschaftlicher und technischer Zusammenarbeit. Außerdem war auch im kommunistischen Lager das propagandistische Ziel, als Initiant einer gesamteuropäischen Konferenz in die Annalen einzugehen, mit der ersten Konferenz schon erreicht gewesen. Die Nachfolgekonferenz, die ihr entgegen der Erwartungen keinerlei Möglichkeit auf erweiterte Einflußnahme in Westeuropa zu garantieren schien, war deshalb außenpolitisch uninteressant und unwichtig geworden.
Die Konferenz von Belgrad war jedoch nicht nur für die NATO - und EG-Staaten sowie die Staaten aus der N-N-Gruppe - die sich erfreulicherweise erneut zu gemeinsamen Plattformen (mit Einschluß Jugoslawiens) zusammengefunden hatten - eine Enttäuschung, sondern auch für die sowjetischen Satellitenstaaten. Sie hatten - besonders Rumänien - schon in der Genfer Phase Gelegenheit gefunden, für einmal ihre eigensten Meinungen und Standpunkte in relativer Unabhängigkeit von der Sowjetunion zu formulieren. Mit dem nach der Weihnachtspause von der UdSSR vorgelegten Entwurf für ein Schlußdokument wurden nicht nur die westlichen Vorschläge, sondern auch sämtliche Vorschläge aus dem Lager der Warschau-Pakt-Staaten unter den Tisch gewischt. Die Sowjetunion manifestierte damit

wieder einmal energisch, wer im Ostblock das Sagen hat.

Die von Anfang an ungute Konferenzatmosphäre lag nicht zuletzt in der allgemeinen Verschlechterung der ost-westlichen Beziehungen, wie sie auch in den SALT-Gesprächen in Genf, bei den MBFR-Verhandlungen in Wien, der Lage im Nahen Osten und im Horn von Afrika zutage getreten waren. Einmal mehr zeigte sich dabei, daß sich Entspannung und Frieden nicht zu teilen vermögen, er bewies aber auch erneut die Wichtigkeit Europas als Konfrontationsort eines allfälligen Ost-West-Kräftemessens.

Die Konferenz war geradezu geprägt von der Rolle der beiden Blöcke von NATO und Warschau-Pakt, bzw. vielmehr der Supermächte USA und UdSSR; die KSZE von Genf und Helsinki hingegen hatte von der überaus aktiven Rolle der europäischen Staaten gelebt, der quasi neu entdeckten gemeinsamen Außenpolitik der EG-Staaten, was von der passiven, abwartenden Haltung der USA abzustechen vermochte. Daß die Supermächte es nun diesmal nötig fanden, das Zügel der europäischen Politik wieder fester in die Hand zu nehmen und das Risiko einer (verbalen) Konfrontation einzugehen, deutet auf die erhöhte Verletzlichkeit beider Kontrahenten hin: sowohl die Sowjetunion als auch die USA hatten mit internen Schwierigkeiten zu kämpfen, beide suchten sich mit außenpolitischen Achtungserfolgen gegen innen zu behaupten. Zwar bieten die westlichen freiheitlich-demokratischen Systeme aufgrund der pluralistischen Struktur der internen Kritik und den Kritikern weit mehr Angriffsfläche, doch hatten auch die Sowjetunion und ihre Satellitenstaaten aufgrund des seit Helsinki in Gang gebrachten, nicht mehr aufzuhaltenden Prozesses des erwachenden Selbstbewußtseins Andersdenkender keine Möglichkeiten gefunden, die Kritik im Inland trotz aller

Repression endgültig zum Schweigen zu bringen. Es ist im Gegenteil abzusehen, daß sich diese Regimes nach und nach zu Konzessionen in vielen Detailfragen bereit erklären müssen. In dieser Beziehung - als Katalysator sozusagen - sind sowohl die KSZE in Helsinki als auch die nach außen recht mager wirkende Nachfolgekonferenz in Belgrad als Erfolge auf dem Weg zu freiheitlicheren Strukturen in der ganzen Welt zu betrachten.

IV. FOLGEN DER KONFERENZ

1. Freier Austausch von Personen, freie Ausreise, Familienzusammenführung

Zur weiteren Beurteilung und Wertung der langwierigen Gespräche auf diplomatischer Ebene lohnt sich heute - rund drei Jahre nach Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki - ein Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse in der zwischenstaatlichen Regelung des Austausches von Menschen, Ideen und Informationen sowie der Respektierung der Menschenrechte. Einige Erfolge sind zweifellos nicht zu übersehen: so hatte beispielsweise die Sowjetunion schon ein Jahr nach Helsinki die Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen von 400 auf 300 Rubel gesenkt (Durchschnittseinkommen 150 Rubel), anfangs 1978 folgte eine weitere Reduktion auf 200 Rubel; ein Ausreiseantrag kostete nunmehr anstatt 40 bloß noch 30 Rubel, Kinder konnten neu kostenlos in die Familienpässe eingetragen werden, die Frist zur Stellung eines neuen Antrages nach Ablehnung eines ersten wurde von 12 auf 6 Monate verkürzt.[1] In den letzten Jahren wurde außerdem die sogenannte Diplomsteuer abgeschafft, welche von auswandernden Akademikern zu entrichten gewesen war. Diese war als Rückzahlung der staatlichen Ausbildungskosten verstanden worden und hatte sich jeweils auf Beträge zwischen 4'000 und 12'000 Rubel, d.h. 3 - 8 Jahresgehälter belaufen. Von der parallel laufenden leicht großzügigeren Praxis zur Gewährung von Ausreisevisa wurden in der Sowjetunion vor allem Juden, Deutsche und Armenier erfaßt, wobei jedoch auch viele Nicht-Juden in der letzten Zeit einen Antrag auf Emigration nach Israel stellten, weil diese Gruppen in dieser Beziehung privilegiert werden und die Behörden das Emigrationsproblem gerne als rein religiös-ethnische

Frage verstanden haben wollen.[2] Während die jüdische Emigration im Jahre 1973 mit 35'000 Personen einen Höhepunkt erfahren hatte, war sie bis 1975 ständig gesunken und erst seit 1976 ist wieder ein leichter Zuwachs zu verzeichnen. Die Zahl der auswanderungswilligen Deutschen aus der UdSSR stieg von 340 im Jahre 1970 stetig auf 9'600 im Jahre 1976.[3]

Im Bereich der Familienzusammenführung war bereits 1976 eine ansteigende Tendenz festzustellen gewesen (deutsche Aussiedler aus der UdSSR August 1975 364; April 1976 1'129; aus der CSSR August 1975 50, Mai 1976 83; aus Polen August 1975 358, Mai 1976 2'528), lediglich für Rumänien war die Zahl der aussiedelnden Deutschen etwas zurückgegangen.[4] Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellte außerdem eine erhebliche Erhöhung der innerdeutschen Grenzübertretungen zur Übersiedlung in die BRD, zu Familienbesuchen und zu Tagesaufenthalten in Berlin (Ost) fest. Im halbjährlichen Bericht des amerikanischen Präsidenten zur Erfüllung der Helsinki-Schlußakte (Juni 1978) wurde diese Tendenz - beobachtet an den Visaanträgen an die US-Botschaft in Moskau - bestätigt: nach Rekordzahlen von 1972 und 73 war nach allmählichem Abnehmen nach 1975 eine neuerliche Zunahme der Einwanderungsgesuche in die USA zu verzeichnen gewesen, wobei allerdings 1977 20 % weniger Gesuchssteller als 1976 gezählt wurden, nicht zuletzt aufgrund der engen Auslegung des Begriffes Familie bei den Gesuchen auf Familienzusammenführung, die für die UdSSR neben der ethnisch-religiösen Emigration der einzige stichhaltige Grund zur Auswanderung bleibt. Antragssteller, selbst solche, die eine Familienzusammenführung geltend machen, müssen darum auch immer noch mit sofortiger Entlassung, Verhaftung und weiteren Schikanen rechnen.[5]

Laut genanntem Bericht des amerikanischen Präsidenten

konnte zusammen mit Bulgarien, der CSSR und Ungarn die Zahl der Familienzusammenführungen leicht erhöht werden, während in Polen die Zahl zurückgegangen ist, die Härtefälle jedoch zugenommen haben, dieweil die Situation in Rumänien auch nach Helsinki und Belgrad unverändert geblieben ist.

1977 stammten von den 1'085 in der Schweiz gestellten Asylgesuchen deren 479 von Bürgern aus den Oststaaten (CSSR 153, Ungarn 129, Rumänien 107, Polen 90). Gemäß Erklärung des österreichischen Innenministers Lanc von Mitte Juni 1978 hatte sich der Flüchtlingsstrom aus dem kommunistischen Osteuropa nach Österreich in den ersten Monaten des Jahres 1978 gegenüber dem selben Zeitraum im Vorjahr nahezu verdoppelt (Januar bis Mai 1977 583 Personen, Januar bis Mai 1978 1'094 Personen).[6] Wie die Westberliner "Arbeitsgemeinschaft 13. August" wiederum angibt, waren im selben Jahr die wenigsten Flüchtlinge aus der DDR seit dem Bau der Berliner Mauer im Jahre 1961 gezählt worden, nämlich 4'037 gegenüber rund 5'200 im Vorjahr, wogegen die Zahl der sogenannten "Sperrbrecher" (=Flüchtlinge, die durch Überwindung der Grenzhindernisse aus der DDR in die Bundesrepublik entkamen) von 610 auf 721 stieg. 1976 durften 9'900 Personen die DDR legal verlassen (1975 10'274) - zur Entscheidungsgrundlage für die Gewährung des Ausreisevisums wurde nicht selten die Entbehrlichkeit des Antragsstellers als Arbeitskraft gemacht, auch etwa eine negative Einstellung zum DDR-Staat - weitere 1'100 Personen wurden von der Bundesregierung als politische Häftlinge von der DDR freigekauft.[7]

Das Weissbuch der CDU/CSU-Fraktion des deutschen Bundestages über die menschenrechtliche Lage der Deutschen in Osteuropa, welches anläßlich der KSZE-Folgekonferenz in Belgrad an die Delegationen verteilt wurde, wies darauf hin, daß DDR-

Bürger noch immer nach Stellen eines Antrages auf Auslandreise und Familienzusammenführung mit dauerhaften Nachteilen zu rechnen haben,[8] daß Familienzusammenführungen nicht nur dadurch eingeschränkt und erschwert werden, daß der Begriff der Familie - wie in der UdSSR - auf Eltern und minderjährige Kinder eingeengt wird, sondern daß neben der Kriminalisation der Antragssteller (via Arbeitsentzug, was schließlich zum Vorwurf der Bummelei führt) auch die Gefahr des Entzuges der Elternrechte und der Zwangsadoption von Kindern geflüchteter Eltern droht.[9]

In Polen und in Ungarn ist das Recht des Staatsbürgers auf einen Pass garantiert (Art. 4 Abs. 1 des polnischen Passgesetzes vom 17. 6. 59, sowie des Gesetzes vom 10. 5. 67; Ungarn: Gesetzesverordnung des Präsidialrates der Volksrepublik (Nr. 4/1970, Verordnung der Ungarischen Revolutionären Arbeiter-Bauernregierung), doch werden gleichzeitig vielfältige Einschränkungsmöglichkeiten eingeräumt, die das Recht zum Teil aushöhlen.[10] Ungarn immerhin, das in Bezug auf humanitäre Beziehungen das weitaus liberalste Land des Warschau-Paktes ist, unterzeichnete anfangs Juni 78 ein Abkommen, wonach auf 1. 1. 1979 die Visumspflicht für Reisen zwischen Österreich und Ungarn abgeschafft werden soll.[11] Im Gegensatz zu den Bestimmungen in allen freiheitlich-demokratischen Staaten der Welt bedarf es in den Warschau-Pakt-Staaten zum Verlassen der Republik grundsätzlich einer Genehmigung, illegale Ausreise wird zum Teil sehr streng bestraft (Republikflucht), so in Ungarn, Polen, Rumänien, der DDR, der Tschechoslowakei und der UdSSR, was ebenfalls nicht nur dem Geist von Helsinki, sondern auch dem Buchstaben der von diesen Ländern zumeist ratifizierten und in Kraft gesetzten UN-Konvention über zivile und bürgerliche Rechte (Art. 12 Ziff. 2) - allerdings ohne die dazugehörigen Fakultativprotokolle - widerspricht.

Trotz der restriktiven Ausreisepraxis zeigen sich die Behörden der Warschau-Pakt-Staaten seit Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki, besonders seit der zweiten Hälfte von 1977, in einigen Fällen außerordentlich bereitwillig, vor allem unbequemen und kritischen Staatsbürgern den Weg ins Ausland zu ebenen, bzw. mit der Ausbürgerung die Türe zurück in die Heimat zu verschließen. Nach der Ausweisung des Schriftstellers Alexander Solschenizyn im Jahre 1974 und dem Austausch von Wladimir Bukowski mußte auch der nach jahrelangem Auftrittsverbot in der DDR auf einer von der DDR-Behörden bewilligten Gasttournee weilende überzeugte Kommunist und Liedermacher Wolf Biermann seine Ausbürgerung aus der DDR zur Kenntnis nehmen (1976), dieses Schicksal sollte er in der Folge mit dem ehemaligen Generalmajor und sowjetischen Bürgerrechtskämpfer (Mitglied einer Helsinki-Gruppe) Piotr Grigorenko teilen, der im November 1977 ein ordentliches Ausreisevisum zu einem Aufenthalt zur ärztlichen Behandlung in den USA erhalten hatte und dem im März 1978 die sowjetische Staatsbürgerschaft aberkannt wurde; kurz darauf folgte die Ausbürgerung des Cellisten Mstislav Rostropowitsch und seiner Frau - die beide bei Gelgenheit Solschenizyn ihre Gastfreundschaft anerboten hatten - , anfangs Juli schließlich wurde der Maler Oskar Rabin ausgebürgert, im Spätsommer 1978 erhielt der schon seit langem seiner akademischen Titel enthobene und seine Ausreise erwartende Philosoph und Schriftsteller Alexander Sinowjew innert Tagen die Genehmigung und Aufforderung zur Ausreise in die BRD, der im Oktober 1978 die von höchster Stelle unterzeichnete Ausbürgerung folgte.[12] 1977 verließen mehr oder weniger freiwillig zahllose Künstler und Intellektuelle die DDR und die UdSSR, so aus der DDR Thomas Brasch, Nina Hagen, Katharina Thalbach, Eva-Maria Hagen, Reiner Kunze, Jürgen Fuchs und Sarah Kirsch u.a., aus der UdSSR der Publizist Mark Popowski, die Linguistin

Tatjana Chodorowitsch, die Juristin Dina Kaminskaja, der Amnesty-International-Vorsitzende Valentin Turtschin,[13] der zu 8 Jahren verschärftem Arbeitslager verurteilte Dr. Michael Stern[14], sowie die Historikerin Ludmilla Alexejewa, die ein Mitglied der sowjetischen Helsinki-Gruppe gewesen war. Die Regierungen versuchten offensichtlich, auf diese Weise unbequeme Leute loszuwerden und damit die immer mehr zunehmende Zahl der Bürgerrechtler zu dezimieren. In Einzelfällen ziehen sie es jedoch immer noch vor, Persönlichkeiten aus dem Lager der Kritiker zu isolieren, zu blockieren und so deren Wirkungskreis einzuengen (Sacharow, Havemann usw.). In der CSSR wurden daher den Schriftstellern Vaclav Havel und Pavel Kohout trotz Regelung aller Devisenangelegenheiten durch einladende Organisationen die Gesuche um Ausreisevisa zur Teilnahme an Premieren eigener Stücke verweigert, ebenso wie auch die Sowjetunion unter mehreren Malen Wissenschaftler zu Forschungsaufenthalten und für Lehraufträge nicht ausreisen ließ.[15]

Auch wenn - wie eingangs erwähnt - die sozialistischen Länder einige der bürokratischen Hindernisse zur Wahrnehmung des Menschenrechts auf freie Ausreise und freie Wahl des Aufenthaltortes erleichtert haben, so ist doch nicht zu übersehen, daß seit Helsinki die Fortschritte zu einer Liberalisierung hin recht minim geblieben sind und von einem - gesamthaft gesehenen - Erfolg inbezug auf den freien Austausch von Personen nicht gesprochen werden kann.

2. Freier Fluss von Ideen und Informationen, Arbeitsbedingungen von Journalisten, freies Kulturleben

a) Auf die nur auf dem Papier existierende Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit, die in den Staaten marxistisch-leninistischer Prägung immer nur "in Übereinstimmung mit den Interessen der Völker und zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung"[1] garantiert werden und allein dem "Volk" vorbehalten sind - wobei wiederum der Begriff des Volkes klassentheoretisch definiert wird[2] - soll hier nicht weiter eingegangen werden. Die mit dieser beschränkten Freiheit verbundene Zensur allerdings äußert sich in allen Ostblockstaaten unter anderem in der Behandlung ausländischer Medien, der Beziehung zu ausländischen Journalisten, Zeitungen und Radio- und Fernsehsendern. Es sind insbesondere die ausländischen Radiostationen, die in Richtung Osteuropa und Sowjetunion senden, die auf nicht leicht zu hindernde Weise das sowjetische Informationsmonopol durchbrechen. Entgegen früheren Jahren werden heute nur noch die Sendungen von "Radio Liberty" und die "Stimme Israels" gestört, während andere Rundfunkstationen wie "BBC" "Voice of America", "Deutsche Welle" ungestört und ungestraft gehört werden können.[3] Laut einer englischen Berechnung erreichen aktuelle Informationen, die nur über einen ausländischen Sender zu erlangen sind, 50 - 70 % der erwachsenen Bevölkerung, die mit den wöchentlichen Hörern bereits 50 % und mit den gelegentlichen 80 % ausmachen dürften.[4]

Die Regierungen, insbesondere die sowjetische, beschränken sich heute auf propagandistische Verurteilung der westlichen "Desinformationszentren"[5], dem Mittel psychologischer Kriegsführung und des Kalten Krieges, als Zentrum ideologischer Diversion. Radio Free Europe sogar wird der Ur-

heberschaft am Blutvergiessen 1956 in Ungarn und der Anstiftung antisozialistischer Kräfte in der CSSR bezichtigt.[6] Als Gegengewicht allerdings senden auch die osteuropäischen Sendeanstalten in Richtung Westen propagandistische Programme aus; was die deutschsprachigen Sendungen betrifft, macht dies täglich 24 Stunden Sendezeit aus,[7] wobei allein Radio Moskau pro Tag sechs Stunden in deutscher Sprache sendet.

b) Erheblich weniger positiv sieht die Situation für westliche Presseerzeugnisse aus. Das Abonnieren westlicher Zeitungen durch Private ist in Osteuropa nahezu unmöglich, denn dies würde die behördliche Kontrolle untergraben; in sämtlichen Ostblockstaaten untersteht die Einfuhr ausländischer Presseerzeugnisse einer speziellen Genehmigung - auch noch nach Helsinki , wo für einen freien Austausch von Informationen plädiert wurde.

Mitte Januar 1976 wurden - laut Tass-Meldung - in Moskau insgesamt (inklusive westliche kommunistische Organe) 18 westliche Zeitungen öffentlich zum Verkaufe angeboten. Neben den 85 Exemplaren von "Le Monde" und "Times" und seit 1. 3. 1977 40 Exemplaren "Neue Zürcher Zeitung", die für den Straßenverkauf bestimmt waren, erreichten eine erhebliche Anzahl Abonnemente der größeren und wichtigeren ausländischen Zeitungen lediglich die sowjetischen Behörden.
In den Volksdemokratien dagegen stellt sich die Situation etwas besser dar, gelangen doch hier erheblich mehr ausländische Zeitungen in den Verkauf, wenn auch zumeist in den Kiosken der Ausländerhotels.[8]

c) Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Journalisten - wofür vor allem die Schweiz in Genf und auch in

Belgrad sich vehement eingesetzt hatte - sind in einigen Ländern, vor allem in der Sowjetunion und in der DDR, gewisse Fortschritte zu verzeichnen. So erhielten in der UdSSR ständig akkreditierte Journalisten und ihre Familienmitglieder Sichtvermerke für mehrfache Ein- und Ausreisen für die Dauer eines Jahres, sie wurden inbezug auf die Reisemöglichkeiten innerhalb des sowjetischen Territoriums den ausländischen Diplomaten gleichgestellt, dazu wurde ihnen die Möglichkeit eröffnet, mit eigenem technischen Personal zu arbeiten.
Die DDR stattete Ehefrauen und schulpflichtige Kinder der akkreditierten Journalisten sowie das technische Personal mit Grenzempfehlungen, Ehefrauen und Kinder über 18 Jahre mit Presseausweisen aus; die Modalitäten der Zollabfertigung für den dienstlichen und privaten Gebrauch wurden erleichtert, journalistische Vorhaben schneller abgewickelt.
Trotz dieser Erleichterungen gaben verschiedene Regimes auch nach Helsinki deutlich zu verstehen, daß sie nicht gewillt waren, jede Kritik von Seiten ausländischer Journalisten und Korrespondenten in ausländischen Zeitungen zu tolerieren. So wurde im Dezember 1975 der DDR-Korrespondent des westdeutschen Magazins "Der Spiegel" aus der DDR ausgewiesen, im März 1976 wurden die Korrespondenten von Deutschlandfunk und Deutscher Welle nicht zur Berichterstattung aus der Leipziger Messe zugelassen; 1976 der ARD-Korrespondent Lothar Loewe ausgewiesen; nach der Publikation des Manifestes demokratischer Kommunisten der DDR sogar die Ostberliner "Spiegel"-Redaktion geschlossen, die das Dokument in die Bundesrepublik Deutschland geleitet hatte. Weitere Verwarnungen und Mahnungen vom DDR-Außenministerium mußten sich die Journalisten Dietmar Schulz (Deutsche Presseagentur), Hans Jürgen Wiessner (ZDF),Armin Beth (ARD-Hörfunk),Fritz Pleitgen

(ARD-Fernsehen) und Peter Pragal (Süddeutsche Zeitung) nach ihren Schilderungen der Zwischenfälle vom 1. Mai 1978 in Wittenberge gefallen lassen.[9]

Auch in Prag entwickelte sich nach der Charta 77 ein Kesseltreiben gegen Journalisten und weitere Personen, die Kontakt mit Charta 77-Unterzeichnern gehabt hatten - sie wurden oft angehalten, durchsucht und ausgewiesen, wie z.B. der zur Zeit der Ice-Hockey-Weltmeisterschaft in Prag weilende Robert Reid (Associated Press), der den Charta-Sprecher Ladislav Hejdanek interviewt hatte; auch der Sekretär des Schweizerischen Friedensrates, der in Prag Gespräche mit prominenten Charta-Unterzeichnern geführt hatte, wurde auf offener Straße verhaftet und erst nach dreistündigem Verhör - nachdem ihm sämtliche Gesprächsnotizen und weitere Unterlagen abgenommen worden waren - wieder entlassen.[10]

Anfangs Juli 1978, vor dem 10. Jahrestag der Invasion in die CSSR, wurde der Prager ARD-Korrespondent Helmut Clemens wegen angeblicher Kontakte zu tschechoslowakischen Dissidentenkreisen ausgewiesen; aus den selben Gründen - Kontakt mit Dissidenten - hatte bereits im Februar 1977 der amerikanische Associated-Press-Mitarbeiter George Krimski Moskau verlassen müssen. Ihm war dazu noch vorgeworfen worden, ein Agent des amerikanischen Geheimdienstes zu sein und sich illegaler Währungstransaktionen schuldig gemacht zu haben. Diese und ähnliche Vorwürfe wurden von der UdSSR auch gegen Christopher Wren von der "New York Times" und Alfred Friendly von der "Newsweek" erhoben, beide Anschuldigungen verliefen jedoch ohne Einleitung prozessualer Schritte oder Entzug der Akkreditierung. Eine formelle Zivilklage[11] wurde jedoch vom Staatskomitee für Radio und Fernsehen in Moskau gegen die beiden amerikanischen Journalisten Craig Whitney von der "New York Times" und Harold Piper vom "Baltimore Sun" im

Juni 1978 wegen antisowjetischer Verleumdung eingereicht, die mit massiven Bußen für die beiden Pressemänner erledigt wurde.[12] Im Oktober 1978 wurde dem langjährigen Moskauer Korrespondenten des ORF und der "Salzburger Nachrichten", Erhard Hutter, die Verlängerung seines Visums verweigert. Hutter war mit einer Russin verheiratet gewesen und hatte enge Beziehungen zu sowjetischen Dissidentenkreisen gepflegt - er war auch Pate der Tochter des kurz vorher ausgewiesenen Alexander Sinowjew gewesen.[13] Seinem einen Monat später in einer schweizerischen Zeitschrift erschienenen Bericht war zu entnehmen, daß der Erfolg der Arbeit und die gesamte Situation eines Auslandkorrespondenten in der UdSSR im wesentlichen davon abhängt, in welchem Mass er sich "Selbstzensur und diplomatischer Klugheit" befleissigen will.[14]

Durch diese verschiedenen, den Vereinbarungen von Helsinki widersprechenden Aktionen sollte dem Westen deutlich gemacht werden, dass - wie es die dem Ostberliner Außenministerium nahestehenden Zeitschrift "Deutsche Außenpolitik" vom Oktober 1977 aussprach - das Prinzip des freien Informationsflusses lediglich auf die unerlaubte Einmischung in die innern Angelegenheiten anderer Staaten ausgerichtet sei und damit eine Verletzung zwingender Normen des Völkerrechts bedeutet. Im Artikel obgenannter Zeitschrift wird dazu ausgeführt, es könne nicht darum gehen, wieviele Informationen woher und wohin flössen; es gehe vor allem darum, "welche Informationen zu welchem Zweck ausgetauscht und weltweit verbreitet werden sollen" (Hervorhebung E.V.). Es müsse deshalb zur Kompetenz eines souveränen Staates gehören, zu entscheiden, welche Informationsmedien in seinem Hoheitsgebiet tätig sein dürfen. Diese unmissverständliche Stellungnahme, die auch die Praxis der anderen Warschau-Pakt-Staaten und der Sowjetunion stützt, widerspricht in krassester Weise den unterschiedlichen Bestimmungen von Korb 3 der Schlußakte von

Helsinki. Beim "freien Fluss von Informationen" von einem Einlenken und einem Fortschritt sprechen zu wollen, ist selbst angesichts der einzelnen tatsächlichen Arbeitserleichterungen für Journalisten und der allenfalls sogar erhöhten Zahl von im Straßenverkauf angebotenen Zeitschriften nicht mehr am Platz; der Ostblock hat auch hier bewiesen, daß er nicht bereit ist, erhebliche materielle Zugeständnisse zu machen, war er doch bereits an der Konferenz nur mit Mühe - und wohl nur aus taktischen Gründen - zu verbalen Konzessionen zu bewegen.

d) Die Behörden der Warschau-Pakt-Staaten beobachten jedoch nicht nur die ausländischen und inländischen Presseleute und -erzeugnisse, sondern auch das inländische Kulturleben äußerst aufmerksam, so daß entgegen der Vereinbarung von Helsinki auch hier keinerlei Liberalisierung zu verzeichnen ist, was insbesondere den zwischenstaatlichen Kulturaustausch erschwert bzw. verunmöglicht. Während sich der verhältnismäßig starke polnische Schriftstellerverband gegen die Obrigkeit einigermaßen behaupten kann - mit Rückendeckung vielfach durch die katholische Kirche - und anläßlich des 20. Schriftstellerkongresses anfangs April 1978 nur noch 9 (vorher 12 von 25) Parteimitglieder, dafür aber mehr parteiunabhängige und teilweise kritische Autoren in den 26-köpfigen Vorstand gewählt wurden[15] und sich sogar die von der "Gesellschaft für wissenschaftliche Lehrveranstaltungen" anfangs 1978 ins Leben gerufene "Fliegende Universität" trotz Polizeiaktionen, Verhaftungen und weiteren Schikanen von Teilnehmern und Leuten, die für die Vorlesungen ihre Wohnungen zur Verfügung stellten[16], weiterhin halten konnte, wurde das kulturell-literarische Leben in der Sowjetunion und auch in der CSSR vollends in den Untergrund gedrängt. Neben dem sowjetischen "Samisdat",

der nach wie vor Werke kritischer und nicht regimekonformer Schriftsteller der Öffentlichkeit zugänglich macht, werden noch heute zahllose Publikationen auf geheimen Wegen aus der Sowjetunion geschmuggelt und im Ausland herausgegeben, einzelne ausländische oder inländische Werke von Hand zu Hand gereicht, abgeschrieben und weitergegeben. Selbst anerkannte Werke der Weltliteratur, die in keiner Weise konkret regimekritisch sind, sind dem normalen Sowjetbürger nur schwer zugänglich. Die Nachfrage nach Belletristik übersteigt bei weitem das Angebot, die "Marktlücke" wird durch Papiermangel erklärt; dazu geht der Großteil der Exemplare einer Auflage an die 130'000 bis 360'000 öffentlichen Bibliotheken des Landes[17], weshalb nur ein geringer Teil für den öffentlichen Verkauf übrig bleibt, was natürlich wiederum einen enormen Schwarzhandel mit Büchern zu übersetzten Preisen ins Leben gerufen hat.
Auch in Prag ist ein Untergrundverlag entstanden: "Edice Petlice" (Edition Schloss und Riegel), der nicht nur politische, sondern vor allem literarische Aufsätze druckt, so insbesondere die zumeist satirisch-ironischen, dafür aber umso treffenderen "Feuilletons", die ungestraft von allen Autoren signiert werden können und in Prag zirkulieren. Diesem einen Untergrundverlag folgten im März 1977 weitere, darunter Informationsstellen und eine Untergrundrevue ("Revue"). Ein reges "alternatives" Kulturleben hat sich dazu bei Theater und Musik entwickelt, es werden ständig mehr "private" Konzerte und Theatervorstellungen in größeren Privatwohnungen abgehalten, um trotz der politischen Repression zu kulturellem Fortschritt und freier Entwicklung zu gelangen - frei von jeder Ideologie. Eines der Dokumente der Charta 77 war deshalb der Freiheit der kulturellen Ausdrucksmöglichkeiten gewidmet, die Unterzeichner wiesen beispielsweise darauf

hin, daß - für den Bereich der Popmusik - 1968 30 Musiker das Land verlassen hätten und dass von den 6000 Musikern, die 1968 mit Popmusik ihren Lebensunterhalt hatten fristen können, 1975 nur noch die Hälfte davon ihren Beruf ausüben konnten.
Einen ebenso konsequent und drastischen Kurs gegenüber kritischen Autoren schlug die DDR mit der - oben schon erwähnten - Ausbürgerung von Wolf Biermann und weiteren verschiedenen Ausschließungen anderer Autoren aus dem Schriftstellerverband der DDR ein, was schließlich fast zu einer Massenemigration ostdeutscher Künstler geführt hatte.[18] An der Leipziger Buchmesse wertete der stellvertretende Kulturminister der DDR, Höpcke, die freiwillig oder zwangsweise im Ausland lebenden DDR-Autoren als eine "Erscheinungsform des zugespitzten ideologischen Klassenkampfes" und sprach ihnen die Fähigkeit "geschichtliche Gesetzmäßigkeiten" zu begreifen, ab.[19]

Durch ihre Haltung bewiesen die DDR und die anderen totalitären kommunistischen Regimes ihre enorme Empfindlichkeit gegenüber Kritik, die ihre Katechismen ins Wanken bringen könnte. Die größte Gefahr liegt dabei bei selbständig überlegenden Menschen, auch schon bei einem Kulturleben, das neben der vom Staat sanktionierten Linie einherläuft, obschon - wie der Schriftsteller Siegfried Lenz ausführt - die Angst der totalitären Machthaber vor dem Buch auf einer gewaltigen Überschätzung der Wirkung der Literatur beruht, da - neben der Tatsache, daß auch Literatur nur einen kleinen Teil der Bevölkerung erfassen kann und deshalb wohl immer elitär bleiben wird - alles Geschriebene dem Leser immer noch die Freiheit zur Zustimmung oder zur Ablehnung belasse.[20]

3. Helsinki- und Menschenrechtsgruppen in Osteuropa

a) Die vorgenannten Beispiele sind bei weitem nicht vollständig und können beliebig und für jeden Staat des Warschau-Paktes erweitert werden.[1] Was die sowjetische Gruppe zur Überwachung der Einhaltung der Helsinki-Vereinbarungen in ihrem Bericht ein Jahr nach der Unterzeichnung der Schlußakte für die Sowjetunion feststellte, nämlich "eine Analyse der relevanten Aspekte der Innenpolitik überzeugt davon, daß die sowjetische Regierung keine Absicht hat, ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte einzuhalten",[2] gilt auch für die Bündnispartner der UdSSR, die - wie oben dargelegt - aus ideologischen Gründen auch innenpolitisch eng nach dem sowjetischen Kurs ausgerichtet sind.

Daß die kommunistisch regierten Staaten in keiner Weise bereit sind, sich nach vagen Versprechungen in Genf und Helsinki zu irgendeiner grundsätzlichen Änderung ihrer Einstellung inbezug auf Menschenrechte und die Handhabung humanitärer Anliegen verpflichten zu lassen, bewiesen sie unmißverständlich durch den nach 1975 verstärkten Druck auf Bürgerrechtskämpfer, Regimekritiker und nonkonforme Künstler.
Am 12. Mai 1976 hatte sich in Moskau die erste Gruppe zur Überwachung der Einhaltung der in allen großen Zeitungen der UdSSR publizierten Schlußakte von Helsinki gebildet, die sich zum Ziel gesetzt hatte, allfällige Verletzungen der Bestimmungen von Korb 3 den anderen Unterzeichnern der Schlußakte sowie in der Öffentlichkeit publik zu machen. Der Physiker Yuri Orlow, der erste Sprecher der Gruppe, wurde bereits nach drei Tagen vom KGB zum ersten Mal einvernommen und mit Verhaftung bedroht. Ihm wurden "verfassungswidrige Aktivitäten" und der Versuch, "die ernsthaften Bemühungen der UdSSR zur Erfüllung ihrer

internationalen Verpflichtungen" in Frage zu stellen, vorgeworfen. Im Frühjahr 1977 wurde Orlow tatsächlich verhaftet, im Februar 1977 folgte die Verhaftung des Schriftstellers Alexander Ginsburg - der nicht nur ein Mitglied der Helsinki-Gruppe, sondern auch Verwalter des Solschenizyn-Fonds zur Unterstützung inhaftierter Bürgerrechtskämpfer und deren Familien war - einen weiteren Monat später wurde der Physiker und jüdische Ausreise-Aktivist Anatolij Schtscharanskij festgenommen. Alle drei Bürgerrechtskämpfer warteten rund 18 Monate auf ihren Prozess - Orlow wurde im Mai 1978 wegen antisowjetischer Propaganda zu 7 Jahren verschärftem Arbeitslager und 5 Jahre Verbannung[3] verurteilt, im Juli 1978 erhielten Alexander Ginsburg in Kaluga wegen antisowjetischer Propaganda 8 Jahre Arbeitslager, Schtscharanskij wegen Spionage 13 Jahre Haft; Viktor Petkus, ein Mitglied der litauischen Helsinki-Gruppe, wurde wegen Agitation zu 15 Jahren Haft verurteilt.[4] Von der ukrainischen Helsinki-Gruppe wurden bereits 1977 der Schriftsteller Rudenko und der Pädagoge Tjchin zu hohen Strafen verurteilt; Ende März 1978 der Elektroingenieur Marionowitsch und Matusewitsch, im April Piotr Vins wegen Parasitismus zu einem Jahr Arbeitslager, im Juli der Rechtsanwalt Lew Lukjanenko wegen antisowjetischer Propaganda und Agitation zu 10 Jahren Arbeitslager und 5 Jahren interner Verbannung, am 20. März hatte ein Tifliser Gericht Gregori Goldstein ebenfalls wegen Parasitismus verurteilt.[5]

Von den 46 Mitgliedern der Helsinki-Gruppen von Moskau, Litauen, Ukraine, Georgien und Armenien befanden sich Mitte 1978 mindestens 19 in Haft oder waren schon verurteilt, 6 waren ins Ausland emigriert, bzw. ausgebürgert worden (Grigorenko),[6] von den elf Gründern der Moskauer Helsinki-Gruppe befanden sich im Mai 1978 10 im Gefängnis

oder im Exil, lediglich Elena Bonner - die Frau des Friedensnobelpreisträgers Andrej Sacharow, den zu verhaften sich die sowjetischen Behörden aufgrund seines internationalen Rufes als ein sich streng an die sowjetischen Gesetze haltenden Bürgerrechtlers nicht zu trauen scheinen - befand sich noch in Freiheit.[7]

Auch andere, nicht in Gruppen organisierte Personen, die entweder ein Gesuch auf Emigration nach Israel stellten oder als Wissenschaftler ins Ausland reisen wollten, sich dabei auf die Grundsatzerklärungen von Helsinki und auf die von der UdSSR unterzeichneten Menschenrechtspakte stützten, mußten Nachteile in Beruf und Privatleben in Kauf nehmen, ja sogar - auf dem Umweg einer Kriminalisation (antisowjetische Propaganda, Rowdytum, Bummelei usw.) Strafurteile gewärtigen. Außerdem werden nach wie vor "schizoide Andersdenkende" zur Umorientierung in psychiatrische Kliniken gebracht,[8] wo ihnen zum Teil langfristige Schäden verursachende Psychopharmaka verabreicht werden - der junge Regimekritiker und Hilfsarzt Alexander Podrabinek, der einen Bericht über die sowjetische Strafmedizin verfaßt hatte, wurde am 15. 8. 78 wegen falscher Berichterstattung und Verleumdung der Sowjetunion zu 5 Jahren Verbannung verurteilt.[9] An seinem Prozess konnten weder westliche Korrespondenten noch seine Freunde - außer seinen Eltern - teilnehmen - auch in den Prozessen gegen Orlow, Ginsburg und Schtscharanskij waren die grundlegenden Prinzipien eines "fair and public trial" - wie in den Menschenrechtsvereinbarungen postuliert - und wie es grundsätzlich auch das sowjetische Prozessrecht vorsieht, verletzt worden.

b) Während in der Sowjetunion sich ausgesprochene "Helsinki-Gruppen" (zur Überwachung der Einhaltung der Ver-

sprechen von Helsinki) formierten, schlossen sich in den Volksdemokratien nach der KSZE einzelne Bürgerrechtskämpfer zur Durchsetzung der Menschenrechte zusammen. Nach den großen Worten der politischen Machthaber wurde ihnen mit der Schlußakte von Helsinki - mit der ausdrücklichen Respektierung der Menschenrechte als VII. Prinzip von Korb 1 und mit dem Wortlaut von Korb 3 - ein Werkzeug in die Hand gelegt, mit dem sie glaubten, den sturen Dogmatismus der ideologischen Führung durchbrechen zu können.

Nach den Unruhen von Radom und Ursus in Polen, wobei einige wegen der hohen Lebensmittelpreise streikende Arbeiter entlassen worden waren, hatte sich im September 1976 ein Komitee vor allem zur finanziellen Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und deren Familien gebildet. Diese Gruppe kritischer Bürger wurde von Persönlichkeiten verschiedenster Herkunft geprägt, wurde auch in anderen Menschenrechtsfragen aktiv und nahm deutlich für die Rechte der Arbeiter und für die Freiheitsrechte Stellung. Ihre Erklärungen blieben in der Bevölkerung nicht ohne Echo. Die vorerst abwartende Regierung sagte schließlich im Frühjahr 1977 den Mitgliedern der Gruppe durch Schikanen, zermürbende Einvernahmen, kurzfristige Verhaftungen, Wohnungsdurchsuchungen den Kampf an. Der polnische Parteichef zögerte nicht, den Regimekritikern Bündnisse mit polenfeindlichen ausländischen Zentren der Unterwanderung und Propaganda zu unterschieben.[10] Der mysteriöse Tod des Krakauer Studentenführers Stanislas Pyjas spitzte den innenpolitischen Kampf in Polen weiter zu. Eine neue Welle von Verhaftungen und Verhören der Mitglieder des Komitees zum Schutze der Arbeiter war die Folge.[11] Von solchen Polizeiaktionen wurde auch die im März 1977 gegründete Bewegung für Bürger- und Menschenrechte be-

troffen[12], die darauf beharrt hatte, daß die im März 1977 von Polen ratifizierten UN-Menschenrechtskonventionen publiziert würden.[13] Die behördlichen Verfügungen richteten sich von anfangs 1978 an auch gegen die "Fliegende Universität" der "Gesellschaft für wissenschaftliche Lehrveranstaltungen", einer Vereinigung von Wissenschaftlern, Literaten usw., die sich - zur freien Entfaltung und Entwicklung von Kultur und Wissenschaft - neben dem offiziellen universitären Lehrbetrieb zusammengefunden hatten. Die Schikanen trafen sowohl die Dozenten und Hörer als auch die Personen, welche ihre privaten Wohnungen für die Vorlesungen zur Verfügung gestellt hatten.[14]

c) In der Tschechoslowakei waren am 13. Oktober 1976 die zwei UN-Menschenrechtskonventionen in der Sammlung der Gesetze der Tschechoslowakei (Nr. 120) veröffentlicht worden, die 1968 unterzeichnet, 1975 in Helsinki bestätigt und am 23. März 1976 in Kraft gesetzt worden waren.[15] Zum Hinweis "auf die tiefe Kluft zwischen den geltenden tschechoslowakischen Verfassungs- und anderen Gesetzen einerseits und der trostlosen Wirklichkeit bei ihrer Anwendung andererseits", zur Forderung der "konsequenten Einhaltung dieser Gesetze"[16] wurde am 1. Januar 1977 ein Manifest veröffentlicht, das die bestehende unbefriedigende Situation inbezug auf die Respektierung der Menschenrechte anprangerte.[17] Die Verfasser verstanden sich nicht als Vertreter eines neuen ideologischen Programms, sondern als eine Art "Bürgerinitiative, die systematische Aktivität auf dem Boden einer strengen Legalität entfaltet und sich für die konsequente Erfüllung des Geistes und der Buchstaben der gültigen tschechoslowakischen Gesetze, die durch tschechoslowakische Organe feierlich ratifiziert wurden, einsetzt".[18] Trotz dieser völligen Rechtmäßigkeit setzte in der Tschechoslowakei sofort eine

massive Kampagne gegen die Verfasser und die zahlreichen Unterzeichner und Sympathisanten ein. Verleumdung, Verfolgung, Verhöre und Verhaftung: der geradezu in Hysterie geratenen tschechoslowakischen Obrigkeit, die seit 1968 die innenpolitische Opposition fest in der Hand gehalten hatte, war jedes Mittel recht, die Bewegung beim "Volk" zu diskreditieren; Persönlichkeiten wie Vaclav Havel, Jan Patocka (gest. am 1. 3. 1977), Ludvik Vaculik, Karol Sidon, Jiri Lederer, Frantisek Pavlicek, Ota Ernest und Zdenek Mlynar sowie viele andere der mehr als 600 Unterzeichner wurden davon betroffen. Einige wurden sofort verhört und verhaftet[19], andere verloren wegen "Tätigkeit gegen Gesellschaft und Staat" ihren Arbeitsplatz.[20] Im Oktober 1977 wurden in einem de facto unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführten Prozess Vaclav Havel, Frantisek Pavlicek, Jiri Lederer und Ota Ernest wegen "Delikten gegen den Staat" zu - relativ milden - Strafen von 14 - 42 Monaten Gefängnis verurteilt.

Weitere Unterzeichner der Charta, die das Angebot der tschechoslowakischen Regierung, zu emigrieren, abgelehnt hatten und in der Heimat geblieben waren, stehen noch heute unter Hausarrest, werden bespitzelt, kontrolliert und in ihrer geistigen und körperlichen Bewegungsfreiheit massiv eingeschränkt.

d) Diese kurz erwähnten Beispiele aus der Sowjetunion, Polen und der Tschechoslowakei sind nicht vollständig - auch in den anderen Warschau-Pakt-Staaten haben sich nach Helsinki mehr oder weniger große Gruppierungen von Bürgerrechtskämpfern, Intellektuellen, Arbeitern und Künstlern zur Verteidigung der Menschenrechte und zur Erfüllung bzw. Respektierung der Vereinbarungen der Schlußakte von Helsinki, insbesondere von Korb 3, zusammengefunden. Der Grund,

weshalb sie hier nicht näher dargestellt werden, liegt einerseits darin, daß die Bürgerrechtler und Dissidenten in der DDR, Rumänien, Bulgarien weniger organisiert zu sein scheinen und deshalb auch weniger spektakulär an die Öffentlichkeit auch der westlichen Welt gelangen können: aus diesem Grunde sickern auch bloß vereinzelte Informationen in den Westen durch. Andererseits kann die Grundidee und die Situation der Gruppen in der UdSSR, der CSSR und der VR Polen sicher stellvertretend für die Regimekritiker und Bürger- und Menschenrechtskämpfer in den anderen totalitär-kommunistischen Staaten betrachtet werden.

V. AUSSICHT UND MÖGLICHKEITEN ZUR DURCHSETZUNG HUMANITÄRER ANLIEGEN

Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat - was Korb 3 betrifft - nicht alle Hoffnungen erfüllt, die man in sie gesetzt hatte. Entgegen den schönen Worten der östlichen Delegationsleiter und Parteichefs sind die Erwartungen, die der Westen und die östlichen Dissidenten in eine Zukunft liberalerer Handhabung humanitärer Anliegen wie Familienzusammenführung, erleichterte Ausreise und erleichterter Zugang zu Informationen aller Art gesetzt hatten, getäuscht worden; den Regierungen der Warschau-Pakt-Staaten gelang es stets, unter Berufung auf die verschiedenen Präambeln und die (leninistisch-marxistisch ausgelegten) Grundprinzipien der friedlichen Koexistenz ihren moralischen Verpflichtungen zu entgehen. Als positive Folge der Konferenz muß jedoch das neuerwachte Selbstbewußtsein der Bürger sozialistischer Staaten gewertet werden, die - als Folge der Konferenz - begannen, sich energisch auf den "Geist von Helsinki" zu berufen (sowjetische Helsinki-Gruppen, Arbeiterbewegung in Polen, Charta 77 in der Tschechoslowakei usw.).

Bei dem enormen Aufwand, der um die Konferenz selbst und um das Aushandeln der Bestimmungen von Korb 3 getrieben wurde und angesichts der äußerst bescheidenen Resultate, die - wie dargelegt - völkerrechtlich erst noch unverbindlich sind - stellt sich unweigerlich die Frage nach effizienteren Wegen zu einem Erfolg in Fragen humanitärer Anliegen. Es fragt sich vor allem auch, inwiefern die freiheitlichen Demokratien der westlichen Welt sich dafür engagieren können und dürfen.

1. Völkerrechtlich

1.1. Multilaterale Abkommen

Multilaterale Abkommen müssen sich rein vertragstechnisch im allgemeinen auf Grundsatzformulierungen beschränken und könne nicht den Eigenheiten jedes Teilnehmerstaates Rechnung tragen. Ihr Inhalt ist deshalb zwangsläufig auslegungsbedürftig, die Vereinbarungen tragen aus diesem Grunde das Risiko, wohl formell, nicht aber materiell gleich verstanden zu werden. Dies heißt, daß Begriffe wie Frieden, Aggression, Freiheit und Neutralität ja nach ideologischem Standpunkt verschieden interpretiert werden - wie vorangehend darzustellen versucht wurde. Freiheit und Frieden erhalten im sozialistischen Sprachgebrauch einen neuen "positiven" Sinn, Aggression und Krieg werden in ihrer Funktion innerhalb der Weltrevolution verstanden. Da besonders der Begriff "Menschenrechte" im Marxismus-Leninismus ein völlig verschiedenes Verständnis ausdrückt, sind Vereinbarungen, welche die Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffen, wie beispielsweise die UNO-Konventionen, zum Vornherein untauglich, irgendwelche "Zugeständnisse" zu erhalten. Abgesehen davon, daß den Menschenrechten ihre Universalität abgesprochen wird, und ihre Regelung nach sozialistischer Auffassung in der alleinigen Kompetenz des Staates liegt, weshalb jeglicher Versuch ausländischer Regierungen oder internationaler Organisationen, diesbezüglich Tadel oder Vorschläge anzubringen, als unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten betrachtet werden, wird auch deren Substanz von einer ganz verschiedenen Betrachtungsweise geprägt - grundsätzlich von der Unterordnung des Individuums unter die Interessen des Kollektivs, konkreterweise unter die Interessen des Herrschaftsanspruches einer elitären Partei.

1.2. Bilaterale Abkommen

Die Möglichkeit besteht, daß einzelne, konkrete Fragen - fern von aller Ideologie - im Detail im Rahmen bilateraler Vereinbarungen geklärt werden könnten. Es wäre beispielsweise ein Vertrag denkbar, wonach die DDR oder die Sowjetunion oder ein anderes Land sich verpflichtet, einer bestimmten Anzahl von Personen - gegen entsprechende Gegenleistung - die Ausreise in die BRD oder in ein sonstiges westliches Land zu gestatten. Derartige "Geheimabkommen" existieren - zwar nicht für den Normalbürger, sondern für sogenannt politische Häftlinge - zwischen der DDR und BRD, die jährlich für eine ansehnliche Geldsumme eine bestimmte Anzahl Gefangener freikauft. Allerdings bleibt zu sagen, daß solche spezielle Abkommen nicht zur generellen Gewährung von Freiheitsrechten führen, sondern nur zur speziellen, vom Wunsch der Betroffenen oft unabhängigen Lösung eines Problems - Individualrechte werden durch derartige bilaterale Abkommen nicht begründet.

1.3. Beurteilung

Sowohl multilaterale als auch bilaterale Verträge über den Themenkreis von Korb 3 tragen das Risiko jedes Vertrages zwischen Partnern verschiedener Gesellschaftsordnung. Die östliche Vertragspartei wird sich gegebenenfalls nicht scheuen, den Vertragsbestimmungen zuwider zu handeln, - mit dem Argument, ihr Vorgehen stehe im Zeichen des (positiven) Friedens und habe deshalb Vorrang vor dem wörtlichen Sinn der Vereinbarungen. Das Streben nach Frieden ist als Teil der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten verschiedener Gesellschaftsordnung ein Prinzip des allgemein-demo-

kratischen Völkerrechts, das den Rahmen für jede völkerrechtliche Vereinbarung bildet. Entspricht nun ein Abkommen nicht mehr diesem Prinzip und steht nicht mehr im Zeichen des "Friedens", muß der Vertrag wegen Völkerrechtswidrigkeit als ungültig erklärt werden. Ob er den Grundprinzipien tatsächlich widerspricht, ist Auslegungsfrage und ideologieabhängig.

Der "Clausula rebus sic stantibus" kommt bei diesen Verträgen weniger Wichtigkeit zu, weil sie nach sowjetmarxistischer Auslegung ja grundsätzlich nur bei einer sozio-ökonomischen Revolution Anwendung findet. Eine solche ist jedoch bei den heute herrschenden Verhältnissen nur noch im Verkehr mit Entwicklungsländern zu erwarten, bei den sich im Umbruch befindlichen Staaten der Dritten Welt, die sich ohnehin auf die durch die Ungleichheit der Vertragspartner begründete Ungültigkeit der Verträge stützen können.
Trotz mannigfaltiger Bestätigung und Betonung der Wichtigkeit der Vertragstreue als fundamentales Prinzip zwischenstaatlichen Verkehrs kommt man nicht umhin, festzustellen, daß ein völkerrechtlicher Vertrag kein taugliches Mittel zur Durchsetzung menschenrechtlicher und humanitärer Anliegen sein kann. Das marxistisch-leninistische Völkerrecht in seiner Funktion als Hilfswissenschaft der sozialistischen Außenpolitik, die Außenpolitik ihrerseits in ihrer Funktion als Mittel des internationalen Klassenkampfes, gewährleisten zu ehrlichen und klaren Vereinbarungen eine zu geringe gemeinsame Plattform von sozialistischen und "bürgerlichen" Staaten.

2. Politisch

Man könnte sich deshalb - von einem weitverbreiteten völkerrechtlichen Nihilismus ausgehend - die Frage nach politischen oder allenfalls wirtschaftlichen Durchsetzungsmöglichkeiten stellen. Im zähen Ringen an der ersten Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ließen sich zumindest Ansätze für derartige "Tauschhändel" erkennen, indem der Sowjetunion nur dadurch Diskussion über Korb 3 und entsprechende Bestimmungen in der Schlußakte abgerungen werden konnten, als sich der Westen überhaupt zur Teilnahme an der für die UdSSR propagandistisch so wichtigen Konferenz und deren erfolgreichen Beendigung bewegen ließ.

Als mißlungen muß allerdings der amerikanische Versuch gewertet werden, seine im Handelsgesetz von 1975 verankerten Voraussetzungen für die Gewährung der Meistbegünstigung an nicht marktwirtschaftlich ausgerichtete Länder (sog. Jackson-Amendment) auch beim sowjetisch-amerikanischen Handelsabkommen anzuwenden. Die Sowjetunion hatte in diesen Voraussetzungen, die an die Auswanderungsmöglichkeit sowjetischer Staatsbürger, namentlich Juden, anknüpften, eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten gesehen (vgl. Erklärung der sowjetischen Nachrichtenagentur TASS vom 18. 12. 1974 zu gewissen Bestimmungen des im amerikanischen Kongress behandelten Handelsgesetzes, in: Sowjetunion heute (Sowjetische Botschaft in Bonn), Nr. 1, 1. 1. 1975, zit. in EA, Folge 4/1975) und sich nicht darauf eingelassen.
Die KSZE war immerhin eine internationale Plattform, von welcher aus die Vertreter der Sowjetunion und der Warschau-Pakt-Staaten laut und deutlich die Achtung

der Menschenrechte und die Zustimmung zur Erleichterung humanitärer Kontakte bestätigten. Auch wenn dabei nicht völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden, auch wenn man die relativen und dialektischen Begriffsbestimmungen der östlichen Partner und die längerfristigen kommunistischen Ziele von Weltrevolution und -herrschaft nicht aus dem Auge verliert, so scheint es doch nicht ganz ineffizient, von westlicher Seite her - trotz Empörung von Seiten des Warschau-Paktes - sorgfältig aber beharrlich auf die Bestimmungen der KSZE und den "Geist von Helsinki" zu pochen. Es ist nicht auszuschließen, daß durch dauernde offensichtliche Mißachtung und Verletzung der Schlußakte von Helsinki die totalitären Regimes nicht nur die Gefahr eines Prestigeverlustes laufen werden, sondern es ist gleichzeitig möglich - und solche Tendenzen zeichnen sich bereits heute ab - daß sich die Sowjetunion mit ihrer Haltung auch ins ideologische Abseits stellen wird und von den anderen, nichtleninistischen, kommunistischen Gesellschaften und Parteien - seien sie nun marxistisch, trotzkistisch, maoistisch oder eurokommunistisch - isoliert wird. Eine Änderung der sowjetisch-leninistischen Strategie und Taktik kann nur aus dem übrigen kommunistischen Lager heraus bewirkt werden. Die sowjetische Macht und Herrschaft stützt sich heute zum größten Teil auf den ideologischen und politischen "Gehorsam" der Satelliten, die den Führungsanspruch der UdSSR anerkennen, weil sich der Kommunismus sowjetischer Prägung bis heute am längsten halten konnte und - außer dem chinesischen Modell - eigentlich konkurrenzlos blieb. Bilden sich in Zukunft jedoch weitere altenative Formen von Sozialismus "mit menschlichem Gesicht", könnte das sowjetische System doch ins Wanken geraten, die Sowjetunion käme um

gewisse Konzessionen nicht herum. Jegliche diesbezügliche Aktivität aus dem "bürgerlichen Lager" her wird jedoch nicht nur als unzulässige Einmischung in die internen Angelegenheiten empfunden werden, sondern stärkt unweigerlich den Widerstand im Warschau-Pakt-Lager, bewirkt eine festere Konsolidierung und hindert die Entspannung. Diese garantiert jedoch allein die Transparenz, die notwendig ist, damit sich innerstaatlich, in den sozialistischen Diktaturen, Widerstandskräfte gegen das Regime zusammenfinden können. Als Sekundärwirkung nach der KSZE war dieses Phänomen ja überall zu verzeichnen: in beinahe jedem Ostblockstaat bildeten sich Komitees zur Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarungen von Helsinki, die weder im Inland noch im Ausland ungehört verhallten. Mit wachsendem Selbstbewußtsein konnten sich die Gruppierungen auf die Schlußakte von Helsinki berufen. Auch wenn solche Aktionen die Gefahr weiterer Repression laufen, wie sich in der Verhaftung von verschiedenen Mitgliedern von Bürgerrechtsvereinigungen und Helsinkigruppen und der Charta 77 in der Sowjetunion, in Polen, Rumänien und der Tschechoslowakei gezeigt hat, ist doch nun der Willkür insofern eine Grenze gesetzt, als heute - nicht zuletzt aufgrund der von den Ostblock-Staaten gewünschten wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit - Informationen auf irgendwelche Arten trotz administrativer Schikanen immer wieder den Weg in die Öffentlichkeit und in den freiheitlichen Westen finden. Die Warschau-Pakt-Länder, vor allem die Sowjetunion, sind gezwungen, sich mit den Dissidenten, mit den Verfechtern der Menschenrechte, mit "andersgläubigen" Kommunisten und Sozialisten im eigenen Land, auseinanderzusetzen und kann sie nun nicht mehr einfach liquidieren. Die Notlage, in der sich die Marxisten-Leninisten heute befinden, zeigte sich erneut deutlich an der Belgrader Konferenz, als sich die Vertreter des sozia-

listischen Lagers aus Angst vor weiterer Konfrontation - auch wegen der fehlenden Argumente - von einem bestimmten Zeitpunkt an überhaupt auf keine Diskussion über Menschenrechte und humanitäre Beziehungen mehr einlassen mochten. Dies zeigt besser als je zuvor die Unsicherheit der Sowjetunion, die sich in der Verteidigungsposition sieht. Wie sich diese Unsicherheit in Zukunft blockintern auswirken wird, ist ungewiss. Falls sich die Sowjetunion in ihrer Machtposition wird behaupten können, ist nicht zu erwarten, daß sich ihre Menschenrechtspolitik bzw. ihre Zugeständnisse bezüglich humanitärer Beziehungen liberalisieren wird - zuviele Freizügigkeiten kann sich der Sowjetblock nicht erlauben, er wird sich immer nur zu kleinen Zugeständnissen bereit erklären; was heute nach der KSZE schon erreicht wurde, nähert sich bereits dem maximalen Pegel. Eine großzügigere Haltung gegenüber den Individuen, freie Ausreise, freie Gedanken und die Möglichkeit, diese auszusprechen und zu publizieren, sind im Marxismus-Leninismus nicht möglich, sie fänden nur in einem "menschlichen Sozialismus" Platz, der jedoch - wie uns die Erfahrung in der Tschechoslowakei zeigt - nicht in das Konzept der Sowjetunion passt.

A N M E R K U N G E N

I. Teil

1 Lexikon der Philosophie, begr. v. Heinrich Schmidt, Stuttgart 1974, S. 425

2 Zu untersuchen, wieweit diese in den Verfassungen niedergelegten Rechte auch tatsächlich respektiert wurden, würde den Rahmen dieser Einführung sprengen und es muß deshalb darauf verzichtet werden.

3 In Art. 9 wird z.B. der Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung, in Art. 13 die Freizügigkeit innerhalb eines Staates und die Auswanderungsfreiheit, in Art. 15 das Recht auf Staatsangehörigkeit, in Art. 19 das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Einholen, Empfang und Verbreitung von Informationen ohne Rücksicht auf allfällige Grenzen gewährleistet - Diese Rechte bilden die Grundlage der Diskussion um Korb 3 der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, worauf später eingegangen werden soll.

4 H. W. Bracht, Die Idee der Menschenrechte im Staatsverständnis des Marxismus-Leninismus, in: Veiter/Klein (Hrsg.) Die Menschenrechte, Wien, Stuttgart, 1977, S. 322 ff (S. 337)

5 Heidelmeyer Wolfgang, Die Menschenrechte, Paderborn 1972, S. 24

6 Révész Làszlô, Menschenrechte in der UdSSR, Tatsachen und Meinungen Bd. 38, Bern 1977, S. 33

7 Auch in der neuen sowjetischen Verfassung vom 7. 10. 1977 kommen diese Überlegungen, wonach das Individuum als Werkzeug der Weltrevolution und als sekundäre Erscheinung innerhalb eines Staates verstanden wird, in verschiedenen Artikeln zum Ausdruck, z.B.:
Art. 39 "... Die Nutzung der Rechte und Freiheiten durch die Bürger darf den Interessen der Gesellschaft und des Staates sowie den Rechten anderer Bürger keinen Schaden zufügen".
Art. 47: "Entsprechend den Zielen des kommunistischen Aufbaus wird den Bürgern der UdSSR die Freiheit des

wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Schaffens garantiert ..."
Art. 50: In Übereinstimmung mit den Interessen des Volkes und zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung wird den Bürgern der UdSSR die Redefreiheit, die Pressefreiheit, Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit, die Freiheit zur Durchführung von Straßenumzügen und Demonstrationen garantiert ..."
Art. 51: In Übereinstimmung mit den Zielen des kommunistischen Aufbaus haben die Bürger der UdSSR das Recht, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen ..."
Art. 59: "Die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten durch den Bürger ist nicht zu trennen von der Erfüllung seiner Pflichten". (Unterstreichung E.V.)

8 Meždunarodnaja žizn', Nr. 11 1973, S. 74 - 82 (S. 81, (O. Chlestov, Ju. Rešetov)), zit. in Révész, Menschenrechte, op. cit. S. 38

9 In den allerersten sozialistischen Verfassungen wurde die Unterscheidung zwischen "Bürgern" und "Werktätigen" sogar noch verbal betont; diese Differenzierung ist - bei unveränderter Praxis - theoretisch heute aus den Staatsverfassungen verschwunden; vgl. auch die neue sowjetische Verfassung vom 7. 10. 1977, Kapitel 7 ("Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundverpflichtungen der Bürger der UdSSR"), wo stets vom "Bürger der UdSSR" gesprochen wird.

II. Teil

1. Kapitel

1 Recht auf Ausreise, auf Freizügigkeit im Staatsgebiet, auf freie Information, auf freie Meinungsbildung und -äußerung gehören gemäß der Präambel der UNO-Menschenrechtserklärung im weiteren Sinne zu den Menschenrechten. Im folgenden werden deshalb die sogenannten "humanitären Forderungen" zumeist mit Menschenrechten gleichgesetzt, obschon sie formal nicht immer identisch sind.

2 "Gewährung" ist an und für sich der falsche Ausdruck in Verbindung mit den Menschenrechten: diese können wegen ihrer Fundamentalität und Universalität allenfalls respektiert werden, existieren jedoch schon vor dem staatlichen Hoheitsakt der "Gewährung".

3 Zukov, Kritika estestvennopravovych mezdunarodnogo prava, Moskau 1961, zit. bei Brecht, H.W., Ideologische Grundlagen der sowjetischen Völkerrechtslehre, Köln 1964, S. 111

4 Bracht H.W., Ideologische Grundlagen, op. cit. S. 111

5 Seidl-Hohenveldern Ignaz, Völkerrecht, 2. Auflage, Köln 1969, S. 102 ff

6 Akademie der Wissenschaft der UdSSR, Red. Koschewnikow, Völkerrecht, Hamburg 1960, S. 8

7 Völkerrecht, Akademie ... op. cit. S. 8

8 Bindschedler-Robert Denise, Völkerrecht und Neutralität in sowjetischer Sicht, OeZfA, 5. Jg. 1965 / 3, S. 151

9 Talalajew Anatoli N., Das Recht der internationalen Verträge, Berlin (DDR) 1977, S. 90

10 Völkerrecht, Akademie ... op. cit. S. 9

11 Grzybowski Kazimierz, Sovjet Public International Law, Doctrines and Diplomatic Practice, Leyden 1970, S. 32

2. Kapitel

1 Popper Karl E., Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 2: Falsche Propheten, 4. Auflage, München 1975, S. 106

2 Theimer Walter, Der Marxismus, München 1973, 6. durchgesehene und erweiterte Auflage, S. 14

3 Drechsel Hanno, Das Kommunistische Modell öffentlicher Herrschaft, in: Einführung in die politische Wissenschaft, Bern und München 1968, S. 140 f.

4 Die Entwicklung zum Kommunismus verläuft analog den marxistisch-leninistisch erwiesenen Regeln und ist deshalb unaufhaltbar, bzw. subjektiv nicht mehr lenkbar, daher also objektiv gesetzmäßig.

5 Auf die umfangreichen Ausführungen der marxistisch-leninistischen Wissenschafts- und Wirtschaftstheorien kann an dieser Stelle im Einzelnen nicht eingegangen werden, vgl. jedoch Theimer, Marxismus, op. cit. S. 108 ff

6 Kröger H./Wünsche H., Friedliche Koexistenz und Völkerrecht, Berlin (DDR) 1975, S. 99

7 Schlußformel des Kommunistischen Manifests, Marx Karl, Engels Friedrich, Manifest der Kommunistischen Partei, Berlin 1967, S. 77

8 Bracht, Hans Werner, Ideologische Grundlagen der sowjetischen Völkerrechtslehre, Köln 1964, S. 228 und Anmerkung 4 daselbst.

9 Trybuna Ludu vom 13. 11. 1963, S. 3 - 4, zit. bei Révész Làszlò, Kommentar zum Statut der KPdSU, Bern 1973, S. 168 f.

10 d.h. Albanien, Jugoslawien, China, Nordkorea, Kambodscha; während Vietnam, Angola, Mosambik und Laos auf die sowjetische Spur eingeschwenkt haben.

11 In der neuen sowjetischen Verfassung ist sowohl das Prinzip der friedlichen Koexistenz (Kapitel 4, Art. 28) als auch der sozialistischen Internationalismus (Art. 30) als Leitlinien der Außenpolitik festgehalten worden. Auf sowjetischen Druck hin hatte Bulgarien schon 1971 den sozialistischen Internationalismus in seiner Verfassung konstitutionalisiert - in der 1972 erlassenen ungarischen und der 1976 erlassenen polnischen Verfassung wird der sozialistische Internationalismus jedoch nicht als Verfassungsprinzip erwähnt, wohl jedoch in den verschiedenen bilateralen Verträgen über Freundschaft und Zusammenarbeit innerhalb der Staaten des Warschau-Paktes als Grundlage der gegenseitigen Beziehungen genannt.

12 Neue Zürcher Zeitung vom 26. 2. 1976

13 Neue Zürcher Zeitung vom 2. 2. 1977; daß dieser Leitsatz allerdings nicht mehr so unbestritten ist, beweist das Phänomen des sogenannten "Eurokommunismus", der (insbesondere in Italien, Spanien und Frankreich) sich für eine sehr nationale Interpretation des marxistischen Gedankengutes entschieden hat und vor allem den im proletarischen Internationalismus "inbegriffenen" Führungsanspruch der KPdSU und Moskaus ablehnt. Am KP-Gipfel 1976 in Ost-Berlin versuchte die KPdSU vergeblich, den proletarischen Internationalismus im gemeinsamen Schlußdokument zu erwähnen (NZZ 2. 2. 77). Die spanische KP hat sich soweit schon von Moskau entfernt, daß sie ausdrücklich beschloß, fortan nicht mehr leninistisch zu sein, was auch eine Ablehnung des proletarischen Internationalismus bedeutet.

14 vgl. Art. 2 Ziff. 3 UNO-Charta: "Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt".

15 Schulz Eberhard, Moskau und die europäische Integration, München 1975, S. 143

16 Tunkin G.I., Das Völkerrecht der Gegenwart, Theorie und Praxis, Berlin (DDR) 1963, S. 147

17 wie Anmerkung 14

18 Diese Auffassung von der Dreiteilung des Völkerrechts, die vor allem vom sowjetischen Völkerrechtler Korovin vertreten wurde, stiess auf Kritik und wurde insofern abgeschwächt, als die heutige offizielle Meinung dahin geht, daß es grundsätzlich ein einheitliches, für alle Staaten geltendes Völkerrecht gibt. Die systematische und qualitative Abgrenzung verschiedener völkerrechtlicher Beziehungen - wobei das Kriterium im Gesellschaftssystem der betreffenden Kontrahenten, bzw. in der Kombination (Vertrag zwischen einem sozialistischen und einem bürgerlichen Staat ist nicht dasselbe wie ein Vertrag zwischen sozialistischen Bruderländern) liegt - existiert meines Erachtens trotz gegenteiliger Theorie immer noch.
vgl. auch Dutoit Bernard, Coexistence et Droit International à la lumière de la Doctrine sovjétique, Paris 1966, S. 69 ff

19 Kröger/Wünsche, Friedliche Koexistenz ... op. cit, S. 48

20 Tunkin, Völkerrecht, op. cit. S. 147 - 159

21 Tunkin, Völkerrecht, op. cit. S. 250 ff; Dutoit, Coexistence, op. cit. S. 80 ff; Kröger/Wünsche, Friedliche Koexistenz, op. cit, S. 97 ff

22 Dutoit, Coexistence, op. cit. S. 81

3. Kapitel

1 Kleines politisches Wörterbuch, Berlin (DDR) 1973, S. 242

2 Marx Karl/Engels, Friedrich, Werke Bd. 35, Berlin (DDR) 167, S. 358

3 Lenin W.I., Werke Bd. 23, Berlin (DDR) 1957, S. 74

4 Lenin W.I., Werke Bd. 30, Berlin (DDR) 1969, S. 34

5 Lenin W.I., Werke Bd. 25, Berlin (DDR) 1960, S.313

6 Sowjetische Außenpolitik und europäische Sicherheit, Autorenkollektiv, Berlin (DDR) 1973, S. 89

7 Mackintosh J.M., Strategie und Taktik der sowjetischen Außenpolitik, Stuttgart 1963, S. 287 ff

8 Mackintosh J.M., Strategie ... op. cit. S. 94

9 Diese blockfreien Staaten Afrikas und Asiens scheinen neuerdings unter der Führung Kubas zu stehen: dafür sprechen neben der Tatsache, daß im Befreiungskrieg von Angola, im somalisch-äthiopischen Grenzkonflikt und dem äthiopischen Bürgerkrieg in Eriträa kubanische Berater und Söldner engagiert waren, - auch der Umstand, daß die letzte Beratung der Blockfreien in Kuba stattfand, wohin auch der nächste Kongress der Blockfreien von 1979 anberaumt wurde.

10 Leonhard Wolfgang, Was ist Kommunismus, München, Gütersloh, Wien 1976, S. 109

11 vgl.auch: Koževnikov, Zadorosnyi, Der XXII. Parteikongress der KPdSU und einige Grundfragen der sowjetischen Theorie des Völkerrechts, Moskau 1962
Leonhard Wolfgang, ... Kommunismus, op. cit. S. 109

12 Ein Bürgerkrieg im Sinne einer sozio-ökonomischen Revolution ist der gerechteste aller Kriege, denn er führt den Staat zum Sozialismus. Eine sozio-ökonomische Revolution bedeutet "Selbstbestimmung des Volkes über das soziale System". Von diesem Standpunkt aus gesehen ist es also keine völkerrechtswidrige Einmischung, wenn die UdSSR Bestrebungen und Bewegungen in anderen Ländern fördert und sogar lenkt, welche eine gesellschaftspolitische Umwälzung in Richtung Sozialismus zum Ziele haben - im Gegenteil: diese Unterstützung ist die Pflicht eines jeden sozialistischen Staates (vgl. neue sowjetische Verfassung Art. 28).

13 Meissner Boris, Triebkräfte und Faktoren sowjetischer Außenpolitik, in: Grundfragen sowjetischer Außenpolitik, Stuttgart 1970, Hrsg. Meissner/Rhode, S. 9 - 40 (S. 17)

14 Jegorow W.N., Friedliche Koexistenz und revolutionärer Prozess, Berlin (DDR) 1972, S. 99

15 Jegorow Friedliche Koexistenz, op. cit. S. 91

16 Brzezinski Zbigniew, Der Sowjetblock, Köln, Berlin 1962, S. 414

17 Jegorow, Friedliche Koexistenz, op. cit. S. 104

18 Tunkin, Völkerrecht, op. cit. S. 46

19 Jegorow, Friedliche Koexistenz, op. cit. S. 206

20 Tunkin, Völkerrecht, op. cit. S. 48

21 Auf die politische und territoriale Selbstbestimmung der Unionsrepubliken der UdSSR kann hier nicht näher eingegangen werden. Immerhin ist ein Hinweis auf den Widerspruch in der sowjetischen Politik und Fachwissenschaft inbezug auf den territorialen Aspekt der Selbstbestimmung recht illustrativ: gemäß Art. 72 der neuen Sowjetverfassung steht den Unionsrepubliken das Recht auf Austritt aus dem Verband zu - andererseits wird in Art. 64 des sowjetischen Strafgesetzbuches Propaganda gegen die territoriale Integrität der Sowjetunion als Ganzes als Vaterlandsverrat unter Strafe gestellt.

22 Tunkin G.I./Federow W.I., Lenin und das gegenwärtige Völkerrecht, Moskau 1970, S. 40, zit. bei Jegorow, Friedliche Koexistenz, op. cit. S. 207 f.

23 Tunkin G.I. in: Modernes Völkerrecht, von Kaplan M. A.,Katzenbach N. de B., Tunkin G.I., New York 1965, S. 238 und Anmerkungen ; ähnlich: Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 149

24 Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 90

25 Jegorow, Friedliche Koexistenz, op. cit. S. 178

26 Zur finanziellen Unterstützung der revolutionären Bestrebungen im Ausland wurde im Jahre 1960 in der UdSSR der sogenannte "Friedensfonds" geäufnet, der - einer schweizerischen Stiftung ähnlich - von verschiedenen gesellschaftlichen Organisationen der Sowjetunion, bzw. indirekt vom sowjetischen Staat finanziert wird.

27 Quaroni Pietro, Europa und das Ost-West-Problem, in: OeZfA 5 Jg./1965, Heft 1, S. 15 - 30 (S. 17)

28 Kusnezow Wladlen, Internationale Entspannungspolitik - aus sowjetischer Sicht, Wien 1975, S. 113; auch Mackintosh, Strategie, op. cit. S. 292

29 Jegorow, Friedliche Koexistenz, op. cit. S. 156

30 Trotz dieser doch sehr pragmatisch scheinenden Taktik in der sowjetischen Außenpolitik muß auffallen, daß es gerade die marxistisch-leninistische Sowjetunion nicht zustande gebracht hat, die Änderungen innerhalb des "Kapitalismus" - der längst nicht mehr das Selbe ist wie zu Marx',Engels' und Lenins Zeiten - wahrzunehmen und deshalb in dieser Beziehung zur Vorbereitung der sozialistischen Weltrevolution von falschen Hypothesen ausgeht.

31 Lenin W.I., Werke, Bd. 27, Berlin (DDR) 1960, S. 56

32 Jegorow, Friedliche Koexistenz, op. cit. S. 214: "... Dieser Kampf (um f.K. - E.V.) stellt sich nicht das Ziel, den Frieden um jeden Preis zu erhalten".

33 Jegorow, op. cit. S. 106

34 Informationsbulletin, Wien 1969, Nr. 11 - 15, S. 26, zit. bei Révész László, Europäische Sicherheitskonferenz und sowjetische Völkerrechtslehre, Bern 1972, S.31

35 Zagadnienia wojny i pokoju (Probleme des Krieges und des Friedens) Warschau 1960, 5, zit. bei Révész László, Friedliche Koexistenz und Weltrevolution, in "Der Donauraum", 14. Jahrgang 1. - 2. Heft, 1969, S. 5

36 Als "Revisionismus" wird die nicht-moskautreue, neue kommunistische Bewegung verstanden, welche die schöpferische Weiterentwicklung des Marxismus-Leninismus hindert (Linksrevisionismus: China, Albanien; Rechtsrevisionismus: Eurokommunismus). Die Sozialdemokratie hingegen, die den Weg zum Sozialismus mit Reformen, doch ohne Kampf sucht, gilt als "reformistisch".

37 Zwar bezeichnet die sowjetische Führung gewisse Aktivitäten und Berichte ausländischer Journalisten als ungerechtfertigte und unzulässige Einmischung in ihre internen Angelegenheiten und versucht noch heute, die Arbeitsmöglichkeiten und die Recherchen westlicher Korrespondenten zu erschweren oder zu verhindern, doch besteht sie gleichzeitig auf der völligen Bewegungs- und Aktionsfreiheit der eigenen Medien und Medienschaffenden (APN) in den freiheitlich-demokratischen Staaten Westeuropas und Amerikas.

38 Kreuzzug gegen die Koexistenz, Psychologische Kriegsführung heute, Ges. red. G. Grasnick, H. Pirsch, H. Rehahn, Berlin (DDR) 1975, S. 118 f

39 Gemäß marxistisch-leninistischer Auffassung bedeutet "Freiheit" die Wahl unter mehreren Möglichkeiten in Erkenntnis der Notwendigkeit. Die Notwendigkeit wiederum ist der Sieg des Sozialismus.

4. Kapitel

1 Kleines politisches Wörterbuch, Berlin (DDR) 1973, S. 86

2 Révész Làszlô, Gleichberechtigung, Gleichschaltung und Aggression im Marxismus-Leninismus, in: Prag 1968 - Analyse, Bern 1968, S. 13 - 35 (S. 14)

3 "Die von W.I. Lenin als Vorhut der Arbeiterklasse gegründete Kommunistische Partei...", Beginn von Abs. 2 der Einleitung zum Statut der KPdSU, vgl. Révész Làszlô, Kommentar zum Statut der KPdSU, Bern 1973, S. 65

4 Révész Làszlô, op. cit. S. 168 f

5 Kowaljow, S., Die Souveränität und die internationalen Pflichten der sozialistischen Länder, in: Prawda 26. 9. 68; Englische Übersetzung in: Sovjet News (London, Sowjetische Botschaft, Presseabteilung), Nr. 5458, 1. 10. 1968 zit. bei Birnbaum Karl E., Frieden in Europa, Opladen 1970, S. 82

6 Révész Làszlô, Gleichberechtigung, op. cit. S. 17

7 Meissner Boris, Die Breschnev-Doktrin, Köln 1969, S. 23 und Anmerkung 23

8 Révész Làszlô, Gleichberechtigung, op. cit. S. 22

9 Mackintosh J.M., Strategie und Taktik der sowjetischen Außenpolitik, Stuttgart 1963, S. 275

10 Außenpolitischer Teil des Aktionsprogramms der KPC vom 5. 4. 1968, Dokument III. 1. bei Meissner Boris, Doktrin, op. cit. S. 95 f.; auch Dokument III. 3.: Stellungnahme des Präsidiums der KPC vom 18. 7. 1968 zum Warschauer Brief der fünf kommunistischen und Arbeiterparteien; Meissner Boris, Doktrin, op. cit. S. 99 f.; auch Brügger Christian, Der Prager Weg, in: Prag 1968 - Analyse, S. 35 - 78 (S. 52)

11 Meissner Boris, Triebkräfte und Faktoren der sowjetischen Außenpolitik, in: Grundfragen sowjetischer Außenpolitik, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1970, Hrsg. Meissner/Rhode, S. 9 - 40 (S. 21 f.)

12 Wieweit bei diesen Stellungnahmen aufrichtige Empörung über die Behandlung eines kleinen Landes und politischer Futterneid einander überschnitten, ist allerdings auch hier eine ganz andere Frage.

13 Révész Làszlô, Gleichberechtigung, op. cit. S. 25

14 Meissner Boris, Doktrin, op. cit. S. 29; Csizmas Michael, Die kommunistische Partei der Tschechoslowakei in Konflikt, in: Prag 1968 - Analyse, Bern 1968, S. 79 - 104 (S. 103)

15 Die Sowjetunion hatte schon 1956 ihr Eingreifen in Ungarn damit legitimiert, daß sie "zu Hilfe gerufen" worden sei - ohne daß jedoch jemals diese Behauptung von irgendwelcher Seite hätte bewiesen werden können.

Schon die Rote Armee der 20er Jahre hatte dieses System der "Bruderhilfe" praktiziert, indem sie in die Staaten, die gemäß dem Dekret über Sezession und Selbstbestimmung der unterdrückten Staaten Russlands ihre nationalen Regierungen errichtet hatten, eigene KP-Leute einschleusten, welche sie dann zum (revolutionären) Kampf gegen diese "reaktionären" Regierungen zu Hilfe riefen - worauf in diesen Ländern - den heutigen Unionsrepubliken - das Sowjetsystem aufgebaut wurde.

16 Meissner Boris, Doktrin, op. cit. S. 31

17 Lenin W.I., Werke, Band 26, Berlin (DDR) 1961, S. 449 f

18 Révész Làszlô, Gleichberechtigung, op. cit. S. 27

19 Konterrevolution hindert wiederum die objektiv-gesetzmäßige Entwicklung des Marxismus-Leninismus, verzögert also die Phase der "Selbstbestimmung" der Völker; aus diesem Grunde ist bei einer konterrevolutionären Situation ein Eingriff von progressiver, d.h. kommunistischer Seite auf jeden Fall und auf jede Art gerechtfertigt.

5. Kapitel

1 Révész Làszlô, Gleichberechtigung, Gleichschaltung und Aggression im Marxismus-Leninismus, in: Prag 1968 - Analyse, Bern 1968, S. 33

2 Révész Làszlô, "Friedliche Koexistenz" und Weltrevolution, in: "Der Donauraum", Wien, Heft 1 - 2/1969, S. 1 - 11 (S. 9)

3 Grzybowski K., Sovjet Public International Law, Leyden, Durham 1970, S. 12; Hafner Gerhard, Der sozialistische Begriff der kollektiven Sicherheit und die Probleme seiner Realisierung in Europa, in: Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik,

Nr. 13/1973, Wien, S. 131 - 151 (S. 142)

4 Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Völkerrecht, Hamburg 1960, S. 416; Bindschedler-Robert Denise, Völkerrecht und Neutralität in sowjetischer Sicht, Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik, 5. Jahrgang, Heft 3/1965, S. 156;

5 Völkerrecht, Akademie ... op. cit. S. 417

6 Im 6-Tage-Krieg von 1967 wurde deshalb beispielsweise auch Israel als Aggressor bezeichnet, obschon faktisch die Gegenpartei den Krieg ausgelöst hatte.

7 Juridiceskij Slovar' (Juristisches Wörterbuch) Moskau 1956 Bd. I, S. 15 - 19

8 Romaskin P.B., in: Sovetskoe Gosudarstvo i pravo, Moskau Nr. 1/1963, S. 56 f

9 Kelsen Hans, Principles of International Law, 2nd Edition, revised and edited by R.W. Tucker, New York, Chicago, San Francisco, Toronto, London 1966, S. 33

10 Verdross Alfred/Simma Bruno, Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, Berlin 1976, S. 142

11 Europa-Archiv, Folge 12/1975, S. D 419 ff

12 Randelzhofer Albrecht, Die Aggressionsdefinition der Vereinten Nationen, Europa-Archiv, Folge 20/1975, S. 623

13 Randelzhofer Albrecht, Aggressionsdefinition, op.cit. S. 627

14 Kleines politisches Wörterbuch, Berlin (DDR) 1973, S. 239

15 Tunkin G.I., Das Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1973 S. 192

16 Sowjetische Außenpolitik und europäische Sicherheit, Autorenkollektiv, Berlin 1973, S. 40 f

17 Allfällige Erhöhung der Militärbudgets in westlichen Staaten werden noch heute in der Sowjetunion und den Volksrepubliken vermerkt und als Verschärfung des Kalten Krieges und Verletzung der Entspannungsbestrebungen gebrandmarkt, ungeachtet des Umstandes, daß heute gerade das Waffenarsenal des Warschau-Paktes um ein vielfaches reicher bestückt ist als das der NATO, daß insbesondere die konventionellen Waffengattungen verbessert und ergänzt werden und daß die Rüstungs- und Schwerindustrie in keinem NATO-Land - zulasten der jeweiligen Konsumgüterindustrie - das Niveau eines Ostblock-Staates erreicht.
Anfangs 1977 verteilte sich die Waffenkraft in Europa folgendermaßen:

	OST	NATO
Panzer	26'500	11'810
Artillerie	8'300	6'200
Leichte Bomber	275	185
Kampfflugzeuge	1'625	1'700
Jagdflugzeuge	2'756	650
Kampftruppen	1'175 Mio.	1'305 Mio.
große Kriegsschiffe	225	

vgl. Bohle Hermann, Überlebenssicherung des Westens, in: Weltwoche Nr. 22/31. 5. 78
Zwar geht das sowjetische Militärbudget laut offizieller Statistik ständig zurück: 1976 betrug es 7,8 % des Gesamtbudgets, 1977 noch 7,2 % und für 1978 sind nur noch 7,0 % veranschlagt. Allerdings decken diese Ausgaben nur die Personalkosten der Streitkräfte - d.h. daß die Rüstungsbeschaffung nicht berücksichtigt wird - dazu sind auch die Kosten für die "inneren Streitkräfte", d.h. den KGB (Sicherheitspolizei) und der Grenztruppen nicht enthalten. Diese Einheiten verfügen über eine eigene Panzertruppe und eine Luftwaffe, sorgen grundsätzlich für die innere Sicherheit und für die Sicherheit der Grenzen, wurden jedoch auch 1956 in Ungarn und 1968 in der CSSR eingesetzt. Diese Truppen unterstehen jedoch nicht dem Verteidigungs- sondern seit 1954 dem Staatskomitee beim Unionsministerrat. Das Budget des Ministeriums für die Verteidigungsindustrie wird jedoch nicht veröffentlicht.

6. Kapitel

1 Timmermann Heinz, Tendenzen und Motivation sowjetischer Westeuropa-Politik: Relative Stabilität statt Revolution, Köln 1975, S. 20

2 Kusnezow Wladlen, Internationale Entspannungspolitik, Aus sowjetischer Sicht, Wien 1975, S. 130 ff

3 Wettig Gerhard, Europäische Sicherheit, Das europäische Staatensystem in der sowjetischen Außenpolitik 1966 - 1972, Düsseldorf 1972, S. 43

4 Sowjetische Außenpolitik und europäische Sicherheit, Autorenkollektiv, Berlin 1973, S. 49

5 Wettig Gerhard, Koexistenz-Konzept und Europa-Politik aus sowjetischer Sicht, Köln 1974, S. 9

6 Hafner Gerhard, Der sozialistische Begriff der kollektiven Sicherheit und die Probleme seiner Realisation in Europa, In: Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik Nr. 13/1973, S. 131 - 151 (S. 146)

7 Wettig Gerhard, Europäische Sicherheit, op. cit. S. 179

8 Birnbaum Karl E., Frieden in Europa, Opladen 1970, S. 67 und 97; Kusnezow Wladlen, Entspannungspolitik, op. cit. S. 122 ff., Leonhard Wolfgang, Was ist Kommunismus? Wandlungen einer Ideologie, München, Gütersloh, Wien 1976, S. 122

7. Kapitel

1 Révész Làszlò, Kommentar zum Statut der KPdSU, Bern 1973, S. 189 ff

2 Wohl aus historischen Erwägungen haben Frankreich und Großbritannien auf den Programmpunkt verzichtet, wogegen die Energie der spanischen und der portugiesischen kommunistischen Parteien während der letzten Jahrzehnte auf den Kampf gegen den Faschismus gerichtet war und sich erst heute als KP's unter "normalen" Bedingungen konstituieren können.

3 Im Grundsatz gleiche Definition bei Guggenheim Paul, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II, Basel 1951, S. 953; Bindschedler Rudolf, Die Neutralität im modernen Völkerrecht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 17/1956, S. 1 ff.; Evangelisches Staatslexikon, Freiburg/Brsg., 1975 S. 1628; polec, Lexikon für Politik und Wirtschaft, Berlin 1967, S. 576; Favre Antoine, Principes du Droit des Gens, Fribourg 1974, S. 746; Skubiszewski S., Use of Force by States, in: Manual of Public

International Law, New York 1968, S. 840; de Vattel Emer, Le Droit des Gens aux Principes de la Loi Naturelle 1758, übersetzt von Dr. W. Euler, Tübingen 1959, S. 416

4 Plessow Utta, Neutralität und Assoziation mit der EWG, Köln, Berlin, Bonn, München 1967, S. 15

5 Zemanek Karl, "Zeitgemäße" Neutralität? in: Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik, 16. Jg. Heft 6, S. 359

6 Evangelisches Staatslexikon, op. cit. S. 1022

7 Ob diese Abkommen noch heute allgemeinverbindlich sind, kann hier nicht geprüft werden, vgl. jedoch Anm. 40 bei Plessow Utta, Neutralität, op. cit. S. 17; doch ist die Frage gar nicht so wichtig, da zumindest völkergewohnheitsrechtlich die meisten Staaten die Geltung der Regeln der Haager Landkriegsordnung anerkannt haben dürften.

8 Guggenheim Paul, Lehrbuch, op. cit. S. 955

9 Seidl-Hohenveldern Ignaz, Völkerrecht, II. Auflage Köln 1969, S. 322 f

10 Strupp/Schlochauer, Wörterbuch, op. cit. S. 594; Skubiszewski S., Use, op. cit. S. 841 ff.; Bindschedler Rudolf, Neutralität, op.cit. S. 3; Seidl-Hohenveldern I., Völkerrecht, op.cit. S. 322

11 Seidl-Hohenveldern Ignaz, Völkerrecht, op.cit. S. 323

12 Plessow Utta, Neutralität, op. cit. S. 21 und Anm. 62 dort

13 Guggenheim Paul, Lehrbuch, op. cit. S. 972; Verdross Alfred, Völkerrecht, 5. Auflage, Wien 1964, S. 491; Bindschedler Robert, Neutralität, op. cit. S. 4; Seidl-Hohenveldern Ignaz, Völkerrecht, op. cit. S. 323

14 Bindschedler Rudolf, Neutralitätspolitik und Sicherheitspolitik, in: Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik, 16. Jg./1976, Heft 6, S. 340

15 Bindschedler Rudolf, Neutralität, op. cit. S. 3

16 kritisch dazu wegen der Abhängigkeit von den Garanten Favre Antoine, Principes, op. cit. S. 716

17 Plessow Utta, Neutralität, op. cit., S. 27; Bindschedler Rudolf, Neutralität, op. cit. S. 3

18 Plessow Utta, Neutralität, op. cit. S. 27

19 Plessow Utta, Neutralität, op. cit. S. 28

20 Bindschedler Rudolf, Neutralität, op. cit. S. 4; Guggenheim Paul, Lehrbuch, op. cit. S. 959 f

21 Bindschedler Rudolf, Neutralität, op. cit. S. 5; Seidl-Hohenveldern Ignaz, Völkerrecht, op. cit. S. 134

22 Bindschedler Rudolf, Neutralitätspolitik, op. cit. S. 340 F

23 Plessow Utta, Neutralität, op. cit. S. 30

24 Bindschedler Rudolf, Neutralitätspolitik, op. cit. S. 345

25 Im Übrigen vgl. die aus sowjetischen Publikationen entnommenen Definitionen bei Hafner Gerhard, Die permanente Neutralität in der sowjetischen Völkerrechtslehre, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 19/1969, S. 215 - 258 (S. 222 Anm. 60); auch Fiedler Heinz, Der sowjetische Neutralitätsbegriff in Theorie und Praxis, Köln 1959, S. 81 ff und Anmerkungen.

26 Levin B., Osnovnye problemy sovremnogo mezdunarodnogo prava (Die Grundprobleme des modernen Völkerrechts), Redaktion: D.A. Gajdukov, Moskau 1958, S. 188

27 Lenin W.I., Ausgewählte Werke, Bd. I, Berlin 1955, S. 885

28 Hafner Gerhard, Permanente, op. cit. S. 232 f

29 Hafner Gerhard, Permanente, op. cit. S. 232 f

30 Mackintosh J.M., Strategie und Taktik der sowjetischen Außenpolitik, Stuttgart 1963, S. 105

31 Hafner Gerhard, Permanente, op. cit. S. 224

32 Ginther Konrad, Neutralität und Neutralitätspolitik, Wien, New York 1975, S. 106 ff.; Bindschedler-Robert Denise, Völkerrecht und Neutralität in sowjetischer Sicht, Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik Jg. 5./1965, Heft 3, S. 144 - 163 (S. 160); Baratsvili D.F., Die positive Neutralität im gegenwärtigen Völkerrecht, Sovetskoe Gosudarstvo i pravo, 6/1963, S. 96 - 103

33 Polianow Nikolai, Die Politik der Neutralität und Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik 6, S. 445, zit. in Ginther Konrad, Neutralität, op. cit. S. 109; auch Fiedler Heinz, Neutralitätsbegriff, op. cit. S. 97

34 Hajdu Gyula, A semlegesség ("Die Neutralität"), Budapest 1958, S. 233 - 235

35 Révész Làszlò, Folgerungen der Sicherheitskonferenz für die neutralen Staaten, in: Der Donauraum, 21. Jg., 3./4. Heft, S. 130 - 150 (S. 136 sowie Anmerkungen 41, 42, 43)

36 Modschorjan, Der Neutralitätsgedanke heutzutage, in: Neue Zeit. Moskau 1956, Nr. 8, S. 13, zit. bei Fiedler Heinz, Neutralitätsbegriff, op. cit. S. 99; auch Völkerrecht, Akademie der Wissenschaften, Hamburg 1960, S. 267

37 gelöscht 1965

38 Patko Imre, "Szuperhatalom" és a kis orszagok, Budapest 1975, S. 143 (Die Supermacht und die kleinen Länder)

39 Völkerrecht, Akademie ..., op. cit. S. 458

40 Fiedler Heinz, Neutralitätsbegriff, op. cit. S. 97; auch Plessow Utta, Neutralität, op. cit. S. 36; Bindschedler-Robert Denise, Völkerrecht, op. cit. S. 150 ff.

41 Bindschedler-Robert Denise, Völkerrecht, op. cit. S. 157

42 Juridiceskij Slovar' (Juristisches Wörterbuch), Bd. 1, S. 652 f., Moskau 1956; Völkerrecht, Akademie..., op. cit. S. 458

43 Berger Kurt, Neutralitätswidrige Praktiken, Beziehungen des österreichischen Bundesheeres zur NATO aufgedeckt, in: Prager Volkszeitung, Prag 2. 7. 1971, S. 4, zit. bei Révész Làszlô, Folgerungen, op. cit. S. 138

44 Révész Làszlô, Folgerungen, op. cit. S. 139 und Anm.64

45 Hafner Gerhard, Der sozialistische Begriff der kollektiven Sicherheit und die Probleme seiner Realisierung in Europa, Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik 13/1973, S. 131 - 151 (S. 148)

46 Bindschedler-Robert Denise, Völkerrecht, op. cit. S. 160; Völkerrecht, Akademie ..., op. cit. S. 458; Hafner, Gerhard, Permanente, op. cit. S. 345

47 Ganjuskin B.V., Nejtralitet i neprisoedinenie, Moskau 1965, S. 23 - 180 (S. 163 - 176)

48 Kusnezow schreibt dazu:
"Indem Finnland einen friedliebenden und unabhängigen Kurs, den "Kurs Paasikivi-Kekkonen" einschlug, der auf gutnachbarliche Beziehungen mit der Sowjetunion gerichtet ist, schützt es zuverlässig seine Sicherheit und Selbständigkeit".
(vgl. Entspannungspolitik, op. cit. S. 118)

49 Patko Imre, "Szuperhatalom", op. cit. S. 144 f

50 Chronik zur österreichischen Außenpolitik, in: OeZA 75 (1960/61), zit. in Ginther Konrad, Neutralität, op. cit. S. 83

8. Kapitel

1 Schweisfurth Theodor, Der internationale Vertrag in der modernen sowjetischen Völkerrechtslehre, Köln 1968, S. 21 ff; Bracht Hans Werner, Ideologische Grundlagen der sowjetischen Völkerrechtslehre, Köln 1964, S. 139

2 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 108 ff.; Tunkin G.I. Völkerrecht der Gegenwart, Berlin (DDR) 1963, S. 135

3 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 205; Völkerrecht, Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Berlin (DDR) 1961, S. 256

4 Bracht Hans Werner, Grundlagen, op. cit. S. 147

5 Talalajew Anatoli N., Das Recht der internationalen Verträge, Berlin (DDR) 1977, S. 87

6 Völkerrecht, Akademie ..., op. cit. S. 256; Bindschedler-Robert Denise, Völkerrecht und Neutralität in sowjetischer Sicht, Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik, 5. Jg./1965, Heft 3. S. 144 - 163 (S. 151) Dutoit Bernard, Coexistence et Droit International à la Lumière de la Doctrine sovjétique, Paris 1966, S. 93

7 Bracht Hans Werner, Grundlagen, op. cit. S. 148

8 d.h. damit auch das Verbot der indirekten Aggression durch die westlichen Staaten (vgl. pag. 49 f); wogegen die Sowjetunion ihre eigene ideologische Aggression als unabdingbares Element der "friedlichen Koexistenz" im Klassenkampf legitimiert.

9 Révész Làszlò, Der chinesische Sozialismus, Modell im Abriss, Bern 1976, S. 10 ff

10 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 111 und 115; auch Talalajew, A.N., Das Recht, op. cit. S. 86

11 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 119; Dutoit Bernard, Coexistence, op. cit. S. 71; Kröger/Wünsche, Friedliche Koexistenz und Völkerrecht, Berlin (DDR) 1975, S. 53 f

12 Dutoit Bernard, Coexistence, op. cit. S. 79

13 Talalajew A.N., Das Recht, op. cit. S. 90 f

14 Révész Làszlò, Export der Revolution, Bern 1971, S. 106

15 Kröger/Wünsche, Friedliche Koexistenz, op. cit. S. 71

16 Seidl-Hohenveldern Ignaz, Völkerrecht, II. Auflage, Köln 1969, S. 78

17 Bracht Hans Werner, Grundlagen, op. cit. S. 145; Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 313

18 Bracht Hans Werner, Grundlagen, op. cit. S. 145

19 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 319

20 Talalajew ordnet allerdings diese Ungültigkeitsgrundlage den Regeln bei der Staatennachfolge zu, vgl. Talalajew A.N., Das Recht, op. cit. S. 179 f

21 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 321; Grzybowski Kazimierz, Sovjet Public International Law, Doctrines and Diplomatic Practice, Leyden 1970, S. 436

22 Art. 49 der angolanischen Verfassung:
"Alle Verträge, Vereinbarungen und Bündnisse, durch die Portugal Verpflichtungen einging und die den Interessen des angolanischen Volkes widersprechen, werden überprüft."
Daß die Rechtskraft dieses Artikels noch nicht direkt auf kapitalistische Staaten ausgedehnt wurde, liegt allein daran, daß heute sowohl Angola als auch Mosambik auf internationale Unterstützung durch den Sowjetblock und die westlichen Industriestaaten angewiesen sind (vgl. Révész Lászlô, Die Verfassung von Angola und Mosambik, Beispiele für Gesetzes-Imperialismus der UdSSR, Bern 1978 S. 17).

23 Talalajew A.N., Das Recht, op. cit. S. 184

24 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 324

25 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 239

26 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 245

27 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 244

28 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 251

29 Talalajew A.N., Das Recht, op. cit. S. 687

30 Schweisfurth Theodor, Vertrag, op. cit. S. 258 f

III. TEIL

1. Kapitel

1 Schramm F.K., Riggert W.G., Friedel Alois, Sicherheitskonferenz in Europa, Dokumentation 1954 - 1972, Frankfurt/Main 1972, S. 363, Dok. 256

2 wie Anm. 1, auch Kusnezow Wladlen, Internationale Entspannungspolitik - Aus sowjetischer Sicht, Wien 1975, S. 122 ff. Mackintosh J.M., Strategie und Taktik der sowjetischen Außenpolitik, Stuttgart 1963, S. 86, Autorenkollektiv, Sowjetische Außenpolitik und europäische Sicherheit, Berlin (DDR) 1973, S. 69

3 Mackintosh J.M., Strategie, op. cit. S. 86, Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 41

4 Schramm, KSZE, op. cit. S. 377, Dok. 264; auch Kusnezow, Entspannungspolitik, op. cit. S. 25; Mackintosh, Strategie, op. cit. S. 107, Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 41

5 Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 42 f

6 Schramm, KSZE, op. cit. S. 395 ff, Dok. 278, 279, 281, 283

7 Schramm, KSZE, op. cit. S. 22 ff, Dok. 12

8 Schramm, KSZE, op. cit. S. 415 f. Dok. 288; Wettig Gerhard, Europäische Sicherheit, Das europäische Staatensystem in der sowjetischen Außenpolitik 1966 - 1972, Düsseldorf 1972, S. 36

9 Wieweit diese Formulierung Träger des Gedankengutes der sowjetischen Führung und wieweit sie ein Kompromiss mit dem im damaligen Zeitpunkt in ihrer Auffassung divergierenden Rumänien war, kann hier nicht weiter untersucht werden, doch vgl. Révész Làszlò, Europäische Sicherheitskonferenz und sowjetische Völkerrechtslehre, Bern 1972, S. 8; auch Wettig, Europäische Sicherheit, op. cit. S. 46

10 Schramm, KSZE, op. cit. S. 425, Dok. 293; Wettig, Europäische Sicherheit, op. cit. S. 39; Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 85 f; Shulman M.D., Sowjetische Vorschläge für eine europäische Sicherheitskonferenz, (1966 - 1969), in EA 19/1969, S. 671

11 Wettig, Europäische Sicherheitskonferenz, op. cit. S. 69

12 Shulman, Sowjetische Vorschläge, op. cit. S. 677, Wettig, Europäische Sicherheit, op. cit. S. 68

13 Schramm, KSZE, op. cit. S. 37, Dok. 15

14 Wettig, Europäische Sicherheit, op. cit. S. 80

15 Europa-Archiv (EA) 15/1968, S. 357 (D) ff

16 Schramm, KSZE, op. cit. S. 61, Dok. 29

17 Schramm, KSZE, op. cit. S. 451 ff, Dok. 305

18 Wettig, Europäische Sicherheit, op. cit. S. 89 f

19 Schramm, KSZE, op. cit. S. 70, Dok. 36

20 Schramm, KSZE, op. cit. S. 473, Dok. 320

21 Schramm, KSZE, op. cit. S. 522, Dok. 354

22 Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 142; Wettig, Europäische Sicherheit, op. cit. S. 112

23 Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 24

24 Wettig, Europäische Sicherheit, op. cit. S. 123

25 Erklärung des Sprechers des sowjetischen Außenministeriums Leonid Samjatin vom 13. Januar 1970 auf einer Pressekonferenz in Moskau zum Projekt einer europäischen Sicherheitskonferenz, wiedergegeben in Schramm, KSZE, op. cit. S. 489 ff, Dok. 330; auch Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 136 und 139 f

26 Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 138

27 Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 145

28 Sowjetische Außenpolitik, op. cit. S. 154

29 vgl. KSZE, Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in Beiträgen und Dokumenten aus dem Europa-Archiv, hrsg. von Hermann Volle und Wolfgang Wagner, Bonn 1976, S. 130 (EA 13/1973, S. D 346)

30 vgl. Grundsatzerklärung der Vertreter der BRD, Frankreichs, Schwedens, Großbritanniens, der Schweiz, der USA und Österreichs, KSZE, op. cit. S. 132 ff, (EA 13/1973, S. D 347 ff)

31 KSZE, op. cit. S. 153 ff

32 KSZE, op. cit. S. 165 ff; Révész László, Zusammenarbeit mit Regierenden oder Regierten, Bern 1974, S. 4

33 Henze Gerhard, Neue Aufgaben der Entspannungspolitik, Freizügigkeit und verbesserte Informationsmöglichkeit als Ziele der KSZE, KSZE, op. cit. S. 80 (EA 18/1975 S. 570)

34 KSZE, op. cit. S. 166 (EA 16/1973, D. 428); bzw. S. 211 - 225 (EA 16/1973 D. 473 - D. 489)

35 Henze, Aufgaben, op. cit. S. 80 (EA 19/1975, S. 570)

36 Birnbaum, Zwischenbilanz, op. cit. S. 5

37 Projektor, in Mirovaja ékonomika v mezdunarodnye otnošenija, Nr. 9/1973, S. 95. zit. Révész, Zusammenarbeit, op. cit. S. 16

38 Birnbaum, Zwischenbericht, op. cit. S. 31

39 Birnbaum, Zwischenbericht, op. cit. S. 43

40 Henze Gerhard, Neue Aufgaben der Entspannungspolitik, Freizügigkeit und verbesserte Informationsmöglichkeit als Ziele der KSZE, in: KSZE, op. cit. S. 81 (EA 18/1975 S. 571)

41 EA 20/1975, S. D 562

42 EA 20/1975, S. D 550

43 EA 20/1975, S. D 571

44 EA 20/1975, S. D 568

2. Kapitel

1 Präambel der Schlußakte von Helsinki, Bundesblatt Nr. 35/1975, Bern 1975

2 EA 20/1975, S. D 540

3 EA 20/1975, S. D 543

4 EA 20/1975, S. D 551

5 EA 20/1975, S. D 552

6 EA 20/1975, S. D 553

7 EA 20/1975, S. D 557

8 EA 20/1975 S. D 574

9 Schweisfurth Theodor, Zur Frage der Rechtsnatur, Verbindlichkeit und völkerrechtlichen Relevanz der KSZE-Schlußakte; Ein Diskussionsbeitrag zum Phänomen der außerrechtlichen (nonlegal) zwischenstaatlichen Abmachung, in ZaöRV, Jg. 36 (1976) Heft 4, S. 681 - 725 (S. 685 f)

10 Text der Schlußakte im Bundesblatt Nr. 35/1975 Bern 1975

11 Schweisfurth, op. cit. S. 696; Delbrück Jost, Die völkerrechtliche Bedeutung der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit, in: Drittes deutsch-polnisches Juristenkolloquium, Bd. 1: KSZE-Schlußakte, Baden-Baden 1977, S. 31 - 50 (S. 42 f)

12 Blech Klaus, Die KSZE als Schritt im Entspannungsprozess, Bemerkungen zu allgemeinen Aspekten der Konferenz, in: EA 22/1975, S. 681 - 692 (S. 686)

13 Hänisch Werner/Vogl Dieter, Helsinki - Ergebnisse und Perspektiven, Berlin (DDR) 1977, S. 44

14 Delbrück, Bedeutung, op. cit. S. 48 und Anmerkung 49

15 Hänisch/Vogl, Helsinki, op. cit. S. 45

16 Hänisch/Vogl, Helsinki, op. cit. S. 59

17 Skubiszewski Krzysztof, Der Rechtscharakter der KSZE-Schlußakte, in: Drittes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Bd. 1: KSZE-Schlußakte, Baden-Baden 1977, S. 13 - 30 (S. 13 ff und Anmerkung 7 u.a.)

18 Delbrück, Bedeutung, op. cit. S. 46

19 Wagner Wolfgang, Eine Station auf einem langen Wege, zur geschichtlichen Einordnung der KSZE, in: EA 15/1975, S. 479 - 482 (S. 479)

20 Millard Peter, Prager Winter, Männer und Mächte hinter der Charta 77, Wien 1977, S. 77

21 Der Nachteil dieser Konferenzformel zeigte sich erst anläßlich der Nachfolgekonferenz in Belgrad, als Malta am Schluß noch lange Zeit die Zustimmung zum Schlußdokument verweigerte, um für sich selbst noch einige Zugeständnisse zu erwirken.

22 Baltimore Sun, 18. 5. 1978

23 Binder, Julius, Helsinki und die Menschenrechte, in "Weltwoche" vom 16. 2. 1977

24 NZZ 22./23.1.1977

3. Kapitel

1 CSCE / BM / VR 6

2 CSCE / BM / VR 6

3 NZZ, 13. 10. 1977

4 NZZ, 14. 10. 1977

5 NZZ, 15. 10. 1977

6 NZZ, 22. 10. 1977

7 CSCE / BM / 8

8 CSCE / BM / 22, 34 und 35

9 CSCE / BM / 39 (41)

10 CSCE / BM / 16, 17, 20, 28, 37

11 CSCE / BM / 32

12 CSCE / BM / 60

13 CSCE / BM / 33 (Polen)

14 CSCE / BM / 44 (Bulgarien)

15 CSCE / BM / 52 (Bulgarien)

16 CSCE / BM / 53 (Bulgarien)

17 CSCE / BM / 64

18 NZZ, 3. 11. 1977

19 NZZ, 1. 12. 1977

20 CSCE / BM / 65

21 NZZ, 23. 12. 1977

22 NZZ, 8. 2. 1978

23 NZZ, 14. 2. 1978

24 NZZ, 17. 2. 1978

25 NZZ, 21. 2. 1978

26 NZZ, 22. 2. 1978

IV. TEIL

1. Kapitel

1 Angaben in der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Pawelczyk, Hoppe und der Fraktionen SPD, FDP - Drucksache 7/4888 - betr. die Verwirklichung der KSZE-Beschlüsse (Drucksache 7/5580, 12. 7. 76)

2 NZZ, 7./8. 10. 1978

3 Angaben bei Elisabeth C. Scheetz, Emigration from the USSR in the Past-Helsinki-Period, Radio-Liberty Research Bulletin, 21st year, No. 1 (2893), January 7, 1977

4 Angaben in der Antwort der Bundesregierung, op. cit.

5 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2. 5. 1978 "Seit Helsinki geht es Dissidenten schlechter", von Ernst Levy

6 NZZ, 16. 6. 1978

7 NZZ, 30. 12. 1976

8 Weissbuch über die menschenrechtliche Lage in Deutschland und der Deutschen in Osteuropa. Bericht der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Bonn 1977, S. 31

9 Weissbuch, op. cit. S. 31 ff

10 Révész Làszlò, Menschenrechte in der UdSSR, Bern 1977, S. 141

11 NZZ, 6. 7. 1978 / und Anm. 11
Durch eine Ende Oktober 1978 erlassene und auf 1. 1. 79 in Kraft tretende Verordnung wurde der Kreis der Staatsbürger Ungarns, welche keine Reisepässe erhalten dürfen, weiter verkleinert. Als Neuerung liegt es nun auch in der Kompetenz der Passbehörde (und nicht wie vorher nur des Innenministers) in Einzelfällen trotz "ausschliessenden Gründen" (z.B. ehemalige politische Gefangene) die Ausreisegenehmigung zu gewähren, die Argumente abzuwägen und eine positive Entscheidung zu fällen. In Zukunft werden auch Auslandsungarn, unabhängig davon, in welchem Land sie leben, mit einem sog. "blauen" Reisepass jederzeit ohne Sondererlaubnis Ungarn besuchen können (vgl. "Der Bund", Bern, vom 2. 11. 1978, S. 4)

12 NZZ, 10. 10. 1978

13 NZZ, 22. 9. 1978 / 19. 7. 1978

14 NZZ, 12. 11. 1977

15 NZZ, 15. 4. 1977 / 28. 3. 1977

16 Polyakow Sergei, vgl. NZZ 19. 11. 1977/ Sacharow, Andrej vgl. NZZ 3. 12. 1977

2. Kapitel

1 Art. 50 der sowjetischen Verfassung vom 7. 10. 1977

2 Im Vorwort zur neuen Verfassung wird das Sowjetvolk als eine "Gesellschaft hoher Organisiertheit, ideologischer Prinzipienfestigkeit und Bewußtheit der Werktätigen, die Patrioten und Internationalisten sind" umschrieben (vgl. S. 5 der deutschen Ausgabe, Moskau 1977)

3 NZZ 23. 2. 1977

4 NZZ 25./26. 2. 1978, S. 5 "Durchbrochenes Informationsmonopol des Sowjetregimes", Bericht von R.M. Basler-Zeitung 11. 11. 1978, S. 7. "Der Aether-Krieg zwischen Ost und West", von Paul Lendvai

5 NZZ 25./26. 2. 1978; Nowopaschin J.S., Strategie der friedlichen Einmischung, Berlin (DDR) 1974, S. 173 - 187; Kreuzzug gegen die Koexistenz - Psychologische Kriegsführung heute, Grasnick/Pirsch/Rehahn (Ges. red.), Berlin (DDR) 1975, S. 106 - 124, 138 - 163

6 Nowopaschin, Strategie, op. cit. S. 179

7 NZZ, 11. 2. 1977

8 London Times, Le Monde, Figaro, France Soir, Frankfurter Allgemeine Zeitung insgesamt z.B. in Polen 520; in Ungarn ca. 720; in Rumänien 830; in Bulgarien 23; seit 1. 4. 1977 sind außerdem in den Hotels von Prag, Brünn und Bratislava an deutschsprachigen Presseerzeugnissen die "Süddeutsche Zeitung", die "Wiener Zeitung" sowie die "Neue Zürcher Zeitung" erhältlich; vgl. Angaben bei Révész Làszlô, Die uniforme Presse in Osteuropa, Freiburg 1977, S. 153 f; außerdem Meldung von Radio DRS im "Rendezvous am Mittag" vom 1. April 1977.

9 "Süddeutsche Zeitung", 12. 5. 1978 "DDR verschärft Kampagne gegen West-Journalisten" von Peter Pragal

10 NZZ, 31. 5. 1978

11 Es handelte sich dabei tatsächlich um eine zivile Klage und nicht um eine Strafklage, welche das Staatskomitee für Radio und Fernsehen gegen die beiden Journalisten wegen "antisowjetischer Verleumdung" erhob. Den Presseleuten wurde vorgeworfen, in ihren Berichten über den Fall des georgischen Dissidenten Zwiad Gamsachurdia verleumderische Behauptungen verbreitet zu haben. Craig und Whitney hatten Zweifel an der Echtheit eines vor Fernsehkameras abgegebenen Schuld- und Reuebekenntnisses geäußert, welches sich auf die Tätigkeit Gamsachurdias im lokalen Helsinki-Komitee bezogen hatte (vgl. NZZ 29. 6. 1978)

12 NZZ, 19. 7. 1978

13 NZZ, 11. 4. 1978

14 TELE, TV-Radio-Zeitung Nr. 45, 1978 S. 11

15 NZZ, 17. 2. 1978; 28. 2. 1978; 5. 4. 1978

16 NZZ, 15./16.5. 1976 "Der schwierige Zugang der Sowjetmenschen zur Weltliteratur" von R.M.

17 NZZ, 18. 11. 1976

18 NZZ, 15. 3. 1978

19 NZZ, 18. 11. 1976, "Die Angst der Partei vor der Literatur"

20 Diese Feststellung darf nicht so verstanden werden, daß in kommunistischen Staaten wenige Menschen überhaupt Zugang zum "Lesestoff" Literatur haben - im Gegenteil, das System öffentlicher Leihbibliotheken ist zugestandenermaßen weit besser ausgebaut als in den westlichen Ländern - qualitativ jedoch dürfte der echte Zugang zum literarischen Kulturgut genau wie im Westen nur verhältnismäßig wenigen vorbehalten sein, auch wenn - durch die zweifelos kargere Auswahl des Spektrums das Interesse an der Literatur in östlichen Ländern doch im Durchschnitt etwas höher sein mag.

3. Kapitel

1 vgl. "Basket III: Implementation of the Helsinki Accords" before the Commission on Security and Cooperation in Europe, vol. I - IV; US. Government Printing Office, Washington 1977; Die Religionsfreiheit in Osteuropa nach Helsinki, Publikation der Gruppe Glauben in der 2. Welt, Rüschlikon 1978; White Paper on Czechoslovakia, Publication by the International Committee for the Suport of Charter 77 in Czechoslovakia, Paris 1977; Weissbuch über die menschenrechtliche Lage in Deutschland und der Deutschen in Osteuropa, Bericht der CDU/CSU-Fraktion im deutschen Bundestag, Bonn 1977

2 Millard Peter, Prager Winter, Männer und Mächte hinter der Charta 77, Wien-München 1977, S. 76

3 NZZ, 16. 5. 1978; 18. 5. 1978; 20./21. 5. 1978

4 "Der Spiegel", Nr. 29/1978, S. 93; NZZ, 13. 7. 1978

5 Agenturmeldung AFP vom 7. 4. 1978

6 "Der Spiegel", Nr. 29/1978; "Le Soir" Bruxelles, 1. 4. 78; Agenturmeldung AFP vom 7. 4. 1978

7 "Le Soir" Bruxelles, 16. 5. 1978

8 NZZ, 7. 3. 1978

9 NZZ, 16. 8. 1978; Weltwoche Nr. 30/26. 7. 1978, S. 2

10 NZZ, 20. 4. 1977

11 NZZ, 21./22. 5. 1977

12 NZZ, 13. 12. 1977

13 NZZ, 20. 12. 1977

14 NZZ, 18./19. 3. 1978

15 Manifest "Charta 77" in: Menschenrechte, Ein Jahrbuch zu Osteuropa, Hrsg. v. Jiri Pelikàn und Manfred Wilke, Reinbek bei Hamburg 1977; NZZ, 22./23. 1. 1977

16 Pràšzy Ivan, Der Weg zur Charta, in: Menschenrechte, op. cit. S. 229

17 NZZ, 8. 1. 1977

18 Pràšzy Ivan, loc. cit.

19 NZZ, 18. 2. 1977; 11. 1. 1977

20 NZZ, 23. 3. 1977; 27. 4. 1977

BIBLIOGRAPHIE

1. Lehrbücher, Monographien, Aufsätze und amtliche Publikationen

Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Red. Koschewnikow, Völkerrecht, Hamburg 1960

Åstrom, Sverker,
Die schwedische Neutralitätspolitik, Sonderdruck aus der Monatszeitschrift "Europa", Bad Reichenhall 1958

Autorenkollektiv,
Sowjetische Außenpolitik und europäische Sicherheit, Berlin (DDR) 1973

Baratsvili, D.I.,
Positive Neutralität im gegenwärtigen Völkerrecht (russ.), in: SGiP 6/63, S. 96 - 103

"Basket III: Implementation of the Helsinki Accords" before the Commission on Security and Cooperation in Europe, Vol. I - IV, U.S. Government Printing Office, Washington 1977

Berger, Kurt,
Neutralitätswidrige Praktiken - Beziehungen des Österreichischen Bundesheeres zur NATO aufgedeckt, in: Prager Volkszeitung, 2. 7. 71

Bernhardt, R., v. Münch, I., Rudolf, W. (Hrsg.),
Drittes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Bd. 1: KSZE-Schlußakte, Baden-Baden 1977

Binder, Julius,
Helsinki und die Menschenrechte, in: Die Weltwoche, 16. 2. 77

Bindschedler-Robert Denise,
Völkerrecht und Neutralität in sowjetischer Sicht, in: OeZfA 1965, Heft 3, S. 144 - 163

Bindschedler, Rudolf,
Die Neutralität im modernen Völkerrecht, in: ZaöRV, Bd. 17. (1956/57), S. 1 ff

Bindschedler, Rudolf,
Grundlagen der schweizerischen Außenpolitik, in: OeZfA, 1964, Heft 2/3, S. 75 - 96

ders.
Neutralitätspolitik und Sicherheitspolitik, in: OeZfA 1976, Heft 6, S. 339 - 354

Birnbaum, Karl,E.,
Frieden in Europa - Voraussetzungen, Chancen, Versuche, Opladen 1970

ders.
Gesamteuropäische Perspektive nach dem Berlin-Abkommen, in: EA 1/1972, S. 1 - 10

ders.
Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa: eine Zwischenbilanz der Genfer Kommissionsphase; Arbeitspapiere zur Internationalen Politik, Mai 1974, Bonn 1974

Blech, Klaus,
Die KSZE als Schritt im Entspannungsprozess - Bemerkungen zu allgemeinen Aspekten der Konferenz, in: EA 22/1975, S. 681 - 692

ders.
Die Prinzipienerklärung der KSZE-Schlußakte, in: EA 8/1976, S. 257 - 270

Bohle, Hermann,
Überlebenssicherung des Westens, in: Die Weltwoche Nr. 22, 31. 5. 78

Boldyrew, V.N.,
Westberlin und die europäische Sicherheit, Berlin (DDR) 1975

Bonjour, Edgar,
Geschichte der schweizerischen Neutralität, Basel 1946

Bracht, Hans Werner,
Ideologische Grundlagen der sowjetischen Völkerrechtslehre, Köln 1964

ders.
Die Idee der Menschenrechte im Staats- und Völkerrechtsverständnis des Marxismus-Leninismus; in: Veiter/Klein (Hrsg.), Die Menschenrechte - Entwicklung - Stand - Zukunft, S. 322 f
Wien, Stuttgart 1966

Bracht, Hans Werner,
Grundprinzipien einer europäischen Friedensordnung, Bad Gandersheim 1968

von Bredow, Wilfried,
Vom Antagonismus zur Konvergenz - Studien zum Ost-West-Problem, Frankfurt a. Main 1972

Breschnew, L.I.,
Der fünfzigste Jahrestag der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, Moskau 1972

ders.
Unser Kurs: Frieden und Sozialismus, 4. Folge - Reden von L.I.B. von September 1973 - Dezember 1973, Moskau 1974

Brügger, Christian,
Der Prager Weg, in: Prag 1968 - Analyse, S. 35 - 78, Bern 1968

Brunner, Georg,
Die Grundrechte im Sowjetsystem, Köln 1963

ders.
Die Quellen des Völkerrechts, in: Maurach, R., Meissner, B.(Hrsg.), Völkerrecht in Ost und West, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967

ders.
Das Ergebnis von Helsinki, in: EA 13/1973, S. 439 - 444

Brzezinski, Zbigniew K.,
Alternative zur Teilung - Neue Möglichkeiten für eine gesamteuropäische Politik, Köln, Berlin 1966

ders.
Der Sowjetblock, Köln, Berlin 1962

Byrnes, Robert F.,
Austausch kultureller Beziehungen mit Mittel- und Osteuropa - Probleme und Aussichten, in: Die Politik des Westens und Osteuropa, Köln 1966

Coing, Helmut,
Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, München 1967

Csizmas, Michael,
Die kommunistische Partei der Tschechoslowakei im Konflikt, in: Prag 1968 - Analyse, S. 79 - 104, Bern 1968

Dahm, Helmut, Kool, Frits (Hrsg.),
Die Technik der Macht - Dokumente der Weltrevolution, Bd. 5, Olten 1974

Delbrück, Jost,
Die völkerrechtliche Bedeutung der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in: Drittes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Bd. 1, KSZE-Schlußakte, Baden-Baden 1977, S. 31 - 50

Doernberg, Stefan,
Europäische Sicherheit und internationale Entspannung, Berlin (DDR) 1973

Drechsel, Hanno,
Das kommunistische Modell öffentlicher Herrschaft, in: Einführung in die politische Wissenschaft, Bern, München 1968

Durdenewskij, W.,
Zur schweizerischen Neutralität, in: Neue Zeit (russ.), Nr. 22/1955, S. 28 ff

Dutoit, Bernard,
L'Union Sovjétique face à l'Intégration européenne, Lausanne 1964

ders.
Coexistence et Droit International à la Lumière de la Doctrine sovjétique, Paris 1966

Ermacora, Felix,
20 Jahre österreichische Neutralität, Frankfurt a/Main 1975

Evangelisches Staatslexikon,
Freiburg/Breisgau 1975

Favre, Antoine,
Principes du Droit des Gens, Fribourg 1974

Fiedler, Heinz,
Der sowjetische Neutralitätsbegriff in Theorie und Praxis, Köln 1959

Freymond, Jacques,
Neutralität und Neutralismus, in: OeZfA 1966, Bd. 6, S. 147 ff

ders.
Welches Europa? - Gedanken zur Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in: EA 7/1973, S. 235 - 246

Ganjuskin, B.V.,
Die gegenwärtige Neutralität. Die Politik der Neutralität und die ständige Neutralität unter den Bedingungen des Kampfes für den Frieden (russ.), Moskau 1958

ders. Neutralität und Nichtanschluß (russ.), Moskau 1965

Ginther, Konrad,
Neutralität und Neutralitätspolitik - Die österreichische Neutralität zwischen Schweizer Muster und sowjetischer Koexistenzdoktrin, Wien, New York 1975

Gruppe "Glaube in der 2. Welt",
Die Religionsfreiheit in Osteuropa nach Helsinki, Rüschlikon 1978

Grasnick, G., Pirsch, H., Rehahn, H. (Ges. red.),
Kreuzzug gegen die Koexistenz - Psychologische Kriegsführung heute, Berlin (DDR) 1975

Grzybowski, Kazimierz,
Sovjet Public International Law - Doctrines and Diplomatic Practice, Leyden 1970

Guggenheim, Paul,
Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II, Basel 1951

Hafner, Gerhard,
Die permanente Neutralität in der sowjetischen Völkerrechtslehre, in: OeZfA 1969, S. 215 - 258

ders.
Der sozialistische Begriff der kollektiven Sicherheit und die Probleme seiner Realisierung in Europa, in: OeZfA 1973, S. 131 - 151

Haug, Hans,
Die UNO-Pakte über die Menschenrechte und die kommunistischen Staaten Osteuropas, in: NZZ, 4. 2. 77

Hänisch, D., Vogl, D.,
Helsinki - Ergebnisse und Perspektiven, Berlin (DDR) 1977

Hajdu Gyula,
Die Neutralität (ung.) Budapest 1958

ders.
Die Neutralität im Kalten Krieg. Die Entwicklung der positiven Neutralität (ung.), Budapest 1963

Heidelmeyer, Wolfgang (Hrsg.),
Die Menschenrechte, Paderborn 1972

Henze, Gerhard,
Neue Aufgaben der Entspannungspolitik, Freizügigkeit und verbesserte Informationsmöglichkeit als Ziele der KSZE, in: EA 18/1975

Hersch, Jeanne,
Die Ideologien und die Wirklichkeit, München 1957/ Zürich 1976

Implement of the Final Act of the Conference on Security and Cooperation in Europe:
Findings and Recommendations Two Years after Helsinki, Washington 1977

Jegorow, W.N.,
Friedliche Koexistenz und revolutionärer Prozess, Berlin (DDR), 1972

Juristisches Wörterbuch, Bd. I (russ.), Moskau 1956

Kelsen, Hans,
Principles of International Law, 2nd Edition, revised by R.W. Tucker, New York, Chicago, San Francisco, Toronto, London 1966

Kleines politisches Wörterbuch, Berlin (DDR) 1973

Kozevnikov, Zadorosnyj,
Der XXII. Parteikongress der KPdSU und einige Grundfragen der sowjetischen Theorie des Völkerrechts, Moskau 1962

Korowicz Marek St.,
Introduction to International Law, Den Haag 1959

Kröger, H., Wünsche, H.,
Friedliche Koexistenz und Völkerrecht, Berlin (DDR) 1975

Kusnezow, Wladlen,
Internationale Entspannungspolitik - Aus sowjetischer Sicht, Wien 1975

Lendvai, Paul,
Der Aether-Krieg zwischen Ost und West, in: Basler Zeitung 11. 11. 1978

Lenin, W.I.,
Werke, Bd. 23 (Berlin 1957), Bde. 25, 27 (1960), Bd. 26 (1961), Bd. 30 (1969)

ders.
Ausgewählte Werke, Bd. I, Berlin 1955

Leichtfuss, Helmut,
Der freiheitliche Rechtsstaat - Grundlagen, Braunschweig 1964

La Ruche Francis,
La neutralité de la Suède - Dix années d'une politique, Paris 1953

Leonhard, Wolfgang,
Was ist Kommunismus? Wandlungen einer Ideologie, München, Gütersloh, Wien 1976

Levin, B.,
Die Grundprobleme des modernen Völkerrechts (russ.), (Red. D.A. Gajdukov), Moskau 1958

Mackintosh, J.M., Strategie und Taktik der sowjetischen Außenpolitik, Stuttgart 1963

Marko, Kurt,
Pragmatische Koexistenz - Partnerschaft von Ost und West? Der Staatssozialismus im Wandel von der Reformutopie zum Defensivrealismus, Stuttgart 1973

Marx, Karl, Engels, Friedrich,
Werke Bd. 35, Berlin (DDR) 1967

Marx, Karl, Engels,Friedrich,
Manifest der kommunistischen Partei, Berlin (DDR) 1967

Meissner, Boris,
Sowjetunion und Völkerrecht 1917 - 1962, aus "Dokumente zum Ostrecht", Bd. IV, Köln 1963

ders.
Das Wesen und der Geltungsbereich des Völkerrechts, in: Maurach, R., Meissner, B. (Hrsg.), Völkerrecht in Ost und West, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967

ders.
Die Breschnew-Doktrin, Köln 1969

ders.
Das Sowjetsystem und seine Wandlungsmöglichkeiten, Berlin 1976

Meissner, G., Rhode, G. (Hrsg.),
Grundfragen sowjetischer Außenpolitik, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1970

Millard, Peter,
Prager Winter - Männer und Mächte hinter der Charta 77, Wien, München 1977

Modschorjan, I.,
Der Neutralitätsgedanke heutzutage, in: Neue Zeit (russ.), Nr. 8, Moskau 1956

Multan, Wojcieck, Towpik, Andrzej,
Die westliche Abrüstungspolitik in Europa und ihre Konsequenzen aus östlicher Sicht, in: EA 7/1974, S. 223 - 232

Neuhold, Hanspeter,
Die neutralen Staaten Europas und die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in: EA 13/1973, S. 445 - 451

Nowopaschin, J.S.,
Strategie der friedlichen Einmischung, Berlin (DDR) 1974

Oppenheim, L.,
International Law, Vol. 2, VIIth Edition, ed. by Lauterpacht, London 1952

Der XXIV. Parteitag der KPdSU - Einheit von Theorie und Praxis, Berlin (DDR) 1974

Patko, Imre,
"Szuperhatalom és a kis orszagok (Die Supermacht und die kleinen Staaten) (ung.), Budapest 1975

Pelikàn, Jiri, Wilke, Manfred (hrsg.),
Menschenrechte - Ein Jahrbuch zu Osteuropa, Hamburg 1977

Plessow, Utta,
Neutralität und Assoziation mit der EWG, Köln, Berlin, Bonn, München 1967

Polec, Lexikon für Politik und Wirtschaft, Berlin 1967

Popper, Karl E.,
Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. I und II, 4. Auflage, München 1975

Pragal, Peter,
DDR verschärft Kampagne gegen West-Journalisten, in: Süddeutsche Zeitung, 12. 5. 78

Quaroni, Pietro,
Europa und das Ost-West-Problem, in: OeZfA 1965, Heft 1, S. 15 - 30

Randelzhofer, Albrecht,
Die Aggressionsdefinition der Vereinten Nationen, in: EA 20/1975, S. 623

Raschhofer, Hermann,
Neutralität und Koexistenz, Köln 1961

Révész,Làszlò,
Ideologie und Praxis, Mainz 1969

ders. Gleichberechtigung, Gleichschaltung und Aggression im Marxismus-Leninismus, in: Prag 1968 - Analyse, S. 13 - 35, Bern 1968

ders. "Friedliche Koexistenz" und Weltrevolution, in: Der Donauraum, 1969, Nr. 1/2, S. 1 - 11

ders. Export der Revolution, Bern 1971

ders. Europäische Sicherheitskonferenz und sowjetische Völkerrechtslehre, Bern 1972

Révész,Làszlô,
Kommentar zum Statut der KPdSU, Bern 1973

ders. Zusammenarbeit mit Regierenden oder Regierten? Bern 1974

ders. Folgerungen der Sicherheitskonferenz für die neutralen Staaten, in: Der Donauraum 1976, 3./4. Heft, S. 130 - 150

ders. Der chinesische Sozialismus - Modell im Abriss, Bern 1976

ders. Menschenrechte in der UdSSR, Bern 1977

ders. Die Verfassungen von Angola und Mosambik - Beispiele für den Gesetzes-Imperialismus der UdSSR, Bern 1978

Riklin, A., Bindschedler, R., Renk, H.J., Mark, W.,
Die Schweiz und die KSZE, Stand 1977, Zürich 1977

Seidl-Hohenveldern, Ignaz,
Völkerrecht, II. Auflage, Köln 1969

Shulman, M.D.,
Sowjetische Vorschläge für eine europäische Sicherheitskonferenz 1966 - 1969, in: EA 19/1969, S. 671 - 684

Skubiszewski, Krzysztof,
Der Rechtscharakter der KSZE-Schlußakte in: Drittes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Bd. I: KSZE-Schlußakte, S. 13 - 30, Baden - Baden 1977

Sowjetunion,
Länderberichte Osteuropa, hrsg. vom Koordinationsausschuß deutscher Osteuropa-Institute, München 1974

Sowjetunion 1974/75
- Innenpolitik, Wirtschaft, Außenpolitik, München, Wien 1975

Scheetz, Elizabeth,
Emigration from the UdSSR in the Past-Helsinki Period, München 1977

Scheuner, Ulrich,
Die Neutralität im heutigen Völkerrecht, Köln, Opladen 1969

Schmidt, Heinrich (Begr.),
Lexikon der Philosophie, Stuttgart 1974

Schramm, F.K., Riggert, W.G., Friedel A. (Hrsg.),
Sicherheitskonferenz in Europa, Dokumentation 1954 - 1972, Frankfurt a/Main 1972

Schulz, Eberhard,
Die DDR als Element der sowjetischen Westeuropa-Politik, in: EA 24/1972, S. 835 - 843

ders. Moskau und die europäische Integration, München 1975

Schwarz, Hans-Peter,
Sicherheitskonferenz und westliche Sicherheitsgemeinschaft, in: EA 24/1972, S. 823 - 835

Schwarz, H.P., Haftendorn, H. (Hrsg.),
Europäische Sicherheit, Opladen 1960

Schweisfurth, Theodor,
Der internationale Vertrag in der modernen sowjetischen Völkerrechtstheorie, Köln 1968

ders. Zur Frage der Rechtsnatur, Verbindlichkeit und völkerrechtlichen Relevanz der KSZE-Schlußakte, in: ZaöRV Bd. 36 (1976) S. 688 f

Strupp/Schlochauer,
Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. II, 2. Auflage, Berlin 1961

Theimer, Walter
Der Marxismus, 6. durchgesehene und erweiterte Auflage, München 1973

Talalajew, Anatolj N.,
Das Recht der internationalen Verträge, Berlin (DDR) 1977

Timmermann, Heinz,
Tendenzen und Motivationen sowjetischer Westeuropa-Politik, Köln 1975

Toncic-Soviny Luji,
Die aktive Neutralität Österreichs, in: Außenpolitik Bd. 9/I (1958), S. 146 ff

Tunkin, G.I.,
Droit International Public, Problèmes théoretiques, Paris 1965

Tunkin, G.I.,
Das Völkerrecht der Gegenwart, Theorie und Praxis, Berlin (DDR) 1963

Tunkin, G.I., Fedorow, W.I.,
Lenin und das gegenwärtige Völkerrecht (russ.), Moskau 1970

Tunkin, G.I., Kaplan, M.A., Katzenbach, N. de B.,
Modernes Völkerrecht - Form oder Mittel der Außenpolitik, New York, Berlin 1965

de Vattel, Emer,
Le droit des Gens ou Principes de la loi Naturelle 1758, deutsche Übersetzung Dr. W. Euler, Tübingen 1959

Verdross, Alfred,
Völkerrecht, 5. Auflage, Wien 1964

Verdross, Alfred, Simma, Bruno,
Universelles Völkerrecht - Theorie und Praxis, Berlin 1976

Veiter/Klein (Hrsg.),
Die Menschenrechte - Entwicklung - Stand - Zukunft, Wien, Stuttgart 1966

Verfassung (Grundgesetz) der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken - Angenommen auf der 7. Außerordentlichen Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR der neunten Legislaturperiode am 7. Oktober 1977, Moskau 1977

Wagner, Wolfgang,
Aussichten der Ostpolitik nach dem Berlin-Abkommen, in: EA 3/1972, S. 79 - 86

ders. Eine Station auf einem langen Wege - Zur geschichtlichen Einordnung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in: EA 15/1975, S. 479 - 482

Wagner, W., Volle, H. (Hrsg.),
KSZE, Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Beiträgen und Dokumenten aus dem Europa-Archiv, Bonn 1976

Wanner, Ulrich,
Zur Frage der Allianzmöglichkeiten neutraler Staten insbesondere aus der Sicht der herrschenden schweizerischen Neutralitätsauffassung, Diss. Basel 1972

Weissbuch
über die menschenrechtliche Lage in Deutschland und der Deutschen in Osteuropa - Bericht der CDU/CSU-Fraktion im deutschen Bundestag, Bonn 1977

White Paper on Czechoslovakia
- Publication by the International Committee for the Support of Charter 77 in Czechoslovakia, Paris 1977

Wettig, Gerhard,
Europäische Sicherheit - Das europäische Staatensystem in der sowjetischen Außenpolitik 1966 - 1972, Düsseldorf 1972

ders. Koexistenz - Konzept und Europa-Politik aus sowjetischer Sicht, Köln 1974

ders. Sowjetische Vorstellungen über eine Neuordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen in Europa, Köln 1974

ders. Kontakt und Kommunikation als Problem der Ost-West-Beziehungen in Europa, Köln 1974

Zellentin, Gerda,
Die Kommunisten und die Einigung Europas, Frankfurt a./Main , Bonn 1964

dies. Für und wider die Institutionalisierung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), in: EA 4/1973, S. 147 - 150

Zemanek, Karl,
"Zeitgemäße" Neutralität, in: OeZfA 1976, Heft 6, S. 359 ff

Zukov, G.P.,
Kritik der naturrechtlichen Völkerrechtstheorien (russ.), Moskau 1961

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pawelczyk, Hoppe und der Fraktionen der SPD, FDP - Drucksache 7/4888 - betr. die Verwirklichung der KSZE-Beschlüsse (Drucksache 7/5580/12. 7. 76)

Belgrader Treffen 1977, Wortprotokolle der Eröffnungserklärungen 4. - 10. Oktober 1977, Belgrad 1977

Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (CSCE/III), Phase III - Helsinki 30. Juli - 1. August 1975, Wortprotokolle in extenso und Dokumente

2. Periodika

"Der Bund" Bern
"Der Donauraum" Wien
"Der Spiegel" Hamburg
"Europa-Archiv" (EA) Bonn
"Le Soir" Bruxelles
"Neue Zeit" (russ.) Moskau
"Neue Zürcher Zeitung" (NZZ) Zürich
"Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik" (OeZfA), Wien
"Prager Volkszeitung" (dt.), Prag
"Prawda" (russ.) Moskau
"Sovetskoe Gosudarstvo i pravo" (SGiP) (russ.) Moskau
"Süddeutsche Zeitung", München
"Tele", TV- und Radio-Zeitung, Zürich
"Die Weltwoche" Zürich
"Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht" (ZaöRV) Heidelberg
"Basler Zeitung" Basel

E R K L Ä R U N G

gemäß Art. 6 Zif. 3 des Reglementes über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern:

"Ich erkläre hiermit, daß ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine andern als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, daß andernfalls der Senat gemäß Universitätsgesetz zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist."

Bern, den 14. Februar 1979